

AB

80126

Inhalt



Neue
revidirte und vermehrte
Holz = Mast = und Jagd = Ordnung,
für Unser
f o u v e r a i n e s
Erb = Herzogthum Schlesien
und die
f o u v e r a i n e
Grafschaft G l a s.



De Dato Potsdam den 19. April 1756.

Breslau,
gedruckt bey Wilhelm Gottlieb Korn.

7260

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

Small handwritten text or date.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or date.

Third line of handwritten text in Gothic script.



AB 80 126



Faint handwritten text at the bottom of the page.

Small handwritten text or date.

Small handwritten text or date.





Wir Friedrich von Gottes Gnaden

König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg,
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer
und oberster Herzog von Schlessien, souverainer Prinz von Dra-
nien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Moeris,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohen-
stein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdamm,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,
Bütow, Utlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen jedermänniglich hierdurch zu wissen, insonderheit
aber denen Herren Fürsten und Ständen, von Prälaten, Grafen, Freyherr-
ren, denen von der Ritterschaft und Städten, auch allen Uns mit
Eydtes-Pflicht Verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämt-
lichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes in
allen Fürstenthümern und Herrschaften Unsers souverainen Herzogthums
Schle-

Schlesiens und der souverainen Graffschaft Glatz zu getribsen haben; welcher-
gestalt Wir, da seit einiger Zeit so wohl ein Theil Unserer eigenen, als Unserer
getreuen Vasallen Holzungen und Wild-Bahnen sehr in Verfall gerathen, zur
bestmöglichsten Conservation und Aufnahme derselben, aus höchstwichtigen,
und zum Besten besagter dieser Unserer Lande abzulehnden Ursachen allergnädigst
resolviret haben, gegenwärtige neue revidirte und vermehrte Holz-Wa-
st- und Jagd-Ordnung verfertigen, auch solche durch öffentlichen Druck heraus
geben, und als eine General-Verordnung in Unseren Schlesißen und Glatzi-
schen Landen festsetzen, und wie hiemit geschieht, zu Jedermanns Wissenschaft
bringen zu lassen.

Wir ordnen und wollen dahero allergnädigst, daß derselben in allen
Puncten auf das genaueste nachgelebet, und bey denen nachgesetzten Strafen
von niemanden, er sey wer er wolle, darwider gehandelt werde.

Zu welchem Ende Wir hiemit Unserm in Schlesißen dirigirenden Ministre,
auch Unserm beyden Krieges- und Domainen-Cammern zu Breslau und Glo-
gau, in specie aber Unserm Schlesißen Ober-Forst-Meister, auch denen Land-
und Steuer-Räthen, Forst-Meistern, Fiscalen, Beamten, Magisträten,
Forst-Schreibern, Ober-Förstern, Schulzen und andern Unter-Bedienten der
Forsten, wie nicht minder denen Schulzen auf denen Dörfern hiemit so gnä-
digst als ernstlichst, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade anbefehlen, über
diese Unsere Holz-Wa- und Jagd-Ordnung mit aller Sorgfalt und Treue zu
halten, derselben genau nachzukommen, und alle darwider laufende Excesse und
Contraventiones, es geschehen solche von Militair- oder Civil-Standes-Per-
sonen, oder von wem es immer seyn mag, gebührend zu bestrafen, oder behö-
rigen Ortes desfalls zu fernerer Verfügung zu berichten.

Wobey wir zugleich verordnen, daß Unser Schlesißer Ober-Forst-Mei-
ster die Forsten der Königl. Aemter Forsten respiciiren, auch auf alle wider das gemeine
Beste sich ausernde Unordnung bey Forst- und Jagd-Sachen, in Unseren
Städt- und Vasallen-Forsten ein wachsames Auge haben solle, wie Wir dem
hiedurch und Kraft dieses ordnen und befehlen, daß, so viel dessen andere Ge-
schäfte es verstaten, und so viel möglich, derselbe wenigstens jährlich einmal,
besonders die in denen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, auch anderer
Orten belegene considerable Gebürgs-Forsten, jedoch ex officio, und daß
Unsere Vasallen nicht das mindeste an Kosten für diese Revision tragen dürf-
ten, bereisen, zugleich aber auch dahin bedacht seyn solle, daß auch diese For-
sten in Aufnahme kommen; bedenckliche Umstände aber hat derselbe zu Veran-
lassung oder nöthigen Remedur denen Krieges- und Domainen-Cammern zu
berichten.

Der Forst-
Ordnung soll
in allem nach-
gelebet wer-
den.

Die darwider
geschehene
Contraven-
tio-
nes solennhöne
Ansehen der
Person und
des Standes
betrajet wer-
den.

Der Ober-
Forst-Meister
soll auch die
Prinzipalen u.
Immediat-
Städtischen
Forsten respici-
iren.

Wem es offi-
cio solte mög-
lich auch alle
considerable
Forsten der
Vasallen be-
reisen, und für
deren Aufschub
sorgen.

Tit. I.

Von denen Holzungen und Schonung, auch Anbauung derselben.

§. I.

Ob Wir wohl nicht gesonnen sind, Unsern getreuen Vasallen, Städten
und Unterthanen, die Nutzung derer ihnen zustehenden Forsten und Holzungen
zu untersagen, oder dergestalt einzuschränken, daß sie zu ihrer Nothdurft,
oder auch zu ihrem Vortheil, gar kein Holz daraus nehmen, oder verkaufen
sollen, vielmehr gerne sehen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen,
wie alle übrige Realitäten ihrer Güther, also auch ihre Holzungen nach ihrem
be-

Wem es de-
nen Vasallen
und Städten
der Holz-Ver-
kauf erlaubt
sey.

besten Wissen nutzen und wirtschaftlich gebrauchen. So liegt uns jedoch nach der Landes-Väterlichen Vorsorge für das allgemeine Wohl Unserer souverainen Herzogthums, und der Grafschaft Blas ob, zugleich dahin bedacht zu seyn, damit ein künftiger Holz-Mangel, mit welchem der Verfall der Wohlfahrt dieser Lande verknüpft ist, möglichst vermieden werde.

In dieser Absicht wollen Wir, daß Unsere Krieges- und Domainen-Cämmern, Ober-Forst-Meister, Land-Räthe und Forst-Bediente dahin sehen sollen, damit nicht einer oder der andere durch allzuübermäßigen Holz-Verkauf seine Waldungen verwüste, oder den wirtschaftlichen Anbau des Holzes unterlasse, oder gar stöhre und verhindere, als wodurch nicht nur dem ganzen Lande, sondern auch besonders denen Nachkommen, ein unerseßlicher Schaden zuwachsen muß, zu geschweigen, daß die Güter solcher üblen Wirtschaftler selbst dadurch sehr ruiniert werden.

Die Waldungen sollen durch übermäßigen Holz-Verkauf nicht verwüster, auch der wirtschaftliche Anbau des Holzes nicht unterlassen werden.

§. 2.

Damit Wir nun nicht wider Unsern Willen genöthiget werden, Unsere Vasallen und Unterthanen, in ihrem übermäßigen und zum Nachtheil des Landes schädlichen Holz-Verkauf engere Schranken und Ziel zu setzen. So ordnen und wollen wir, daß Unsere Vasallen und Unterthanen ihre Holzungen nicht zu stark und mehr als wirtschaftlich geschehen kann, angreifen, und den Anbau der Holzungen an convenienten Orten zu ihrem eigenen und dem gemeinen Besten möglichst befördern sollen.

Da Wir auch misfällig vernommen, daß von einigen Unseren von Adel neue Güter nur zum Theil darum erkauft werden; daß sie auf unerlaubte Art die dabei befindlichen Waldungen innerhalb ein paar Jahren, um ein ansehnliches Stück Geld daraus zu thun, ruiniren, und sodann das devastirte Guth wieder verkaufen: Wir aber von diesem Land-verderblichen Uebel länger nachzusehen nicht gemeynet sind: so befehlen Wir so gnädig als ernstlich, daß Unsere Krieges- und Domainen-Cämmern, Unser Ober-Forst-Meister und Land-Räthe, darüber besonders ein wachames Auge halten sollen, daß keiner Unserer Vasallen über den wirtschaftlichen Nutzen seine Forsten angreife, wie denn besonders Fiscus erinnert wird, bey eigener Vertretung wider diese dem Lande zum größten Nachtheil gereichende Verwüstungen zu verfahren. Insbesondere ist bereits

Niemand soll Güter, so mit Waldungen versehen, halb ankaufen, um die Forsten in kurzer Zeit eines ansehnlichen Stück Geldes wegen zu verwüsten.

Fiscus soll wider dergleichen Contracten denontioniren in digilliren.

§. 3.

Durch ehemalige Landes-Berordnung, insonderheit durch die Intimata des damaligen Schlesiſchen Ober-Amtes vom 26. May und 12. Sept. 1735. zum Besten des Publici der willkührliche und unumſchränkte Verkauf des Eichen-Schiff-Stab- oder andern Büttner-Holzes an die Ausländer verbothen worden; Wir aber erneuren und bestärigen diese zum allgemeinen Besten des Landes abzielende Berordnungen so gnädig als ernstlich dahin, daß niemand von Unsern Vasallen oder Unterthanen aus ihren Eichen-Wäldern einmiges Schiff-Bau-Stab-Klapp- oder Büttner- und ander Nutz-Holz an Ausländer verkaufen sollen, ohne solchen Verkauf, und die Quantität des zu verkaufenden Holzes Unsern Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Cämmern anzumelden, diese aber werden hiedurch angewiesen, wenn ein solcher Holz-Verkauf außer Landes angemeldet wird, durch Unsern Ober-Forst-Meister und den Land-Rath des Creyses untersuchen zu lassen, ob ohne Erhaltung einer sonderlichen Metroration bey dem Acker-Bau, Wiesewachs ꝛc. durch den inrentirten Holz-Verkauf die Waldungen wirtschaftlich und ohne Verwüstung derselben ge-

Die unter no. tiger Nolesung wegen Einſchreibung des Verkaufes des Eichen-Schiff-Stab- u. Büttner-Holzes ergangenen Berordnungen werden erneuert und dahin bestätigt, daß über dergleichen Holz-Verkauf bey der Cammer Approbation zu thun. In welchen



Fällen solche nachverbo- gangener Un- terjüchung zu ertheilen und abzuschlagen.

nommen, desgleichen ob bey Begräumung des Holzses, denen Gütern sonst eine considerable Melioration am Acker-Bau, Vieh-Zucht rc. zuwachsen kann. Ersternfalls sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern die gesuchte Erlaubniß zum Holz-Verkauf abschlagen, in denen letztern Fällen aber, oder auch, wenn sich aus andern Umständen ergibt, daß der gesuchte Holz-Verkauf an Fremde dem Publico nicht schädlich ist, sollen Unsere Krieges- und

Ueber derglei- chen Holz, so ausser Landes gehet, sollen ertheilen. Dieser Paß muß, wenn das Holz aus dem Lande geht, bey dem Paße des letzten Schlesi- schen Gränz-Zoll-Amte producirt werden, daß Zoll-Amt aber soll unter den Original-Paß notiren, daß, und wenn die erlaubte Quantität Holz ausgegangen, und solchergestalt den Paß an diejenige Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, welche solchm ertheilet hat.

§. 4.

Wie es mit dem Holz-Verkauf bey den Gütern der Geistliche einzurichten.

Da auch auf deren Geistlichen Gütern, zum größten Nachtheil ihrer Successorum und derer Stifter, die Forsten zum Theil bereits gar zu stark angegriffen sind: So verordnen Wir, daß wenn auf denen Bischöflichen und derer Stifter, Elbster oder Ritterlichen Commenderie-Gütern, eine Partie Eichen-Holz binnen oder ausser Landes verkauft wird, so 200 Rthlr. und darüber beträgt, oder auch wenn grosse Quantitäten von anderem Holze, so mehr als 200 Rthlr. importiren, auf gedachten Gütern verkauft werden wollen, darüber jedesmal bey Unsern Krieges- und Domainen-Cammern Erlaubniß und Concession gesucht werden soll; von denen Commenderien, Wiedemuthen, Pfarrethen oder andern Geistlichen, so nur kleine Waldungen haben, soll ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Cammer gar kein Holz, ausser Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genuzet werden.

§. 5.

Wie die Eintheilung der Hauichte zu machen.

Innsbesondere befehlen und ordnen Wir ernstlich und nachdrücklich, daß alle Königliche Heyden und Forsten, in Schlesien, indistincte nicht weiter, wie hiesher geschehen, bald hie bald dort gehauen, und Holz darinnen gefällt, sondern daß solche absolutement in gewisse jährliche Schläge oder Hauichte eingetheilet, und nicht anders als dergestalt darinnen geschlagen werden solle, als daß alle Jahre, die Fällung von einem Jahre geschehe, und dergestalt von Jahr zu Jahr damit continuiret werde, daß, wenn es an die letzten Hauichte kommt, jedenn die ersten schon geschlagenen Hauichte wiederum in solchem Anwachs und Stande seyn, daß mit solchen alsdenn von neuem der Anfang gemacht werden könne, welchen dann auch mit thätiger Anlegung und fleißiger Besorgung von Cämpen allerhand nützlichen Holzses und Verpflanzung der jungen Bäume aus solchen, so mit größter Sorgfalt geschehen, und die ersten Jahre, bis solche so weit gewachsen, daß sie der Beschädigung vom Vieh nicht weiter unterworfen seyn, mit denen Weyden und Hürungen geschonet werden müssen, zu Hilfe zu kommen, damit auf solche Art die Heyden und Forsten nicht durch das unordentliche Ausschauen gänzlich ruiniret, sondern vielmehr beständig in gutem Stande conserviret, auch auf die Positivität fortgebracht werden müssen, woben vornehmlich dahin zu sehen ist, damit nicht künftig an dem, dem gemeinen Wesen ganz unentbehrlichen Mühlen-Wellen, Schneide-Rißgern, oder Säge-Blöcken, und andern dergleichen starken Holzses, dessen Herstellung ein Jahrhundert und mehr, zu Erhaltung der erforderlichen Stärke gebraucht, es einmahl fehle, zu dem Ende sollen zu denen erforder.

Junges Holz soll zugezogen und vor aller Beschädigung bewahret werden.

Vornehmlich ist auf starkes Jung-Holz zu denken, u. zu dem Ende soll

berlichen Saamen-Bäumen, welche in hinlänglicher Anzahl und proportionir- zu den Saamen-Bäumen; Bäumen das beste Holz, ten Weite in jedem Haue zu conserviren sind, die allerschönsten und geradesten, den besten Wachsäum zeigende Bäume ausgefucht, und gelassen werden, wo- bey zugleich auf die Art des Grundes zu sehen, und außer denen lebendigen Hauen kein Holz-Ausschlag noch junges Strauch-Holz niedergeschlagen, alles brauchbare Lager-Holz und Windbruch aber vor allen andern sorgfältigst, so wie das abgestorbene und absterbende Holz aufzuarbeiten, und überhaupt mit der ordentlichsten Vorsicht die Conservation und Aufnahme derer Forsten zu bewirken ist, wie denn besonders zwischen dem lebendigen Holze, die jungen Eichen, Äpfeln, Büchen, Kistern und anderes nutzbares Holz zum Aufwuchs und Ober-Holz allemal gelassen werden soll.

zu den Saamen-Bäumen; Bäumen das beste Holz, dem Lebendigen Holze; jungen, Büchen, Kistern gelassen werden.

Wind-Bruch u. Lager-Holz ist vor andern zum nöthigen Gebrauch zu nehmen.

§. 6.

Wenn zum erforderlichen Gebrauche noch Wind-Bruch, oder Lager-Holz in denen Forsten vorhanden, soll, so lange dieses nicht weggeräumt und verwandt worden, kein dergleichen stehendes Holz geschlagen. Ferner

a) die Eichen, so ganz ohne Mangel und noch im guten Wachsäum sind, sollen, dafern sie nicht gar zu dichte stehen, gar nicht, sondern nur allein diejenigen, so schadhafft werden, oder absterben, oder schon ganz abgestorben sind, gehauen werden, welches, wie alles vorstehende, nur allein ein das Stamm- und nicht das lebendige Strauch-Holz angehet.

Eichen, so gar keinen Mangel haben, sollen gar nicht, wofen sie nicht zu dichte stehen, gehauen werden.

b) Latten- und Hopfen-Stangen, sollen nur vom absterbenden Holze, oder aus denen Dicken, wo sie einander zu nahe stehen, hin und wieder ausgefucht und gehauen, auch von dem Plage, wo sie gestanden, wenn anders ohne Schaden nicht dahin zu kommen, mit Pferden oder Menschen-Händen, und nicht mit Wagens aufs Gerathe gebracht, und herausgeschleppt werden, weil Wir ferner nicht gestatten wollen, daß durch Vertreten des jungen Holzes der einreißende Holz-Mangel noch mehr vergrößert werden solle. In Ermangelung aber vorbeschriebener Stangen, sollen auf dem Lande sowohl zu Latten, als Säunen, Espene- und Erlene-Stangen, und zu Verhegung der Tristen, nebst vorbenannten auch schlechte und krüppliche Kieferne oder sichte Stangen, bey Strafe aber, wenn anderes Holz zu haben, keine Reiß-Latten, als welche auf Beste zu schonen, ferner genommen, die Säune hingegen so viel möglich von Weiden-Ruthen geflochten, und an denen Tristen, Gehege von Dornen und wilden Rosen durch Pflanzen und Säen angezogen werden.

Latten- und Hopfenstangen aber nicht ohne Unter-schied und mit größter Vorsicht gefället, auch aus den Forsten geschafft werden.

c) Da auch, wo nicht Nothbüchen Holz vorhanden ist, zu denen Schaufeln der Mühl-Räder, sehr vieles des besten eichenen und kiefernen Holzes, beym Spalten verdorben und unbrauchbar gemacht wird; Wir aber durchaus alle unnütze Holz-Verpflünderung abgesteller wissen wollen, so soll außer von Noth-Büchen, welches sich sehr behende spalten läßt, bey Strafe zwey Rthlr. von jedem Schocke gespaltenen eichen- oder kiefernen Schaufeln allen und jeden Müllern obliegen, die Schaufeln auf denen Schneide-Mühlern, oder mit Hand-Sägen schneiden zu lassen.

Säune sollen von Weiden-Ruthen und dem schlechtesten Holze, keinesweges aber von Reiß-Latten und erlenen Stangen gemacht. In den Tristen Gehege von Dornen gepflanzt werden.

d) Außer dem höchsten Nothfalle soll in denen Sommer-Monaten, da der Saft in das Holz tritt, oder stehet, als im April, Mayo, Junio, Julio, Augusto et Septembr. kein Bau-Holz gegeben werden.

Die Mäller sollen außer dem Nothbüchernen Holze sich keiner gespaltenen, sondern geschnit- tener Schaufeln bey zwey Rthlr. Strafe von jedem Schocke bedienen.

e) Da auch insbesondere in Unsern Ober-Schlesischen Landen, sowohl bey Städten als Dörfern, durch viele unnützhige Knüppel-Dämme, die Forsten sehr angegriffen werden, indem dergleichen Art Wege von schlechter Dauer sind: So werden Unse Land-Räthe, Beamte und Forst-Bediente hierdurch dahin instruiert, mit allem Ernst darüber zu halten, daß an

In den Sommermonaten, soll ohne böse Noth kein Bauholz gegeben werden.

Knüppel-Dämme sind ferner nicht, sondern dazwischen Dämme von Erde ohne Steine anzulegen.

Orten, wo unten fester Grund und Sand ist, die Wege nicht ferner mit Knüppeln, sondern durch Erd-Dämme, so auf jeder Seite mit einem Graben versehen, woraus die Erde zum Aufwerfen des Dammes zu nehmen, auszubessern, wie denn dem Publico zum Besten, Wir mit Exempeln hierunter vielfältig vorgegangen, solche Erd-Dämme auch fürs künftige ein ewiges Werk bleiben: dahingegen durch die Knüppel-Dämme unsere getreue Vasallen und Unterthanen beynabe ein Jahr um andere sowohl mit Führen als Hand-Diensten belästiget sind, wodurch viel Holz und Zeit verdorben wird, so beydes besser angewendet werden kann, welcher Unordnung Wir aber fernerhin nachzusehen keinesweges gesonnen sind, dahero denn auch denen Orten, wo Steine zu haben, die Holz-Brücken und Knüppel-Dämme successiv und Stückweise von Steinen aufzuführen und anzulegen, die vielen Neben-Wege sollen denen Holzungen zum Schaden nicht mehr verstatet werden. Wer sich aber dennoch unterfehlet, des vergrabenen oder ausgefleckten Weges sich zu bedienen, soll entweder in Person zwey Tage Wege repariren, oder jemand anders zu dieser Arbeit auf seine Kosten stellen.

§. 7.

Wie das lebendige Holz am nutzbarsten zu nutzen.

Das lebendige Holz ist nicht besser zu nutzen, als wenn es nach gewissen Haufen geschlagen wird; Damit nun eines theils der Vortheil von dieser Art Holz, nicht länger als wirthschaftlich ist, hinausgesetzt, andern theils auch der Ausschlag und Zuwachs befördert werde, so sind die Haufen des lebendigen Holztes in Zeiten, und ehe das Holz überständig oder abstehend wird, zu schlagen, und muß, damit nebst dem Ausschlage aus denen Stöcken auch junges einfließendes Holz anwachsen, nicht nur in gehbriger Jahreszeit das Fällen geschehen, und zwar dergestalt, daß in denen Brüchen das Wasser nicht über die abgeholtsten Stöcke gehe, als wodurch der Ausschlag verhindert wird, sondern es sind auch, wie bey dem schwarzen Holze verordnet wird, Saamen-Bäume zu lassen.

§. 8.

Die jungen Haue, auch Brand-Flecke, sind mit der Hutung der Eichel und Straie zu schonen.

Und weil dem Ausbaue des Holztes nichts so sehr hinderlich ist, als wenn die jungen Haue nicht gehbrig geschonet und geheget werden: So ordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß in denen jungen Haufen kein Graß geschnitten oder gemähet, und alle Haufen so lange mit Betreibung des Schaaf-Hind- auch Pferde-Viehes geschonet werden sollen, bis der Ausschlag so weit gekommen, daß die Köpfe oder Gipsel der jungen Bäume von einer oder der andern Art des Viehes nicht mehr erreicht oder abgebißen werden können.

Wann Brand-Flecke in denen Heyden vorhanden, müssen dieselben eben wie von denen jungen Haufen verordnet, geheget und geschonet werden. Wir setzen hierbey ferner fest, daß

- a) die Saamen-Bäume verordneter massen darum zu lassen, damit nebst dem Ausschlag aus denen Stöcken auch die Haufen mit neuem Holze zugleich aus dem Saamen verstärket werden. Und da es seinen ganz besondern Nutzen, sowohl beym Hegen als wo dergleichen nothwendig und introductiret ist, bey dem Behüten mit dem Viehe hat, wenn die Hautche in einer Suite sowohl dem Plas als Jahren nach auf einander folgen, so ist nit allem Ernste dahin zu trachten, in dem Maasse als gegenwärtige Umstände und Lage der Haue es auf eine convenable Art ohne Reflexion ihres Alters zu verstotten, solches zu bewürken, deswegens auch, und

da

Die Hautche sind, so viel möglich, dergestalt einzutheilen, daß sie in den Jahren auf einander folgen.

da es außer allem Zweifel bleibt, daß ein gleich großer Forst, dessen Holz sich 40. 50. 60. und mehr Fuß in die Luft erstreckt, weit considerabler sey, als der, obshon bey gleicher Größe nur aus 12. und 15. Fuß hohen Strauch bestehet; So ordnen und befehlen Wir, daß von denen unter dem lebendigen Holze aus Kern oder Saamen ausprossenden Reifern, die jungen Eichen, Aepfen, Buchen, Nüstern und anderes nutzbares Holz, zum Aufwachs und Ober-Holz allemal gelassen, und so viel nur immer möglic, hohe und starke Stämme und successive hohe Wadungen angezogen werden sollen, worüber Wir ganz besonders, und dieses um so mehr wollen gehalten wissen, als die Erfahrung lehret, daß man auch unter und zwischen dem hohen Holze lebendigen Strauch ziehen und erhalten könne.

hohe Stämme lassen in den Handen vor den aus Kern u. Saamen ausprossenden Reifern gezogen werden.

b) Wenn aber die Nothwendigkeit der Orten, wo sehr wenig starkes Holz, und überdem nur hin und wieder einzeln in denen jährigen Hauen vorhanden ist, erfordert, aus dem lebendigen Holze von denen darinnen befindlichen starken Bäumen dergleichen zu nehmen, muß solches entweder nicht anders als zur Zeit da das Strauch-Holz gefällt wird, oder an einem Wege, wo ohne Schaden zu thun Raum genug vorhanden ist, geschehen.

Wes zuhalten, wam die Noth erfordert, aus dem Strauch-Holz zu außer der Zeit starke Bäume zu nehmen.

c) Wir befehlen ferner, und wollen aufs genaueste beobachtet wissen, daß aus dem lebendigen Holze sowohl das starke als Reißig-Holz so gehauen worden, bevor noch der Saft in den Stock tritt, mit Ende Martii heraus geschafft oder gerückt werden soll, weil sonst die durch den Saft vom Holze am Stamme gelbfete Rinde, sowohl durch Treten des Zug-Wiehes, als Quetschen der Räder zerdrückt, und dadurch der Stamm sterbend gemacht wird, überdem das liegende Reißig den Ausschlag des eingefallenen Saamens und das Ausprossen verhindert, auch bey Sommerzeit das Zug-Wieh, so weit es reichen kann, allen Ausproß abwirpelt und abbeiset.

Mit Ende Martii soll also den lebendigen Stamm gelafte stark-Holz auch Reißig herausgeschafft seyn.

d) Das Laubstreifen, welches das lebendige Holz im Wachsthum sehr zurücksetzt, wird hienit gänzlich untersaget, und sollen diejenigen, so diesem entgegen handeln, zum erstenmale mit zweytägiger, welche aber sich zum zweytenmale darüber betreffen lassen, mit achttägiger Forst-Arbeit belegen werden.

Das Laub-Streifen verboten, und so starkes, wie welches zu bestrafen.

e) Ob zwar, wenn das Holz gewachsen, daß ihm nicht mehr geschadet werden kan, welches ohne Ausnahme in unserm ganzen Schlesißen und Böhmischen Landen beobachtet werden, und bey schwerer Abundung nicht ehender geschehen muß, mit der Sichel zwischen lebendigem Holze der Dornen, wo solches bisher üblich gewesen, noch ferner Gras geschmitten werden kan, so soll doch mit der Sense zwischen lebendigem Holze Gras zu hauen, niemalen erlaubet seyn; der - oder diejenige, so auf obgedachte Weise junge Holz-Sprossen mit Abschneiden, auch anderer Art von Verwüftung ruiniret, soll im Verrettungs-Fall, oder wenn er dessen sonst überführet werden kan, aufs härteste bestraft, und darauf besonders ein wachsamem Auge gehalten werden.

Wie weit das Gras Schneiden mit der Sense an dem lebendigen Holze zu gestatten.

f) Da auch, wenn aus jedem Hause ein besonderer Wieh-Hirte gehalten wird, die einzelne Hirten in Wäldern und Feldern nichts als Unfug und Schaden anrichten; so befehlen Wir insbesondere unserm Land-Räthen, Dominis, Beamten, auch denen Schulgen, dahin zu sehen, daß von denen Gemeinden, wo gemeine Hütungen sind, und es thunlich, gemeine Hirten angestellt, und nach Landes-Brauch unterhalten werden, wo gegen das nichts als Müßiggang befördernde separate Hüten solcher Or-

Wie der Sense ist niemalen Gras in den Wäldern zu hauen erlaubt; auch soll das Abschneiden der jungen Holz-Sprossen mit der Sense hart bestrafe werden.

Das Hüten einzelner Hirten aus jedem Hause in den Wäldern wird verboten.

Kein Baum soll über 3 Zoll hoch von der Erde abgehauen werden.

In den Holztheuren Orten sonderlich im Schweidnitzischen und Jauerischen, ist das Stock-Holz und Meißig zugleich zu Brenn-Holz zu employiren.

Kahle Flecke, so viel deren von der Hütung zu mißsen, sind mit Holz zu bepflanzen.

Wie die zum Aufwachsen des Holzes unbedeuten dazu räumlisch zu machen, und was für Holz-Gesäme darauf unterzuarbeiten oder zu stecken.

Die Gehege in den Forsten sind, wenn solche nicht mehr als den roten Theil derselben ausmachen, der Klagen derrer zur Hütung berechtigten ungeachtet zu bilden.

ten lgänglich einzustellen ist. Die hierunter faunselige Schulken und Gerichte sollen dem Befinden nach dafür angesehen werden.

g) Wir ordnen und befehlen ferner, damit nicht ein grosser und zwar der beste Theil des Baumes unbrauchbar bleibe, daß aller Orten in unsern Schlesißen und Glatzischen Landen die Bäume so nahe an der Erde, als nur immer möglich, und höchstens nur sechs Zoll über der Erde abgehauen oder geschnitten, auch absonderlich in denen Holztheuren Gebürgs-Orten die Stöcke gerodet und zur Feuerung mit angewendet werden sollen, um, so viel nur immer möglich ist, das stehende Holz zu conserviren.

h) Da an einigen Orten, besonders in denen Schweidnitzischen und Jauerischen Gebürgen, eine grosse Menge Stock-Holz vorhanden, welches mehrentheils verfault, und gar nicht gebräuchet wird, hingegen wenn Brenn-Holz geschlagen wird, die geradesten Stämme gefällt zu werden pflegen, die Dominia aber den daraus ihren Forsten erwachsenden Schaden von sich selbst einsehen müssen; So tragen Wir zu denenselben das allergnädigste Vertrauen, sie werden darauf bedacht seyn, bey bedürftendem Brenn-Holz vorzüglich das Stock-Holz räumen zu lassen, der geraden Bäume hingegen möglichst zu schonen, auch in denen theuren Gebürgs-Orten, das von denen zu hauen den Bäumen bleibende Meißig aufarbeiten zu lassen.

i) die kahlen und ausgehauenen Flecke, so viel deren von der Hütung nur immer zu mißsen möglich, sollen geheget, besäet und besänget werden, und zwar erstere sonder Anstand, da mit der im abgewichenen Jahre gefallene Saamen zum Anschlag komme.

k) Wenn aber wegen Mangel des Schattens und Härte des Rasens, der Saamen nicht aufschlagen könnte, so sollen solche Gegenden durch Graben, Pflügen und Hacken aufgelockert und darauf Eichen, Buchen, Ahorn, Lehnern, Rüstern und Eschen, auch so genannte Lech- oder Lerchen Bäume, wie nicht minder wilde Castanien und anderes Gesäme gesäet oder geschecket werden.

§. 9.

Da auch die Forsten in Schlesißen überhaupt dergestalt abgenommen, daß daraus ein allgemeiner Holz-Mangel zu besorgen ist, und die abgeholzten Flecke und Haue an vielen Orten gar nicht, wie sich gebühret, geheget und geschonert werden, so soll denen Eigenthümern frey stehen, den roten Theil ihres Forstes so lange zu behegen und zu schonen, als vorstehend verordnet ist; wenn es mit dem Einschlage so weit gekommen, sollen die Eigenthümer besagt seyn, einen andern roten Theil des Forstes und so weiter, bis der ganze Forst wieder in gutem Anwachs gesetzt worden, zu behegen und zu schonen, doch dergestalt, daß allemal das erstere Gehege so dem Abheissen des Viehes erwachsen, zuvörderst wieder aufgethan, und demjenigen, der darinnen die Hütungs-Gerechtigkeit hat, freygegeben, und in diesem Fall, wenn wüste Flecke in denen Forsten oder Haue zu hegen sind, und andere die Hütungs-Gerechtigkeit auf sothanen Forsten haben, niemals mehr als der rote Theil geschonert werden, wogegen diejenigen, denen die Hütungs-Gerechtigkeit daseibst zustehet, mit ihren Klagen in loro competente nicht zu hören sind, wenn nur der Dominus fundi servientis das Gehege dergestalt anleget, daß dem Dominanti oder demjenigen, der das Jus pascendi hat, allemal der übrige Theil des unbehegten Forstes zu behüten, und eine bequeme Trift dahin frey bleibet.

§. 10.

§. 10.

Die allem Holze so gefährlichen Ziegen, sind in Unfern ganzen Schlesi-
schen Landen durchaus nicht, in einiges Holz, es sey altes oder junges, zu las-
sen, anderergestalt sie anfänglich zu pfänden, und für jedes Stück 4. Ggr.
Pfand-Geld bezutreiben, wie denn selbige auch, soferne keine Remedur er-
folget, todgeschossen und für jedes Stück 6. Ggr. Schieß-Geld noch überdem
erleget werden soll, worüber Forst-Bediente und Land-Draconer mit Ernst
zu halten haben, sonsten sie selbst für jedes Stück, so sie verschonen oder über-
sehen, und dessen überzogen werden, die Hälfte der gefeskten Strafe zu erlegen
schuldig sind; Und ob Wir zwar auf denen Feldern, die von Holz entfernet
sind, oder beym Hause, dergleichen zu halten, nicht gänzlich unterlagen wol-
len; So wird Uns doch weit angenehmer seyn, wenn die Anzahl dieses schädli-
chen Viehes beträchtlicher vermindert, und Hind- oder Schaaf-Vieh dafür
angeschaffet wird.

Die Ziegen
sind nicht in
den Wald zu
lassen, sondern
abzuschaffen,
und wie es mit
Schraffen oder
Contravenien-
ten zu halten.

Wir werden in einer selbst beliebigen Zeit, wie solches befolget worden
Erkundigung einziehen, und hoffen sodann hievon eine Nachricht zu erhalten,
die uns nicht Urach geben möge, dieserhalb ein geschärftes Verbot zu veran-
lassen: ob auch zwar in Unserer louverainen Grafschaft Glas Wir hierunter
einige mehrere Rücksicht wegen der Umstände dasiger Gegenden allernüchsigst
gestatten wollen; So verbieten Wir jedoch ebenfalls alles Ernstes, das Hüten
der Ziegen in denen Wäldern und Gehölzen, und wollen, daß auch daselbst
an deren Statt Hind-Vieh zu halten, die Herrschaften und Unterthanen sich
fürs künftige anschicken sollen.

In der Graf-
schaft Glas
mich hierunter
einige Nach-
sicht gestehen.

§. 11.

Das Beringeln, Beklopfen und Beschälten der Bäume wird hierdurch
aufs schärfste verboten, die Uebertreter sollen nicht allein den Werth des Hol-
zes bezahlen, sondern auch noch für jeden beschädigten Baum überdem zwey
Tage zur Strafe arbeiten; In denjenigen, auf dessen Wald-Gränge ein be-
ringelter oder beklopfter Baum gefunden wird, sind die Forst-Bediente befugt,
so lange sich zu halten, bis er einen andern Thäter ausmacht, es sey dann, daß
ein solcher wegen des wider ihn entstehenden Verdachts sich eyblich reinigen könnte.

Das Bering-
eln, Beklop-
fen u. Beschäl-
ten der Bäu-
me wird bey
Strafe unter-
sagt!

Das Mäyen-Sehen auf Philippi Jacobi, auch an denen Kirchweyh-
oder Kirneß-Tagen, ingleichen das Aufreichten der geraden langen Stangen
vor denen Kretschams in den Dörfern, auch das Abschneiden der Wipfel an
den Bäumen oder jungen Gehölzen zu denen sogenannten Commern der Kin-
der, als wodurch viele tausend Stämme verderben, da die schönsten und gera-
desten dazu ausgesucht, und ausserdem daß der Aufschlag ruiniret wird, selbige
zu solchen Zeiten gehauen werden, daß kein neuer Aufschlag daran weiter zu
hoffen ist, wird hiermit gänzlich verboten, und werden unsere mehrmalen be-
nannte Bediente, sonderlich die Schulken auf denen Dörfern, hierdurch alles
Ernstes dahin angewiesen, diese Unordnung fernerhin nicht zu gestatten, son-
sten der Schulke für seine Person, wenn er darunter conniviret, jedesmal
mit 1. Athlr. die Contravenienten aber, so auf dessen Erinnerung nicht
achten, mit nachdrücklicher arbiträren Strafe nach Proportion des Ver-
brechens belegen sollen, und haben hierunter unsere Vasallen denen Un-
terthanen mit guten Exempeln vorzugehen, auch mit Ernst hierüber selbst zu halten.

ingeleichen das
Mäyen Sehen
auf Philippi
Jacobi u. zur
Kirneß-
Zeit;

auch das Auf-
reichten der
langen Stan-
gen vor denen
Kretschams in
den Dörfern;
ferner das Ab-
schneiden der
Wipfel zu
den Commern
der Kinder.

§. 12.

Insondere soll im Gebürge, woselbst die Eingeseffenen zu ihrem eige-
nen und des Landes gemeinen Vortheil, das Holz zu denen Bleichen sehr hoch
C

Im Gebürge
sollen ohne
Eamer. Con-
sensus keine
und Glasbitten,



Portasch - Ste-
dereren, oder
Pech - Schmelz-
leihen ange-
legter; inglei-
chen
das Kalkbren-
nen mit mög-
lichster Men-
ge getrieben
werden.

und gut nutzen können, alles was vorstehend verordnet, aufs genaueste in Acht genommen werden, als wofür unsre Land - Räte der Gebürge - Creyser Uns besonders responible bleiben, und müssen daselbst ohne Approbation Unserer Krieges- und Domainen - Cammern keine Glashütten, Portasch - Siede- reyen, oder Pechschwefelereyen von neuem angeleget werden; die Kalkbrenne- reyen sind möglichst zu menagiren, und zur Verödung der Forsten nicht zu überreiben. Wenn Holz gefället wird, sind die Wipfel und der Abraum, wie schon oben verordnet, mit einzuschlagen, oder wenn solches die Eigenthü- mer nicht convenable finden, sothaner Abraum denen Unterthanen allenfalls, und wann derselbe nicht bald zu Gelde gemacht werden kann, ohnentsgeltlich zu überlassen, damit der Forst gereiniget, und der Aufschlag befördert werde.

Wenn Flecke Holz weggeschlagen, und das Land zu Acker gemacht wird, der Boden aber geringe ist, so soll entweder nach einigen Jahren, nachdem das Land zur Saat genuset, dasselbe wieder zu Holz geschonet und geheget werden, oder im Fall der Eigenthümer schlechte Acker- und Hüttungs - Böden hat, solche in dir Stelle des gerissenen und beackerten Landes vom Forste zum Auf- schlage des Holzses liegen lassen, auch besaamen und schonen; Wir ver- ordnen hiedey ferner

Stein-Kohlen
u. Torff sind
zur Feuerung
soviel möglich,
zu gebrauchen.

a) weil Wir in Erfahrung gebracht, daß an theils Orten in Unserm Gebür- gen sowohl Steinkohlen als Torff vorhanden, und Wir aus diesem Grunde das Kohlen-Schwehlen aus Holz, soviel nur thunlich, abgetellet wissen wollen, hiernächst zuverlässig unterrichtet sind, daß Torff und Stein-Kohlen mit ganz besonderem Nutzen zum Bleichen adhibiret werden können, daß ein jeder sich bemühe, zu allerley benöthigten Feuerun- gen, Stein-Kohlen und Torff aufzusuchen und zu gebrauchen, besonders aber zur Brennung des Kalkses und der Ziegelsteine.

An Holzstreu-
ren Orten sind
Glashütten
und Eisenhäm-
mer nicht an-
zulegen, auch
ist daselbst Hart-
der Kohlen an
inaccessiblen
Orten Asche zu
brennen.

b) In denen Holz-theuren Gebürge-Orten, we das Commercium flo- rirret, sollen keine Glashütten angeleget werden, vielmehr die alten cel- siren, desgleichen werden Eisenhämmer daselbst anzulegen verboten, wie denn auch das Kohlenbrennen, so viel nur möglich, eingestellet, und da- für auf denen inaccessiblen Orten Asche gebrannt werden kann, wel- che leichter zu transportiren ist.

Denen so Viel-
chen, an Or-
ten, wo Holz
genug vorhan-
den anlegen, ist
in allen Stük-
ken zu heissen.

c) Denenjenigen, so neue Bleichen, auf Plätze, wo hinlänglich Holz in der Nähe vorhanden ist, anlegen wollen, soll in allen Stücken unter die Arme gegriffen werden.

§. 13.

Unbrauchbare
Böden, sterile
Wälder, Lachen
u. Brüche, so-
fern Holz be-
spanget wer-
den.

Wie Wir denn überhaupt wollen, und es Uns zu allergnädigstem Gefal- len gereichen wird, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, sowohl im Gebürge, als platten Lande, nicht allein ihre Wäldungen und Forsten schonen, im Stande zu erhalten suchen, die verödeten Forste hegen, und deren Anwuchs befördern, sondern auch unbrauchbare Böden, sterile Berge, La- chen und Brüche nach Abzug des Wassers durch anzulegende Gräben, die auf andre Art besser und höher nicht zu nutzen sind, mit denenjenigen Arten von Holz, so sich auf jeden Boden schicken, durch Besäung oder Pflanzung an- bauen, und solchergestalt die Holzungen in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien, und der Graffschaft Glas, besonders in denen Orten und Geben- den, wo das Holz kostbar und rar ist, vermehren und verbessem sollen.

§. 14.

Beamte und
Forst- Bedien-
te sollen sich
des Abraumes

Keinem Unserer Beamten und Forst- Bedienten soll erlaubt seyn, des Abraums und Aker- Schlagzes sich anzumassen, noch mit Holz, Kohlen, oder Pech,

Nach, so wenig selbst, als in Compagnie zu handeln. Wenn aber ein- und anderer Beamter in königlichen Heyden und Forsten, die nicht unter seiner Aufsicht und dem ihm anvertrauten Amte stehen, Holz kaufen, oder darauf bieten will, bleibt ihm solches unverwehret.

u. Ackerflügeln, noch mit Holz, Kotten und Vieh handeln. Doch können Beamte in Forsten, so nicht unter ihrer Aufsicht stehen, Holz kaufen.

Tit. II.

Von denen Holzungen, deren Schonung und Anbau bey Unserm Königl. Aemtern und immediat. Städten.

§. 1.

Ueber alles dasjenige, was Wir vorsehend vom Gebrauch der Holzungen deren Schonung und Anbau generaliter verordnet, und als ein allgemeines Gesetz vorgeschrieben haben, wollen Wir insbesondere bey denen Forsten Unserer königlichen Aemter und Immediat-Städte auf das genaueste gehalten wissen, wie denn hierdurch Unsere Schlessische Krieges- und Domänen-Cammern, Ober-Forst-Meister, und sämtliche Forst-Bediente bey Unserm königlichen Aemtern, nicht minder die Magisträte Unserer Immediat-Städte und deren Forst-Bediente, so gnädig als ernstlich angewiesen werden, dahin zu sehen, daß Unsere Amts- und die Städtische Forsten, wirthschaftlich genuset, nicht über die Gebühr angegriffen, die Haue ordentlich geschonet, und der mehrere Anbau des Holzes befördert werde; und da, wie bereits Tit. I. verordnet.

Alle verfallende Verordnungen sind in denen königl. u. Immediat-Städtischen Forsten zu beobachten.

§. 2.

Der Anwachs des jungen Holzes nicht besser befördert werden kann, als wenn die Holzungen, mit denen es sich thun läßt, in gewisse Haue eingetheilet, und die jungen Haue vorbemeideter mafen geschonet werden:

Wie es mit Eintheilung der Haue, der Hütung u. Sichel- in den Forsten zu halten.

So ordnen Wir, daß in denen Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte die Holzungen so viel möglich, besonders bey dem lebendigen Holze, in ordentliche und beständige Haue eingetheilet, und diejenigen Haue geschonet werden sollen, auch müssen auffer denenjenigen Revieren, worinnen das Vorwerks- und der Unterthanen Vieh die Hütung hat, oder, Fremde bereits die Hütungs-Gerechtigkeit, desgleichen Unterthanen das Sichel-Recht genießen, keine andere Reviere in denen Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte ohne Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domänen-Cammern zur Weyde oder Hütung gestattet, vermiehet, noch weniger Weyde-Vieh in dieselben eingezoget werden;

Wir wollen ferner,

- a) daß nicht die Bau-Bediente und Zimmer-Leute oder Unterthanen, so Holz zu empfangen haben, sondern die Forst-Bediente, die nach dieser Unserer Forst-Ordnung zum Abhauen sich qualificirende Bäume aussuchen sollen, wes Endes dieselben, wie ihre Pflicht erfordert, auf die Kenntniß des Holzes sich besonders zu legen haben, gestalt diejenigen, so hierunter andern es zuvor thun sich bestreben bey vorkommenden Vacanzen ohnfehlbarer Verbesserung ihrer Umstände sich versichert halten können; findet denn der Bau-Bediente, oder ein anderer Empfänger des Holzes, daß eine oder andre Stück wegen habenden Schadens unbrauchbar, muß er solches gleich beym Aussuchen dem Forst-Bedienten anzeigen, dieser aber die Sache in loco remediren, indem Wir nicht glauben wollen, daß hierunter einer den andern chicaniren werde, sonst,

Das Bau-Holz soll nicht von denen Bau-Bedienten und Zimmerleuten beschaffen werden, sondern von Forst-Bedienten verständig angesehen werden.

Diese sollen sich auf Kenntniß des Holzes legen, und kenn Holz-Anwachsen bey Straß-Flüß- u. chicaniren.

Wie es bey dem Holz-Ansetzen zu halten, wenn das Holz ang. lit.

Was die Bau-Bediente bey Begehrunder Holz-Assignationem zu beobachten.

Wie es mit dem Abraum u. denen Königl. Bauten zu halten.

Wie sich die Empfänger des Holzes zu Königl. Bauten verhalten sollen.

Wenn Frey-Holz ohne Unterschied dieß der Zopf und Abraum dem Forste zu gute, ingleichen bey gekauften Bau-Holze, wenn solches nicht besonders be. zahlt wird. Strafe deren, welche das geschlagene Holz nicht zu rechter Zeit aus dem Walde schaffen.

Welcherge- stalt aus Königl. u. Immediat- Städtischen Forsten das Sichel-Geld einzunehmen u. zu berechnen.

wenn Klage dieserhalb einläuft, solche auf Kosten des Unrechthabenden Theils per commissionem untersucht und abgestellt werden soll.

- b) Da es Uns auch nicht gleichgültig ist, ob in Unserm Aemter-Forsten bey dem Bau- und Verkauf längere oder kürzere Bäume in gleicher Anzahl oder gleichem Preise gegeben werden, so sollen die Forst-Bediente bey dem Verkauf besonders mit auf die Länge reflectiren, die Bau-Bediente aber bey denen Anschlägen und Anführung der Holz Assignationen die Länge und Breite der Gebäude, auch die Höhe der Wände und Länge der Sparren benennen, nicht weniger anzeigen, wie viel Ellen überhaupt zusammen genommen, sie an starken, mittlern und schwachen Sorten nöthig haben, und wie von jeder Sorte in dieser oder jener Stärke, wenn es bearbeitet, das Verhältniß ist, damit Unsere Forst-Bediente beym Auszeichnen sich darnach richten, und nach Möglichkeit aller Holz-Verpflüsterung vorbeugen können.
- c) Denn ob Wir zwar bey demjenigen, was in Unserer emanirten Schlesi- schen Bau-Ordnung wegen der abgehenden Späne geordnet ist, es noch fernerhin bewenden lassen, daß nemlich die Späne der Bau-Casse zum Verkauf verkauft werden müssen: So wollen Wir jedoch bey Strafe der Bezahlung desjenigen Holzes, so in ungebührlicher Stärke genommen wird, daß hierunter die Bedürfniß nicht überschritten, sondern alles Bau- und Nutz-Holz in gehörigem Maße, und wie es Unser Interesse und das gemeine Beste erfordert, ausgezeichnet, auch zu neuen Bauten, das von abgebrochenen alten Gebäuden sich noch tüchtig und fest findende Holz mit angewendet werden soll.
- d) Die Empfänger des Holzes zu Unserm Bauten sind anzuhalten, daß solche alle Stücke numeriren, auch wie viel Fuß lang dasselbe gelassen worden, auf beyden Enden des Stammes marquiren, so dann aber bey dem Anfahren dahin sehen, daß von denen Stämmen nichts abgehauen oder geschnitten sey, sonst für jede Elle der abgenommenen Länge, derjenige so es gefahren, einen Tag zur Strafe arbeiten soll, worauf mit allem Ernste zu sehen, widrigenfalls Wir Uns an Unsere Bau-Bediente selbst, falls sie hierunter conniviren, des entstandenen Schadens halber regressiren werden.
- e) Von allem in Unserm Forsten assignirten Frey-Holze, ohne Unterschied zum Besten Unserer Forst-Interesse, der Zopf und übrige Abgänge zum Verkauf zurück, nicht minder von sämtlichen gekauften Bau-Holz, dafern der Zopf nicht besonders bezahlet wird.
- f) Wenn bey Unserm Amts- oder denen Städtischen Forsten, wider Unsern ernstest Befehl, das geschlagene Holz zu der festgesetzten Zeit aus denen lebendigen Hauen nicht herausgeschafft, und dabey etwas veräußert, des gleichen nicht befohlener maßen, alles aufs genaueste befolget wird, sollen die Saummeligen nach Befinden mit Verlust des Holzes, oder aber die Forst-Bediente, wofern es deren Schuld ist, mit Verweisung auf schlechte Dienste, auch wann der Schaden groß, gar mit Cassation be- straft werden.
- g) Um dem verderblichen Uebel des jungen Sproß-Abschneidens bey Unserm Amts- und Städtischen Forsten so gewisser abzuhelfen, sollen die Sichel-Gelder zwar wie bisher bey denen Aemtern eingenommen, hingegen alle hierauf zu ertheilende Zettel, mit Benennung der Gegend, wo gegrasert werden kann, von Unserm Ober-Forst-Meister, auch vom Amte, welches die Einnahme hat, unterschrieben seyn; damit aber die Beamte nicht über Einschränkung zu klagen Ursach haben, als würden ihnen ihre Pachte- Stücke

Stücke geschmälert, so muß die Anzahl der Sichel nach dermaligen Befund des Pachts-Quantum eingerichtet werden; Es soll aber bey schwerer Verantwortung auf einen Zettel, worunter des Ober-Forst-Meisters Unterschrift fehlet, keinem mit der Sichel, unter was Vorwand es wolte, zu grahen gestattet seyn, sondern alle und jede, so ohne dergleichen unterschriebenen Zettel sich betreten lassen, gepändert, und so oft es geschiehter mit eintägiger Forst-Arbeit belegt werden; zu dem Graßholen mit Sichel sollen unsere Unterthanen vor andern das Recht haben, falls sich aber einer untersehlet, des erhaltenen Zettels zu mißbrauchen, daß er Gewinnstes oder anderer Umstände halber, den auf sich gelbten Zettel noch an jemand anders zum gleichmäßigen Gebrauch hergebe, ist solcher des bezahlten Geldes ungeachtet, für selbiges Jahr dieses Beneficii verlustig zu erklären, auch derjenige, so auf eines andern Zettel grahet, außerdem mit zweytägiger Forst-Arbeit zu bestrafen.

Zum Grafen mit Sichel sollen Zettel von Ober-Forst-Meister unterschrieben sind, genomen werden. Strafe derrer, so ohne dergleichen Zettel Graß schneiden, oder diesen Zettel mißbrauchen.

h) In unsern auf den Heyden und Wäldern angelegten verzäunten oder andern Gehegen, und in denen Eichel Cämpen, soll ebender nicht, als bis solche ganz frey gegeben werden, bey doppelter Strafe jemand Graß zu schneiden, oder zu hüten sich unterfangen, auch in denen Hautichten und übrigen Gehegen weder Schaaf-Rind- noch Pferde-Vieh herein gelassen werden, bis daß das Holz so weit gekommen, daß die Wipfel der jungen Bäume von erwählten Vieh nicht mehr erreicht oder abgebißen werden können, welches jeberzeit zuvor, che es losgegeben wird, aufs genaueste zu untersuchen; Jedoch ist nicht eher ein neues Gehege gleicher Art anzulegen, bis das erste zum Hüten freygegeben, es sey denn daß der zu hüten erlaubte rote Theil noch nicht zum Gehege gezogen worden.

Wie das Graß zu hüten in Gehegen u. Eichel-Cämpen zu bestrafen.

i) Und da durch nichts so sehr, als ungebührliches Ueberreiben des Viehes und der Schaaf, die Gehege und Wäldungen ruinet werden; So sind die Tristen und Hütung dergestalt einzutheilen, daß beydes Wald und Hütung bestehen kann, und die Tristen nicht gesperrt werden, als welches denen Forsten und der Wirthschaft am zuträglichsten ist, kein Schäfer aber und Vieh-Hirte soll sich unterfangen, durch die ausgesteckten Gehege zu treiben, noch weniger darinnen zu hüten, weil in einer Viertel-Stunde dadurch verdorben wird, was kaum in etlichen Jahren mit vieler Mühe aufgezo-gen worden, und in eben so viel Jahren wieder herzustellen ist.

Welchergestalt die Gehege anzulegen, besonders in Ansehung der Kricken.

k) Wir befehlen demnachst unsern Beamten und Magisträten, auch Schulthehen auf den Dörfern so gnädig als ernstlich, ihre Hirten und Schäfer hierüber genau zu instruiren, der Beamte aber, der solches veräuñmet, oder seinen Hirten darwider zu handeln gestattet, soll in 5 Thlr irremissibler Strafe verfallen seyn, welche Strafe auch von denen Magistrats-Personen in diesem Fall ex propriis zu erlegen ist, die Schulthen hingegen sollen so, wie die Hirten und Schäfer, wenn sie wider das Gebot vorfesslich handeln, zum erstenmale mit vierwöchentlicher Forst-Arbeit, und bey weiterer Continuation mit zwey monatlicher Vestungs- oder Arbeits-Haus-Strafe belegt werden.

worüber die Schäfer und Hirten bei den Hirten zu instruiren. Strafe derrer, so dennoch hierunter contraveniren.

l) Da auch das ausschweifende Belauben derer Bäume vieles Holz verdirbet; So kann bey unsern Aemtern und Städten a Proportion des Schaaf-Standes dergleichen, wo es üblich, zwar wohl verstatet werden, wozu von Bäumen, die beständig und stark belaubet werden, die Zahl mit Zuziehung der Forst-Bedienten zu determiniren ist, ohne Untersehet aber alles zu belauben, wie diese üble Gewohnheit theils Orten sich einschleichen will, soll nicht zugelassen werden, und müssen die Forst-Be-

Wie es mit denen Laub-Bäumen zu halten.

die Forst- Bediente müssen das nöthig- lich-Quantum nicht gestatten

die Schäfer so landemollen, müssen sich zuvor den Forst- Bedienten melden.

Estrafe des ungebührlichen Belaubens,

und dreyer, so im lebendigen Holze Reißig haben.

Einsehende Laub- Bäume sollen verkauft, und dagegen andre angelesen werden.

Beamte müssen neue Laub- Bäume legen, was sie dafür zu hoffen haben.

In Kantonen u. Städten sind so viel möglich Heege u. Cämper von altem Holz anzulegen,

und darzu alljährlich ein gewisses Quantum auszuweisen.

Die Förster sollen einander mit Saamen und jungen Stämmen gegen termäßige Bezahlung auswechseln.

diente bey eigener Vertretung durchaus nicht verstatten, daß die nur neuerlich zur Ungebühr belaubte Eichen und Nüstern, oder ander nutzbares Holz fernerhin belaubet, vielmehrer ohne Anweisung dergleichen neue Bäume dieserhalb behauen werden, wes Endes auch keinem Beamten oder Magistrats- Personen erlaubt seyn soll, dem Schäfer, ohne daß solcher zuvor beym Forst- Bedienten sich meldet, und wann, auch wo er lauben will, angezeigt, das Laubmachen zu verstatten; Falls der Schäfer aus eigener Bewegung dieses thäte, soll er für jeden Baum, den er neu belaubet, einen Tag, für solchen aber, dem er überdem noch den Gipfel abhaut, zwey Tage in den Forsten arbeiten, der Baum sey so klein, als er wolle, auch soll der Schäfer, wenn er einen ordentlichen Laub- Baum bis aufs letzte Reiß auslaubet, als wovon, weil es noch zu Sommers- Zeit geschieht, viele Bäume im Saft ersticken, einen Tag zur Estrafe arbeiten, dergleichen ist ein Schäfer, der sich unterfängt, es sey mit, oder ohne Erlaubniß des Beamten, Reißig aus dem lebendigen Holze zu hauen, für jede Wandel dergleichen Reißig zu einem Tage Straf- Arbeit anzuhaltan, der Beamte aber, der solches veranlaßt, soll das Reißig nach dreyfacher Taxe bezahlen, der Forst- Bediente hingegen, so hierunter conniviret, wenn dergleichen ohne Anweisung geschehen cassiret werden.

Wenn ein Laub- Baum eingehet, ist derselbe zu verkaufen, und ein neuer Baum zum Belauben anzuweisen, falls aber der Wirthschaft mehrere dergleichen Bäume nutzbar seyn könnten, müssen die Beamte dazu an bequemen Stellen rüchtige Stämme pflanzen, da denn bey jedem dergleichen gepflanzten und gediehenen Stamme bey dessen Abzug ihm oder denen Seinigem aus der Forst- Cassen an Pflanz- Geldern 1 Gr. gezahlet werden wird;

m) Wir befehlen und ordnen ferner, daß in allen Unsern Königlich auch denen Immediat- Städtischen Forsten, aller Orten wo es erforderlich, und so viel ohne Schmäherung der nöthigen Hütung geschehen kann, Eichen- Cämpe und allerley Holz- Heege, als nehmlich, Buchen, Eichen, Ahorn, Lehnen, Nüstern, Liehr- wilde Castanien- Bäume, und dergleichen Holz, sowohl durch Saamen, als Pflanzung angezogen werden sollen, wie denn bereits mit gutem Success in Unsern übrigen Landten dergleichen vielfältig angeleget worden.

Wir haben dahero hierinnen Unsere getreue Vasallen zur Nachfolge und Beobachtung eigenen Nutzens anweisen, und wegen Unserer: und der Städtischen Forsten verordnen wollen, daß aus Unsern Forst- Cassen, wie nicht minder aus denen Cämmereyen, zu Anlegung dergleichen nutz- bare Heege ein erforderliches Geld- Quantum alljährlich ausgesetzt werden solle.;

Wie aber mit Pflanzen und Säen des Holzes eigentlich zu verfahren sey, werden Wir Unserm Ober- Forst- Meister aufgeben, die erforderliche Anweisung zu thun.

n) Wir verordnen und befehlen hiernächst insbesondere, daß Niemand Unserer Amts- und Städtischen Forst- Bedienten sich entziehen solle, auf Verlangen, jedem nach Möglichkeit und gegen Retradirung der darauf zu verwendenden Kosten, mit allerley Saamen, so in ihren unterhabenden Forsten anzutreffen, oder mit Stämmen zum Pflanzen gegen die ge- hörige Taxe an die Hand zu gehen, wie denn im Gegentheil Wir einer- gleichen Willfährigkeit von Unsern getreuen Vasallen gegen Unsere Forst- Bediente

Bediente und gegen einander selbst, in dieser dem gemeinen Wesen so erspriesslichen Sache Uns fest versichert halten.

Sollte jemand wider Verhoffen an einer dergleichen mühsamen und nöthigen Verbesserung einigen Schaden zu verursachen sich gelüsten lassen, hat solcher unmachtleidlich verdiente Ahndung zu gewärtigen.

Tit. III.

Von Feuer-Schäden in denen Heyden.

§. 1.

Da die Erfahrung lehret, daß durch Unvorsichtigkeit mit Feuer, oder Anlegung desselben, ganze Forsten und Waldungen, besonders zu Sommerszeiten, in Asche gelegt und ruiniret werden können: Als befehlen Wir hiermit ernstlich, daß Niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in denen Waldungen, es gehören solche Uns, oder Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, oder auch auf denen Feldern, die an Holzungen stossen, anlegen, und niemand in denen Heyden, sie gehören wem sie wollen, zu Sommers-Zeit von Ostern bis Michaelis das Toback-Rauchen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und einer harten Leibes-Strafe gestattet werden solle.

Von Ostern bis Michaelis soll niemand in den Heyden oder Wäldern weder Feuer machen noch Toback rauchen.

§. 2.

Würden sich die Schäfer und ihre Knechte, oder auch sonst andre Hirten untersehen, in Unsern oder Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden um der Hütung und Grasung willen Feuer anzulegen, und die Heyden auszubrennen, sollen sie mit harter Leibes-Strafe angesehen, und deren Vieh und Schaaf, so weit es ihr eigen ist, demjenigen, der es denunciiret hat, nach vorgegangener Untersuchung und rechtlicher Erkenntniß, zur Belohnung gegeben werden.

Strafe bey Contravenienten.

§. 3.

Wenn aber jedoch aller genommenen Vorsichtigkeit ohngeachtet, an einem oder dem andern Orte in denen Heyden ein Brand entstehen sollte, und dabey ausgemacht würde, daß durch Verwahrlosung der Hirten oder jemandes aus der Gemeinde, welche ihre Hütung in solcher Gegend haben, der Brand entstanden, so soll man sich an den Hirten, und an solche Gemeinde halten, und lehtere, bis sie die eigentlichen Thäter ausgemacht, der Hütung oder des freyen Rauff- und Lese-Holzges zu ihrer Feuerung, falls sie es vorhin gehabt, verlustig seyn.

Wie es bey Branden in den Heyden so aus Verwahrlosung entstehen, und wer deshalb responsible zu machen.

§. 4.

Wenn von denen Forst-Bedienten, oder auch andern einiges Feuer auf Unsern, oder auch Unserer Vasallen und Unterthanen Heyden wahrgenommen wird, sollen auf geschehene Anzeige so wohl die Bürger als Bauern, so eine Meilweges um das brennende Gehölze wohnen, besonders diejenigen, welche Hütung oder freyes Holz darinnen haben, so fort ohne Zeit-Verlust und ohne Widerspruch, bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Strafe, und lehtere bey Verlust ihrer Holzungs- oder Hütungs-Gerechtigkeit, zum Feuer-Edsichen sich einstellen, und darzu die Bürger in den Städten von denen Magisträten, die Bauern auf dem Lande aber von dem Schulgen in hinlänglicher Anzahl mit Aegten und Grab-Scheiten versehen, befohlet werden, welche nicht eher weggehen

Wie das Feuer-Edsichen zu veranlassen, und mer dazu sich einzufinden schuldig ist.

gehen müssen, bis das Feuer gänglich gelöschet worden, wesshalb auch ein jeder, der Feuer-Schaden gewahr wird, ohnebeordert, weil es ein allgemeiner Landes-Schaden ist, zuzulaufen und zu löschten, gehalten ist, diejenigen so überzeugt werden, daß sie das Feuer gesehen, und zum Löschen sich einzufinden versäumet, sollen mit viertägiger Forst-Arbeit, auch die, nachdem sie wirklich bestellt, dennoch zurück geblieben, auf gleiche Art, die Schulden aber, so ihre Pflicht weder bey dem Bestellen noch Löschen observiret, (Die darinn bestehet, daß sie Ordnung bey denen Leuten machen, und in allen Strüken zum Besten sehen müssen) doppelt so viel, nemlich 8 Tage in eigener Person arbeiten. Ferner sollen

werdberohlet die hierunter säumige zu bestrafen.

mit lange die ausgebrannte Stellen zu besen.

Etrafe der Forst-Bedienten, so bey Feuer-Schaden ihr Deroir nicht erfüllen.

Niemand soll ohne Erlaubnis weder den Wärdum in den Händen anzünden, noch alte Städte ausbrennen.

Etrafe derer so dem entgegen handeln.

- a) die ausgebrannten Stellen ohne Unterscheid so lange geheget werden, bis das Holz allem Vieh über den Kopf gewachsen ist.
- b) Unsere Forst-Bedienten, die hierunter was versäumen, und denen widerpenftigen Löschern, oder auch in den ausgebrannten zu hegenden Plätzen jemanden, aus was Absicht es auch sey, conniviren, sollen cassiret werden.
- c) Niemanden ist erlaubt, auf die an den Wäldern anstossenden Aecker oder Wiesen, sonder Vorbewußt und Genehmhaltung der Obrigkeit, und ohne Beyseyn eines Forst-Bedienten, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Städte auszubrennen, und muß solches über diesem zu einer Windstillen und nassen Zeit geschehen, wer darwider handelt, soll unausbleiblich mit vierwöchentlichlicher Forst-Arbeit, oder so er es gar wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeits-Hause bestraft werden.

§. 5.

Die verfallenen Wege in den Forsten sind zuräumen und Wärdum anzulegen.

Und damit denen entstehenden Feuers-Bränsten desto besser bezzukommen, auch solche eher gelöschet werden können, so sollen in den Forsten Unserer Königl. Aemter und Immediat-Städte, die mit Holz verfallenen Wege alle Jahr geräumt, und vornemlich in denen hohen Kiefer- und Tannen-Wäldern breite Wärdum gezogen werden, als wozu insbesondere die Holz-Defraudanten gebrauchet werden müssen.

§. 6.

Basallen und Untertanen sollen solche allejährig besorgen.

Zu Unsern getreuen Basallen und Untertanen, haben Wir das Vertrauen, das was in vorstehendem §. 5. von Unsern Aemtern und Städtischen Forsten verordnet ist, sie auch zu ihrem eigenem Besten in ihren Forsten und Holzungen veranstalten werden.

§. 7.

In Wärdum der Wege sollen sich diejenigen, so dar in von Alters her verpflichtet, einmünden.

Hier nächst sind alle diejenigen Oberer, so von Alters her es zu thun schuldig gewesen, auf Unserer Ober-Forst-Meisters oder der Forst-Bedienten Andeuten, allemal, so oft es begehret wird, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, sich dazu einzufinden schuldig, die Ausbleibenden aber jederzeit mit denen übrigen Straffälligen zugleich zum Verhör und Bestrafung anzuzeigen.

Tit. IV.

Vom Pottasche = Sieden, Weyde = Asche schmelzen, von Pech- und Theer = Brennen, Kohlen schwehlen und Bienen = Zeideln.

§. 1.

Wir haben zwar Tit. I. §. 12. allergnädigst verordnet, daß im Gebürge ohne Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern, keine Glas-Hütten, Pottasch-Siedereyen, oder Pech-Schwehlereyen von neuem angelegt werden sollen, wie Wir aber die dabey so höchstnödthige Menage des Holzes zum Besten des Landes zum alleinigen Augenmerk haben: Also gestatten Wir im Gegentheile, und wird Uns zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn im platten Lande, in den Gegenden, wo überflüssig Holz vorhanden, und die Forsten so entlegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschafft werden kann, Unsere getreue Vasallen und Unterthanen durch Anlegung neuer Pottasch-Siedereyen-Weyden-Asche Schmelzen oder Pech- und Theer-Ofen einen wirtschaftlichen Nutzen aus ihren Forsten ziehen können. Jedoch muß

Pottasch-Siedereyen, das Weyde-Asche Brennen, Pech- und Theer-Hütten sind an Orten, wo es thöulich zu etabliren.

§. 2.

Nur im Früh-Jahre und Herbst-Zeit, nicht aber im trockenen Sommer in denen Heyden Feuer anzulegen, und Asche zu brennen gestattet werden.

Im trockenen Sommer wird Asche zu brennen verboten.

§. 3.

Denen Pech- und Theer-Schwehlern ist nicht zuzugeben, ausser denen Kiehn-Stubben oder Ströcken, und dem zum Bau untrüchtigen Lager-Holz einigens anders Holz oder Kiehn, desgleichen kein Holz zur Feuerung des Ofens ohne Anweisung zu nehmen; Wer dagegen ohne Erlaubniß des Eigenthümers derer Heyden handelt, soll als ein anderer Holz-Verbrecher gestraft werden, wie denn auch kein Theer-Ofen, bevor solches nicht gehörigen Orts gemeldet worden, bey 2 Rthlr. Strafe angezündet werden muß.

Was für Holz zum Theer-Schwehlen zu nehmen erlaubt, und wie es mit dem Theerschwehlen selbst zu halten. Strafe drey Contraventien.

§. 4.

Dabey lieget so wohl denen Pech-Schwehlern, als jedem der Kiehn gräbet, insbesondere ob, die gemachten Gruben alles Fleisses mit Erde voll zu füllen und den Boden wieder gleich zu machen, nicht aber Reifig oder alt Holz in die Grube zu werfen, noch solche ganz offen zu lassen. Von demjenigen, der hierwider handelt, soll der Eigenthümer des Forstes 12 Egr. Strafe bezuzweiden befugt seyn.

Die Gruben, welche ein ausgehender Kiehn-Ofen verursacht, müssen bey 12 Egr. Strafe von jedem Ofen zugeworfen werden.

§. 5.

Da auch die Theerschwehler größtentheils die höchstschädliche Gewohnheit haben, die stehenden Bäume, so ihnen nur hartig vorkommen, ohne Unterscheid, mit Einbauung grosser Löcher zu probiren, dadurch aber vieles gesunde Bau-Wolz, ja die besten Säge-Blöcke verderbet werden, und dieser Unfug zum Ruin des Holzes nicht zu gestatten ist: So überlassen Wir denen Eigenthümern der Heyden, denjenigen, der ohne Anweisung oder Erlaubniß obiger massen einen Baum probiret, zur Bezahlung des Baumes nach der höchsten Taxe anzuhalten, auch nach Beschaffenheit demselben noch einige Straf-Arbeit aufzulegen.

Die Theer-Schwehler sollen bey härter Strafe, die ihnen hartig vorkommenden Bäume nicht einbauen.

©

Weissen

Auch sollen wegen des Viehs denen Bäumen die Köpfe nicht abgehauen werden. Strafe, so dar auf gesetzt.

Weilen bisher des Viehs, oder anderer Ursachen wegen, besonders in Ober-Schlesien, üblich gewesen, denen stehenden Bäumen die Köpfe abzuhauen, so soll dieses hiermit aufs schärfste verboten seyn, und die Verbrechen für jeden solchen abgehauenen Kopf zwey Tage im Gefolge und in andern Forst-Angelegenheiten zur Strafe arbeiten, welche hingegen einen und mehr Stämme um eines Stückes Kopf-Viehs oder Ast abzuhauen, müssen das Holz nach der höchsten Taxe des ganzen Baumes bezahlen, und wie andere Holz-Verwandten noch überdem a proportion des Holz-Geldes mit Straf-Arbeit in den Forsten belegen werden.

§. 6.

Die Köhler sollen ohne Anweisung sich keine Plätze zu Meiler-Stellen wählen.

Denen Köhlern ist nicht zu gestatten, ohne Anweisung, nach ihrem Gefallen Plätze zu Meiler-Stellen sich zu wählen, weilen die nahe daran stehenden Bäume davon absterben.

§. 7.

Auch bey trockner Zeit nicht über 100 Schritte von dem im Feuer stehenden Meiler entfernen.

Bey trockener Zeit, und so lange der Meiler im Feuer stehet, auch ehe und bevor die Kohlen nicht gelöscht sind, soll kein Köhler sich über 100 Schritte vom Meiler entfernen, indem, wenn der Meiler ein Loch bekommt, gar leicht ein Unglück entstehen kann.

§. 8.

Wie sich die Bienen-Zeidler zu Verhütung der Feuer-Gefahr zu verhalten.

Die Bienen-Zeidler müssen kein Feuer auf den Heyden haben, außer in einem zugedeckten Topfe, mit welchem auf das allerbehutsamste umzugehen ist; Wer dargegen handelt, oder etwas Feuer auf der Heyde liegen läßt, wenn auch gleich kein Schade dadurch entstehet, soll nach befundenen Umständen am Leibe gestraft werden.

Zu solchem Ende sollen alle Zeidler, wenn sie mit Feuer auf den Heyden zu thun haben, Spaten oder Grabe-Scheite bey sich führen, um das erwan entfallene Feuer sogleich mit Erde zudecken zu können, das alte Gras oder Heyde-Kraut, und die Bienen-Beuten sind nicht mit Feuer, sondern mit Hasen und Grabe-Scheiten wegzuschaffen.

§. 9.

Nach obigen Vorschriften soll besonders in Königl. und Immediat-Städtschen Forsten verfahren werden.

Was Wir unter diesem Titel allgemein verordnet, soll auch insbesondere in denen Forsten und Heyden Unserer Königl. Aemter und derer Immediat-Städte, genau beobachtet werden, massen wenn in Unsern Forsten ein Ueberfluß von Holze, und kein Debit dazu vorhanden ist, Unsere Cammer und der Ober-Forstmeister nach Pflichtenmäßiger Untersuchung, auch durch nützliche und unschädliche Anlegungen von Portasch-Siedereyen, Weide-Alcke, Schmelzen, Pech- und Theer-Ofen Unser Interesse zu befördern, und alles nöthige dazu zu veranstalten suchen müssen.

In Königl. Forsten ist das Feuer-suchen denen Untertanen zu verpachten.

Die Theer-Brennereyen auf Unseren Heyden betreffend, so wollen Wir, daß, so lange Unsere Untertanen ihre Pacht von denen auf gewisse in ihren Contracten benannte Jahre übernommenen Theer-Ofen richtig abführen, denenselben dieser Nutzen nicht entzogen werde; wenn sie aber dieses zu bewertstelligen sich säumig erweisen, sind solche aus der Pacht, und in deren Stelle andere Theer-Schwehler anzusehen.

Das

Das verbotene Einhauen und Probiren der Bäume ist eben so wenig in Unfern Forsten zu gestatten; hingegen muß auch von Unfern Förstern niemanden erlaubt werden, denen Theer-Schwehlern auf ihren Revieren den Kiehn wegzuhauen, vielmehr sind diese befugt, aus allen Zöpfen des abgestammten Holzes, es bekomme solches wer da wolle, den Kiehn zu nehmen, es wäre denn, daß jemand den ganzen Baum mit Zopf und allem Abraum gekauft hätte.

Das Einhauen u. Probiren der Bäume wird unter sagt u. soll den Revieren der Kiehn nicht weggehauen werden.

Ferner ordnen Wir

- a) daß Unsere Immediat-Untertanen, wenn sie die Kiehn-Gruben zuzuwerten versäumen, für jede Grube drey Tage zur Strafe arbeiten, die Förster aber, so vorsätzlich conniviret, für jede Grube 6 Ggr. Strafe erlegen sollen.
- b) Denen Kohlen-Schwehlern, in Unfern oder Unserer Städte Forsten, soll das Holz nicht Meiler- sondern Klasten-weise überlassen werden, wie Wir denn auch wegen der Eisenhämmer ausdrücklich ordnen und festsetzen, daß denenselben von nun an und künftighin ohne Widerrede das Brenn-Holz nicht mehr Baum- sondern Klasten-weise aus Unfern Heyden und Forsten überlassen werden soll, um dadurch so viel sicherer allen dabey sonst unvermeidlichen Unterschleifen vorzubeugen.
- c) Die Bienen-Zeidler in Unfern Forsten sollen gehalten seyn, wenn sie neue Beuthen machen wollen, sich Bäume, die ohne Schaden des Forstes können gegeben werden, von Unfern Forst-Bedienten anweisen zu lassen, und wenn ein Beuth-Baum vom Winde ungeworfen wird, oder sonst verdirbet, soll der Baum so gut als möglich Unserer Forst-Casse zum Besten verkauft, die Beuthe aber, falls selbige noch zu gebrauchen, demjenigen, dem sie gehdret, umsonst gelassen werden. Bey Strafe vierzehntägiger Forst-Arbeit soll kein Bienen-Zeidler sich unterstehen, neue Beuthen zu machen.
- d) Und weil die Forst-Bediente am besten es wissen können, wie viel besetzte Beuthen ein jeder Zeidler in Unfern Wäldern hat, wornach auch die Abgabe nach Landes Gebrauch sich reguliret, soll, wo es nicht introduciret, nach verflössener gegenwärtiger Nacht-Zeit, diese Reventüe zu Unserer Forst-Casse geschlagen, und hiezu wegen richtigen Nachsehens der Beuthen, die Forst-Bediente ihre schuldige Pflicht verwiesen werden.

Wie die Königl. u. Landes-Immediat-Untertanen, so die Kiehn-Gruben offen lassen, so gleichen die darunter connivirende Forst-Bedienten zu bestrafen. Zum Kohlen-Schmelzen soll das Holz nicht Meiler- sondern Klasten-weise angemessen werden.

Wie die Bienen-Zeidler in Königl. u. Landes-Immediat-Untertanen Forsten sich zu verhalten.

Wer mehr Beuthen haben will, muß Bäume kaufen, und Bienenstöcke zu seinem Gebrauche daraus verfertigen.

Die von Bienen-Beuthen einkommende Gelder sind fünfzig bey der Forst-Casse zu berechnen.

Tit. V.

Von Schneide-Mühlen.

§. 1.

Da verschiedene Schneide-Mühlen, so zu Unfern Aemtern gehdren, diejenigen Stämme und Blöcke, so sie zu Diehlen aufschneiden, aus Unfern Forsten zu nehmen schuldig sind, so sollen dergleichen Blöcke und Stämme gegen Bezahlung der Taxe ihnen jedesmal verabsfolget werden, dahingegen müssen die Schneide-Müller von demjenigen Forst-Bedienten, welcher ihnen das Holz angewiesen und verkauft hat, sich darüber, und zwar ohne Unterscheid, es sey die Müller das Holz aus Unfern Forsten zu nehmen schuldig, oder sie kaufen solches freywillig, ein Attest geben lassen, in welchem sowohl die Anzahl der

Die Schneide-Müller müssen sich über das aus Königl. Forsten erkaufte Holz von dem Forst-Bedienten Atteste geben lassen.

Wie diese Atteste einzuführen.

Die Schneide-Müller, so im Lohn arbeiten, sollen mit dergleichen Atteste auch von denen Eigenthümern des Holzes versehen seyn.

Stämme und Blöcke, als auch derselben Stärke und Länge, und daß sie wirklich bezahlet worden, deutlich zu exprimiren ist; Mit dergleichen Attesten müssen auch die Schneide-Müller von denen Eigenthümern des Holzes versehen seyn, wenn sie gegen Lohn Stämme oder Blöcke zu schneiden annehmen.

§. 2.

Nach obiger Vorschrift müssen sich ebenfalls die unter Vasallen stehende Schneide-Müller achten, die das Holz aus Königl. od. Immediat-Städtischen Forsten nehmen. Strafe, so die Contravenienten zu gewärtigen.

Eben dieses müssen die Schneide-Müller, so unter Unsern Vasallen und Unterthanen stehen, beobachten, und im Fall sie die Stämme oder Blöcke aus Unsern Forsten erhalten haben, mit einem solchen Atteste von Unsern Forst-Bedienten, wie obgedacht, versehen seyn, oder aber wann sie die Bäume aus Adelichen oder Städtischen Gehölzen bekommen, dergleichen Attest von denen Eigenthümern der Holzungen sich anschaffen, widrigenfalls alle dergleichen Bäume, worüber die Müller keine Atteste haben, sowohl bey Unsern Amts- als Unserer Vasallen und Städtischen Schneide-Mühlen nicht nur confisciret, sondern die Müller auch wegen eines jeden Baumes mit 5 Rthlr. an Gelde bestraft werden sollen, von welcher Strafe, so die Amts-Müller erlegen, dem Denuncianten der vierte Theil zur Ergötzlichkeit zu reichen, das übrige aber Uns unter denen Straf-Gefällen zu berechnen ist, und müssen Unsere Vasallen, auch Magistrate in denen Städten, hierunter auf gleiche Weise procediren, jedoch sind letztere schuldig, dergleichen einkommende Strafen bey den Cämmerey-Cassen in Einnahme zu bringen.

Vasallen und Magistrate müssen hierunter auf gleichen Fuß procediren.

Tit. VI.

Vom Verkauf und Werthe des Holzes.

§. 1.

Wie es mit dem Holz-Taxen zu halten.

Da die Schlesiſche Forsten so unterschieden belegen, daß eines Theils in manchen Fürstenthümern und Gegenden hinlänglich, ja auch an einigen Orten überflüssiges Holz vorhanden ist, wegen Entlegenheit der Forsten aber solches nur im geringen Preise, auch wohl gar nicht zu Gelde gemacht werden kann; andern Theils in mancher Gegend wenig Waldungen sind, und aus denselben das Holz sehr leicht anzugewehen stehet, auch hoch bezahlet wird, folglich bey diesen Umständen und denen verschiedentlichen Preisen keine allgemeine Holz-Taxe gemacht noch festgesetzt werden kann: So verordnen Wir, daß, so viel Unsere Königliche

Der Ober-Forst-Meister soll alle Jahre für jeden in Amts- und Immediat-Städtischen Forst eine besondere Taxe machen.

Aemter und die Immediat-Städte angehet, Unser Ober-Forst-Meister, wie solches auch schon bishero geschehen, nach gungsam eingezogenen Nachrichten, und Erwägung der Umstände jedes Orts, alle Jahre bey Uebergebung der Projecte zu den Forst-Etats, zugleich die Holz-Taxen von jedem Ante und jeder Immediat-Stadt, nach allen Sorten des Holzes, Unsern Krieges- und Domainen-Cammern übergeben solle, diese aber müssen sothane Taxen fleißig und genau erwägen, und selbige nach

Diese Cammern müssen solche wohl examiniren, und nach eingeholter Approbation von dem dirigirenden Ministro selbige der Behörde bekannt machen.

eingeholter Approbation von Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre jedesmal mit denen Forst-Etats Unsern Beamten und Forst-Bedienten, auch Magisträten in denen Immediat-Städten zur Nichtschur zu fertigen, wobey Wir von Unsern Schlesiſchen Krieges- und Domainen-Cammern Uns versichert halten, es werden dieselben hierinnen Unser Interesse

teresse pflichtmäßig, jedoch ohne Bedrückung des Publici und Unserer Unterthanen auch Landes-Einwohner zu suchen nicht ermangeln.

§. 2.

Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen, so einige Holzungen haben, wollen Wir keine Holz-Taxe vorschreiben, jedoch hegen Wir zu denselben das allergnädigste Vertrauen, daß sie eines Theils das Publicum im Preise ihres Holzes nicht übersehen, andern Theils aber auch ihr Holz zum Nachtheil ihrer Nachbarn, und Ruin der Forsten, nicht in gar zu niedrigem Preise verlassen oder verthun werden.

Denen Vasallen wird zwar keine Holz-Taxe vorgeschrieben, doch sollen sie das Holz, weder zu theuer, noch zu wohlfeil verkaufen.

Tit. VII.

Von denen Grenzen bey Unsern Königl. Ämtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Da eine sorgfältige Aufsicht über die Grenzen, zu Vermeidung vieler Streitigkeiten und Irrungen, höchstnützlich ist: So befehlen und wollen Wir, daß sowohl Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, als Ober- und Unter-Forst-Bediente auf derselben Nichtigkeit und Unterhaltung ein aufmerksames Auge haben, und alle sechs Jahre Grenz-Befichtigungen angestellt werden sollen: Diese sind durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dergestalt zu veranlassen, daß die Grenz-Nachbarn durch besondere Verordnungen darzu convociret werden, und die Befichtigung von Unsern Ober-Forst-Meister, oder Forst-Meister, in Beyseyn Unserer Beamten und Unter-Forst-Bedienten, bey denen Immediat-Städten aber, in Beyseyn zweyer Deputirten vom Magistrat, und derer Städtischen Forst-Bedienten geschehen, die unkenntlich werdende Grenzen sind mit Aufwerfung neuer und tüchtiger Grenz-Hügel oder Koppen, unter denen die gehörigen Grenz-Merkmaale, bestehend in Schmiede-Schlacken, Glas- und Mauer-Stücken, sich befinden müssen, auch durch Zeichnung der Grenz-Bäume mit einem Eisen, worauf der Adler stehen soll, zu renoviren, keinesweges aber muß weder inn- noch ausserhalb denen Waldungen ein blosser Weg zur Grenze gesetzt werden, sondern wenn diese gleich dem Wege folget, ist solche doch, wie vorsehet, zu behügeln, indem der Weg, der die Grenze halten soll, durch Wind-Brüche oder sonst leicht unkenntlich, und ein neuer gemacht, mithin die Grenze zum Präjudic des einen oder andern Grenz-Nachbars verrückt werden, dergleichen auch eben auf dem Felde geschehen, und der Grenz-Weg mit einem neugemachten Wege confundiret werden kann.

Die Grenz-Befichtigungen sollen alle 6 Jahre in Königl. und Städtischen Forsten gehalten werden.

Auf was für Art solche zu veranstalten.

§. 2.

Wosfern an einem oder dem andern Orte in Unsern Ämtern, oder Immediat-Städten, die Grenzen in Unrichtigkeit und streitig seyn, müssen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dem Befinden nach zu Untersuchung und Regulirung solcher Grenzen, auch denen Departements-Räthen, Steuer-Räthen, oder dem Cammer-Fiscal, Commission erteilen.

Wie es bey entweichenden Grenz-Streitigkeiten zu halten.

§. 3.

Die Grenz-
Protocolla u.
Recesse müs-
sen in duplo
ausgefertigt
werden.

Die bey denen Grenz-Zeichnungen und deren Renovirung abzu-
haltende Protocolla und Recesse, sind allemal von denen Interessenten
zu unterschreiben, und in Duplo zu mundiren, wovon das eine Crea-
plar an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzuschicken, das andere
aber bey dem Amte oder dem Rathhause aufzubehalten ist.

§. 4.

Die Forst-Be-
dienten sollen
dahin sehen,
daß die Grenz-
Maale nicht
verrücket wer-
den.

Die Forst- Bedienten bey Unsern Königlichen Aemtern und denen
Immediat- Städten sollen mit allem Fleiße dahin sehen, daß sich nie-
mand untersehe, einen Grenz-Baum abzuhauen, oder die Grenz-Maale
zu verrücken, wenn dergleichen geschieht, haben bemeldete Forst-Bediente
solches alsfort Unsern Beamten und respective Magisträten anzuzeigen,
diese aber Unsern Krieges- und Domainen-Cammern einzuberichten, damit
die Grenzen wieder in ihren vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur ver-
dienten Strafe gezogen, und sonst überall hierunter das nöthige verfügt
werden könne.

§. 5.

Wie es mit
unfallenden
Grenz- Bäu-
men, und an-
andern, so über
die Grenzge-
fallen, zu hal-
ten.

Zu Vermeidung alles unnöthigen Streits zwischen Unsern Vasallen
auch Immediat- Städten auch Aemtern wird festgesetzt, daß ein unge-
fallener Grenz-Baum, er falle nach welcher Seite er wolle, getheilet,
und jedem Nachbar die Hälfte des Baumes gelassen werden solle, die
dieß- oder jenseits stehende Bäume hingegen, sie fallen selbst vom Winde,
oder werden gehauen, wenn sie auch schon größtentheils über der Grenze
zu liegen können, gehören dem ganz, auf dessen unstreitigen Grunde sie
gewachsen sind.

Tit. VIII.

Von Holz- Anweisungen in Unsern Amts- und der Immediat-
Städte Forsten.

§. 1.

Ohne Cassir-
Assignment
ist in Königl. u.
Immediat-
Städtschen
Forsten kein
Holz anzuwe-
sen.
Wer die Holz-
Assignment zu
verrichten
habe.

Ohne Assignment Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, und
des Ober-Forst-Meisters, soll kein Holz aus Unsern Amts- und deren
Immediat-Städte Forsten angewiesen oder verabfolget werden; die An-
weisung und Anschlagung des Holzes muß jedesmal in Unsern Aemtern
von dem Beamten und dem Förster, in denen Immediat-Städten von
demjenigen Membro des Magistrats, welches die Forst-Inspection hat,
und dem Förster geschehen, und zwar mit dem gewöhnlichen Holz-Ham-
mer oder Holz-Zeichen, so die Beamte und Städtische Forst-Inspecto-
res allemal in ihrer Verwahrung haben müssen, es wäre denn, daß die
Krieges- und Domainen-Cammern aus bewegenden Ursachen besser finden,
die Holz-Hammer diesem oder jenem Forst-Bedienten anzuvertrauen, auch
muß bey Strafe der doppelten Bezahlung kein ander Holz angewiesen
werden, als in denen erhaltenen Assignationen specificiret und ausge-
druckt ist. Ferner ist hiebey Unser Wille, daß

a) Alle

- a) Alle Holz-Anweisung und Auszeichnung bey Unserm Amter-Forsten durch Unsere Ober-Förster und Förster, mit Zuziehung eines Heydelaufers vom Reviere, und wo die Beamten die Forst-Inspection haben, sin deren Gegenwart, niemalen aber von einem allein geschehen müssen, und falls eine grosse Quantität Eichen-Gehölze verkauft wird, soll der Forst-Bediente des nächsten Reviers, und der Forst-Meister und Forst-Schreiber, dem Verkaufe mit beywohnen, und den Werth des Holzes pflichtmäßig beurtheilen, hiernächst die Taxen davon conjunctim formiren, wenn es aber Kaufmanns-Guth und von Importance, soll selbst der Ober-Forst-Meister bey der Taxation gegenwärtig seyn.
- b) Ferner muß von denen Ablagen, bevor in Beyseyn zweyer Forst-Bedienten durch den Holz-Wärter jeden Orts das Holz nicht gemessen und richtig gezählet worden, kein Holz zum Abschwenmen verabsolget, auch solches, so bald es an der Ablage ist, ausgeworfen und richtig gesetzt werden.
- c) Bey Unserm Immediat-Städten aber soll dergleichen Anweisung in Beyseyn des Forst-Inspectoris ebenfalls durch den Ober-Förster, Förster und Heyde-Käufer des Revieres geschehen, und ist in allen Stücken beyrn Anweisen des Holzes nach der gleich Anfangs ertheilten Vorschrift zu verfahren.

Kein Forst-Bediente soll sonder Zustuhung eines Heydelaufers Holz anweisen.
 Bey grossen Quantitäten Eichen-Holz aus der benachbarte Forst-Bedienten.
 bey Kaufmanns-Guth von Importance aber selbst der Ober-Forst-Meister gegenwärtig seyn.
 Das Holz muß, ehe es verabsolget wird, richtig gemessen und geöhlet werden.
 Bey Immediat-Städtischen Forsten ist es auf gleichen Fuß einzurichten,

§. 2.

Weissen der Ober-Forst-Meister, und Forst-Meister die Beschaffenheit Unserer Heyden am besten kennen, und für deren Conservation responsible bleiben, so sollen die Holz-Assignationes von Unserm Krieges- und Domainen-Cammern allemal mit Zuziehung des Ober-Forst-Meisters angegeben werden, und haben Unsere Ober-Forst-Meister und Forst-Meister bey ihrer Vereisung der Amts- und Immediat-Städte Forsten, welche zum wenigsten alle Jahre einmal von ihnen geschehen muß, mit allem Fleiße zu untersuchen, ob die Ober- und Unter-Förster nach denen Assignationen richtig, und nicht mehr noch weniger angewiesen, wonebst sie ernstlich darüber zu halten haben, daß ohne geschene Anschlagung kein Holz von denen Förstern angewiesen noch verabsolget, und der Stamm oder Stock bey Fällung der Bäume über der Erde nicht höher als 3 Fuß gelassen, welche aber dawider handeln, sollen mit dreytägiger Straf-Arbeit in den Forsten beleyet werden, jedoch ist dieses von solchem in Brüchen stehendem Holze nicht zu verstehen, welches aus dem Stamme wieder ausschlägt, und weshalb Tit. I. §. 7. Verfügung geschehen.

Wie die Holz-Assignationen bey den Krieges- und Domainen-Cammern zu fassen.

§. 3.

Wenn keine außerordentlichen Unglücks-Fälle, als Feuers-Brünste, Im Sommer grosse Wind-Brüche u. sich ereignen, soll vom 1. Mart. bis 1. Oct. kein Bau-Holz in Unsern Amts- und Städtischen Forsten gefällt werden, weil die Erfahrung giebt, daß das im Sommer gefällte Holz gar leicht vom Wurm gefressen wird, und die davon aufgeführten Gebäude gar bald ausgebeßert, oder gar neu aufgeführt werden müssen, wobey

Im Sommer vom 1. Mart. bis 1. Oct. ist, außer den Unglücks-Fällen, kein Bau-Holz anzuführen.

Wir nicht zweifeln, daß Unsere Vasallen und Unterthanen sich hiernach gleichfalls achten werden.

§. 4.

Wie es mit dem Brenn- und Deputat-Holz der Beamten u. Pächter zu halten.

Ueber das Unsern Beamten und Pächtern stipulirte Brenn- und Deputat-Holz müssen dieselben gleichfalls zu rechter Zeit, nach Maßgebung dessen, was vorhin verordnet, die gehörigen Assignationes bey Unsern Krieger- und Domänen-Cammern suchen, und bey Strafe doppelter Bezahlung sich nicht untersehen, ohne Assignation und Anweisung ihr Holz aus denen Forsten eigenmächtig und nach ihrem Gefallen zu hohlen.

Wenn das angewiesene Holz eine große Quantität ausmacht, so sollen Beamte und Pächter ihr Brenn- und Deputat-Holz nicht durch einzelne Fuhrten und in willkürlichen Tageln, sondern durch ganze Dörfer-Gemeinden, und mit Vorwissen der Forst-Bedienten, abholen lassen, damit selbige im Stande seyn, allem Unterschleif vorzubeugen; kein Schäfer, Boigt, oder Amts-Müller muß sich unterfangen Holz auszufuchen, noch weniger auszuspöcken, am wenigsten aber zu hauen und abzuführen, sonst solcher zwey Tage im Stock liegen soll.

§. 5.

Was diejenigen, welche Inhabers ihrer Privilegien Holz aus königlichen und unmittelbaren Forsten bekommen, zu beobachten haben.

Wie denn auch nicht weniger alle diejenigen, so etwa vermöge ihrer Privilegien aus Unsern Forsten Holz erhalten, nach vorbemeldeter Ordnung sich zu richten schuldig, und ohne Assignation, dergleichen sonder Anweisung solches zu nehmen nicht berechtigt sind.

§. 6.

Welchergehalts bey Anweisung des zu verkaufenden Holzes zu verfahren.

Was hingegen in denen Forst-Etats Unserer Ämter und Städte zu Erreichung des Etats an Bau- oder Brenn-Holz zum Verkauf angesetzt ist, solches kann ohne Special Cammer-Assignation von Unsern Beamten, Magisträten und Förstern angewiesen, und gegen baare Bezahlung nach der Taxe, als wofür sie allemal repondiren müssen, verabsolget werden, jedoch sind die dafür einkommenden Gelder pflichtmäßig zu berechnen, und müssen die Förster nicht allein ihre ordentlichen Journale halten, worinnen die Lage des Verkaufs, die Namen der Käufer, Anzahl und Sorten des Holzes, nicht weniger das Geld ordentlich verzeichnet, und womit die Forst-Rechnungen controllirt werden können, sondern es müssen auch Unsere Beamte und die Städtischen Forst-Inspectores, wenn Holz assignirt wird, sich von denen Empfangern des Holzes, zum Belag der Rechnung, unter der Assignation quittiren lassen, daß sie so viel an Holz empfangen, und wenn solches nicht frey zu verabsolget ist, das Lärmäßige Quantum dafür bezahlt haben.

§. 7.

Strafe der Forst-Bedienten so unvorsichtiger Weise die Käufer aufhalten.

Ausserdem ordnen Wir annoch, und wollen, daß diejenigen von Unsern Forst-Bedienten, so einen Holz-Käufer aufhalten, oder um einiger Kleinigkeiten willen mit uns Holz zu gehen solchem versagen, ernstlich und scharf dafür angesehen, und wenn keine Besserung erfolgt, gar cassirt werden soll.

Tit.

Tit. IX.

Von Unserer Königlichen Immediat-Amts oder Immediat-Städtischen Unterthanen Raff- und Lese-Holz.

§. 1.

Denenjenigen Unterthanen, oder auch andern Privilegirten, so bishero zu ihrer nöthigen Feuerung das Raff- oder Lese-Holz aus Unsern oder Unserer Immediat-Städte Forsten frey zu holen die Erlaubniß oder Befugniß gehabt haben, soll solche auch fernerhin gelassen werden. Jedoch sind zu Verhütung aller Unterschleife, und um der Ordnung willen, ihnen gewisse Holz-Tage in der Woche anzufehen, an welchen sie zu Holze fahren, oder in Gegenwart der Unter-Forst-Bedienten ihr Holz holen können. Diesen Einrichtungen müssen die Forst-Berechtigten sich gemäß verhalten, diejenigen aber, so außer denen gewöhnlichen Holz-Tagen in den Heyden ertappet werden, sollen das Holz gleich andern Straffälligen und Defraudanten nach der Taxe bezahlen.

Zum Raff- und Lese-Holz zu holen sind gewisse Holz-Tage anzusehen.

Wasser-folchen sollen die dazu Berechtigten kein Holz ziehen, Forst-Neid-Defraudanten zu bel. s. zu.

§. 2.

Und damit die Forst-Bedienten wissen können, wie viel Unterthanen oder Eingeforstete Raff- und Lese-Holz berechtigter sind, und kein Fremder Unbefugter mit unterschleife: So haben Beamte in Unsern Aemtern und die Magisträte in denen Immediat-Städten denen Forstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forst-Berechtigten zuzustellen, welche Specificationes auch allemal denen Forst-Rechnungen als Beläge mit beygefüget werden sollen. Ferner

Beamte und Magisträte müssen denen Forst-Bedienten die zum Lese- und Holz-Berechtigten jährlich speciell zu stellen, welche Specificationes zum Rechnungs-Belag dienen.

§. 3.

Zu Vermeidung aller Defraudationen müssen die zum Raff- und Lese-Holz berechtigter Unterthanen und andere Privilegirte, jährlich jeder einen Zettel darauf erhalten, und nehmen. Diese Zettel sind zu numeriren, und so viel Unsere Amts-Forsten betrifft, vom Ober-Forst-Weiser zu unterschreiben, auch in denen Aemtern auszugeben.

Zum Lese-Holz müssen Zettel gegeben werden.

Auf die Forsten der Immediat-Städte sollen die Zettel von denen Magisträten unterschrieben erhalten werden. Ohne dergleichen Zettel müssen die Forst-Berechtigten sich in denen Forsten nicht betreten lassen, am wenigsten aber müssen sie diese Zettel misbrauchen, und etwa einem andern die Heyde damit zu befahren, zuzustellen, wobey Wir doch zugleich feste setzen, daß für die Zettel zum Raff- und Lese-Holz sonst nichts als dasjenige, so bisher zu Unsern Amts- oder Cämmerey-Cassen gestossen und daselbst berechnet wird, genommen, im übrigen aber solche frey ausgegeben werden sollen.

Wie solche einzurichten.

Was dafür zu bezahlen.

§. 4.

Würde jemand dergleichen mit Raff- und Lese-Holze, so ihm nur ex gratia und zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich unterstehen, oder auf andere Art sein Recht misbrauchen, soll er nach Befinden dafür angesehen, auch dieser bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden.

Strafe des Mißbrauchs beim Lese-Holze.

Tit. X.

Wie es mit Abfolgung des freyen, oder zurhalben, oder drittheiligen Bezahlung verwilligten Holztes aus Unfern Amts- und Immediat-Städtischen Forsten gehalten werden soll.

§. 1.

Wenn aus Kö- niglichen und Immediat- Städtischen Forsten Holz vertrieben wird, muß die Forst- Bedienten striet nach der Assignation gehen.

Imalichen bey dem Holze zu Vorwerk- und Unterhan- nen Gebäuden.

Wenn Wir auch einigen Unfern Vasallen, Bürgern und Unterthanen, oder wer es sonst sey, einiges Holz zu ihrem Bau auch zur Feuerung aus Gnaden aus Unfern Amter-Forsten schencken, oder aus denen Forsten derer Immediat-Städte amweisen lassen, oder sonst um halbe oder drittheilige Bezahlung verwilligen, so haben sich die Amts- und Forst-Bediente, Magistrate und derer Förster darnach genau zu achten, und nicht mehr noch weniger, auch keine andern Sorten, als die von uns ertheilte Verordnung besaget, anzuweisen, und verabsolgen zu lassen, gestalt es denn eben die Bewand- niß mit dem zu Unfern Amts- Vorwerkern und derer Unterthanen Gebäuden benöthigten Holze hat, als zu welchen die Amts- und Forst-Bediente hinfüh- ro nicht das geringste ohne Assignation Unserer Krieger- und Domainen- Cammern nehmen oder verabsolgen lassen, im widrigen Fall dieselbe die dop- pelte Bezahlung zur Strafe dafür erlegen sollen.

§. 2.

Wie es zu hal- ten, wenn in den 5 16. As- signationen keine Sorten benennet.

Wobey Wir noch überhaupt declariren, daß, wenn Wir jemanden eine gewisse Anzahl Stämme Kiefern- oder ander Bau-Holz schencken, und in Un- serer deshalb erlassenen Ordre keine Sorten ausgedrückt sind, von solchaner geschendeten ganzen Summe $\frac{1}{3}$ stark, $\frac{1}{3}$ mittel, $\frac{1}{3}$ klein Bau-Holz zu verstehen, und zu verabsolgen.

§. 3.

Die Beamten sollen den 100 Ducaten Strafe sein Deputat-Holz verkaufen ver- schenden oder sonst veräu- fern.

Das zum Be- huf der Unter- thanen Gebäu- de anwesende Holz muß nicht verkauft oder verbrannt werden.

Wir befehlen ferner so gnädig als ernstlich, daß aller Unordnung aufs nachdrücklichste abzuhelfen, keinem Beamten zu erlauben, das Holz, welches ihm auf sein Deputat und für die Vorwerke an Brenn- oder Schir- Holz ge- reicht wird, zu verkaufen, zu verschenken, oder auf einige Art zu veräußern, könnte er dessen überführt werden, so soll er nicht nur den Werth des Holztes erlegen, sondern auch ohne die geringste Nachsicht in 100 Ducaten Strafe, Inhabts seines Pacht-Contracts, überdem verfallen seyn, weilen auch in Unfern Amtern, das zum Behuf der Amts-Unterthanen Gebäude frey aus- gefolgte Bau-Holz, nicht allemal gebührend verbauet, sondern einiges, bis es verkauft, liegen bleiben, oder gar verkauft und anderwärts verwandt, auch wohl zum Brennen zerhauen wird, welches Wir in keine Wege gestattet wissen wollen; so werden Beamte und Forst-Bediente hiermit befehliget, so oft eine Assignation ertheilet und Holz verabsolget wird, genau Acht zu haben, ob selbiges würcklich zu dem destinirten Behuf, und zwar in demselben Jahre, da es angewiesen worden, verwandt werde. Daserf dieselben, wenn dage- gen gehandelt wird, dazu stille schweigen, und davon nicht berichten, sollen solche deshalb mit Strafe angesehen werden, und für das Holz responsable bleiben; die aber dergleichen Holz anders anwenden, oder gar verbrennen, es nach der höchsten Taxe bezahlen, und nach Proportion zur Strafe im Forste arbeiten. Kein ander Holz, als was die Assignation in sich faffet, es

Strafe, so dies aufgesetzt ist.

es sey in der Stärke oder in der Art, soll von denen Forst-Bedienten an den Inhaber der Assignment gegeben werden, und so ferne es sich ereignet, daß aus interessirten Absichten ein Forst-Bedienter hierunter Pflichtvergeffen verfähret, hat solcher die Cassation zu gewärtigen.

Forst-Bedienten, so nicht lediglich nach der Assignment das Holz anweisen sollen cassiret werden.

Kiefern, Fichten und Tannen, wo dergleichen in denen Forsten beyfammen vorhanden, sind beyhm Frey-Holze als einerley Art anzusehen, und jeder, so auf Assignment Bau-Holz zu fordern hat, ist gehalten, die Sorte, welche ihm angewiesen wird, ohne Widerrede anzunehmen, ausser daß zu Schwellen so viel möglich körnicht Kiehen-Holz gegeben werden soll.

Kiefern, Fichten und Tannen passiren d. um Frey-Holze für einley Art. In Schwellen ist soviel möglich körnicht Kiehen-Holz zu geben.

Falls ein Forst-Bedienter, auch bey Anweisung des Frey-Holzes sich säumig bezeigt, oder ohne wichtige Ursache solche aufzuhalten sucht, ist derselbe ebenfalls, wenn er dessen hinlänglich überführet wird, scharf dafür anzusehen; Da bey allen Assignmenten die Länge des Holzes zu notiren ist, soll, falls diese von einem angewiesenen Baume das angelegte Maas doppelt hält, statt zwey, nur einer, und so weiter nach Proportion der Länge gegeben, auch hierunter die erforderliche Menaage des Bau-Holzes, wie es sich thun läßt, bestens beobachtet werden.

Die Anweisung des assignirten Holzes ist ohne Noth nicht zu vertheilen. Wie es zu halten, wenn ein Baum sanact ist, als das in der Assignment zu exprimirende Maas bejaget.

Tit. XI.

Von Pfändung des entwandten oder zur Ungebühr geholten Holzes in Unfern Amts- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung.

§. 1.

Nachdem bereits oben verbotzen, daß niemand, er sey wer er wolle, ohne Anweisung aus Unfern Forsten weder Bau-Brem- noch Raff- und Lese-Holz holen müsse, sich aber dem zuwider dennoch jemand über un-erlaubter Holzung von Unfern Forst-Bedienten betreten lassen sollte, so ist derselbe so fort zu fänden, und ihm die Art zu nehmen, der Holz-Defraudant von dem Forst-Bedienten nahmentlich zu verzeichnen, und dem Amte anzuzeigen; das Amt hingegen muß die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, auch hiernächst das Protocoll der Krieges- und Domainen-Cammer zu Determinirung der Strafe quartaliter einsenden,

Die Forst-Bedienten müssen die betrogenen Holz-Defraudanten so fort fänden,

und beym Amte denunciren; dies aber selbst zu vertheilen, und die Protocolla zum Spruch ein-senden.

§. 2.

Ist der Defraudant ein Amts-Untertthan, so muß er zwar den Werth des Holzes bezahlen, am Gelde aber soll er überdem nicht weiter gestraft werden, sondern nach Proportion des Wertzes vom Holze, wann er an 4 Ggr. werth entwandt, einen Tag, und so weiter, ausser dem ordentlichen Dienste, so er dem Amte zu thun schuldig ist, zur Strafe im Forst arbeiten, welche Dienste zum Nutzen des Forstes, als Häumung desselben, oder zur Besserung der Wege angewandt werden sollen.

Wie die defraudirende Amts-Untertthanen zu bestrafen;

§. 3.

Engleichen die Fremden.

Stiehlt ein fremder Untertban Holz, so ist ihm Wagen und Pferde wegzunehmen, und vom Forst-Bedienten ins Amt abzuliefern; das Amt kann solchem zwar Wagen und Pferde wieder geben, nicht aber anders, als wenn der Holz-Defraudant hinlängliche Caution oder Sicherheit gestellet, und ein proportionirtliches Futter-Geld, auch für jedes Pferd 4 Ggr. Pfand-Geld erleget, welches Unsern getreuen Vasallen mit Unsern Amts- und Städtischen Untertbanen, wann sie solche über Holz-Diebereyen in ihren Waldungen betreffen, auf gleichen Fuß zu halten, erlaubt seyn soll. Die Caution, wenn der Defraudant zum erstenmale defraudiret hat, wird auf das Duplum des Holz-Preises, falls er aber zu wiederholten malen sich betreffen läßt, auf das Quadruplum dessen, was das entwandte Holz nach der Taxe werth ist, hiermit festgesetzt.

§. 4.

Gezase betret, so sich denen Forst-Bedienten widersetzen.

Und da ein- oder der andere Holz-Defraudant sich dem Forst-Bedienten bey der Pfändung zu widersetzen freventlich unterstünde, soll derselbe über die Bezahlung des Werthes vom Holze mit sechs- bis viersechznägiger Strafwertbeit belegen, oder auch gar dem Befinden nach zur Festung in die Karre gebracht werden.

§. 5.

Wie es mit denen ausgesandten Sachen zu halten;

Ordnen Wir, daß in wichtigen Fällen einem Holz-Defraudanten, es wäre dann, daß derselbe Sicherheit im Amte gestellet, und vom Amte einen Schein darüber an den Forst-Bedienten bringet, welcher Schein bey dem Verhör zu produciren, und nach abgemachter Sache dem Amte zu retradirren, dieser Umstand aber dem Protocolle zu inseriren ist, kein Pfand abgefolget werden solle.

Desgleichen mit Abforderung des Pfand-Geldes.

Damit nun des Pfand-Geldes wegen kein Exceß entstehen möge, muß von Unsern Untertbanen niemals mehr als vom Pferde 2 Ggr. genommen werden, und zwar nicht eher, als wenn entweder bey dem Verhör, oder nach decidiret- und von der Krieges- und Domainen-Cammer zurück gekommenen Straf-Protocoll das Pfand gegen Auslieferung des Sicherheit-Scheins extradirret wird.

Wir wollen ferner, daß

Welcherge- stalt zu verfahren, wenn die Forst-Verbrecher auf ergangene zweemalige Citation nicht erscheinen;

a) diejenigen Holz- und Forst-Verbrecher, so in angelegten Terminen sich nicht in Person noch durch Bevollmächtigte stellen, damit niemand ungehörbt verurtheilt werde, auf einen andern Tag vorgeladen werden sollen, bey abermaligem Ausbleiben aber ist alsdem das angezeigte Verbrechen für zugestanden anzunehmen, und die darauf geordnete Strafe an denen Angehörigen zu vollstrecken.

auch wenn die Hörer das Verbrechen läugnen, und nicht wohl überführet werden können.

b) Wenn ein angegebener Verbrecher sich aufs Lätignen legt, und der Forst-Bediente weder durch Zeugen noch Auspändung ihn der That überführen kann, auch das Verbrechen oder der verursachte Schaden nicht groß, so kann zwar dem Forst-Bedienten, als einem in Eid und Pflicht stehenden Diener, in so weit mehr geglaubt werden, jedoch muß derselbe, nach ergangener ersten Verwarnung, keine falsche Denunciation zu thun, sich ad Protocollum erklären, daß er die gethane Anzeige

Anzeige auf seinen Amts-Eyde nehme; falls jedoch der Angeschuldigte gegen einen solchen Forst-Bedienten erhebliche und gegründete Einwendungen hätte, welche er in continenti wahr machen könnte, derselbe auch sonst in gutem Ruf stünde, und vorhin noch auf keinem Verbrechen betroffen wäre, so soll solcher mit seiner rechtlichen Nothdurft gehdret, auch nach Befinden, wenn die Sache von Importance, zum Reinigung-Eyde gelassen, und sodann von aller Strafe losgesprochen werden.

- c) Die Straffälligen müssen nach dem r. r. Cammer- Deciso des Protoccoli zu Abarbeitung ihrer Strafe auf Requisition des Forst-Bedienten gestellt werden, und von Sonnen Auf- bis Sonnen Untergang die ihnen im Forste angewiesene Berrichtungen bewerkstelligen, jedoch ist selbigen zu Mitrage eine Stunde zum Essen zu verstaten, und des Morgens auf den Gang zur Arbeits-Stelle auf jede Meile 1½ Stunde gut zu rechnen, desgleichen ist ihnen, wenn sie das ihrige willig thun, weiter weder durch harte Worte oder Verwürfe, noch sonst übel zu begegnen, hiernächst sind selbige nach Dretzen, so über zwey Meilen von ihren Wohnungen entlegen, zur Forst-Arbeit nicht anzustellen. Wegen der abgedienten Straf-Tage soll jährlich, wie und wo die Verbrecher gearbeitet, eine richtige Designation Unsern Krieges- und Domainen-Cammern mit Unterschrift und Attest des Forst-Bedienten eingereicht, der Forst-Bediente, welcher hierunter etwas überseht, oder zu viel thut, muß auf verbiente Weise dafür angesehen werden.
- d) Insonderheit aber sollen die Forst-Bediente Unserm Ober-Forst-Meister zuvor die in denen Forsten nöthige Arbeit anzeigen, und ein Project, wie und welche Leute zu dieser oder jener Arbeit anzusetzen seyn werden, zur Approbation einreichen.
- e) Würde ein Forst-Bedienter sich unterfangen, die Straffälligen zu seinem eigenen Wirtschafters-Nutzen mit Arbeit zu belegen, soll derselbe deshalb zur Verantwortung gezogen werden, und für jeden auf diese Weise gebrauchten Arbeiter täglich 1 Rthlr. Strafe zahlen.

Die Straffälligen in den Forsten einzusetzen.

Die Straffälligen müssen barunter weder jemanden übersehen, noch zu viel thun; auch dem Ober-Forst-Meister die in den Forsten nöthige Arbeit zuvor melden, und wegen Eintheilung der Straffälligen Vorschläge thun; den Straffälligen aber letztere zu ihren Privat-Berrichtungen nicht gebrauchten.

§. 6.

Was vorstehend von denen Holz-Defraudanten in Unsern Amts-Forsten disponiret, ist gleichergestalt bey denen Forsten der Immediat-Städte zu beobachten, und sind die Magisträte befugt, die Holz-Verbrecher, wenn sie nicht von Importance sind, selbst wie vorstehend abzu thun, ohne deshalb die Protocolla zur Cammer-Decision einzusenden.

Die Immediat-Städtischen Forsten, in auf gleichen Fuß zu verfahren.

Tit. XII.

Von Stamm- und Pflanz-Gelde.

§. 1.

Von jedem Rthlr. Holz-Gelde, werden in Unsern Aemtern und Immediat-Städten 3 Ggr. Stamm-Geld, und von allem Eichen-Holze, so nicht als Brenn-Holz verkauft wird, noch überdem 2 Ggr. Pflanz-Geld erlegt.

Von jedem Rthlr. Holz-Geld wird 3 Ggr. Stamm-Geld, und von Eichen-Holze, so nicht Brenn-Holz ist, überdem 2 Ggr. Pflanz-Geld entrichtet.

§

§. 2.

Pflanz-Gelder
aber zu An-
pflanzung jun-
gen Holzsch
verwand, je-
doch darüber
besondere
Rechnung ge-
führt, u. ohne
Cammern-As-
signation da-
von nichts
ausgezahlt,
hierin macht der
Akte schuß zu
den Forst-
Quartalen mit
verwendet.

§. 2.

Die Stamm-Gelder sollen mit bey den Holz-Geldern berechnet werden, dahingegen die Pflanz-Gelder zu Pflanzung der Eichen oder andern Gehölze, oder auch Räumung der Flüsse oder Grabens in denen Forsten ausgezahlt, darüber eine besondere Rechnung beym Amte oder dem Magistrat geführt, von dem Gelde aber ohne Assignation Unserer Krieges- und Domainen-Cammer nichts ausgezahlt werden muß; jedoch ist der Ueberschuß von denen Pflanz-Geldern, so nicht zu Plantagen oder Berräumung der Floss-Bachen employret wird, zu Completirung der Forst-Quartale anzuwenden.

§. 3.

Von allem
Frey-Holze,
außer Bau-
Holz, sind
Stamm- und
Pflanz-Geld
erlegt.

Von allem Frey-Holze, außer was zu Unsern Gebäuden assigniret, oder was aus denen Städtischen Forsten zu Unterhaltung der publicquen und Wirtschafts-Gebäude angewiesen wird, muß das Stamm- und respective Pflanz-Geld bezahlet werden.

Tit. XIII.

Von der Eichel = und Buch = Mast in Unsern Amts = und derer Immediat = Städte Waldungen.

§. I.

Die sich zeit-
gende Mast
muß von Be-
amten u. Forst-
Bedienten in
Loco besichti-
get und taxiret
werden.
Auch sind die
darüber auszu-
nehmende Pro-
tolle vor
Krieges- u.
Domainen-Cammern
bey diesen Mast-
Taxen einzusen-
den.
In wichtigen
und bedentli-
chen Fällen,
müssen die
Cammern die
Revision der
Taxen einem
andern Ober-
Forster oder
Forst-Meister,
auch wohl dem
Ober-Forst-
Meister auf-
tragen.
Bey der Mast-
Besichtigung
sind erfahrene
Steiger zu ge-
brauchen.

Wann auf einigen Unserer Forsten Eichel- oder Buch-Mast zukünftig set; so müssen Unsere Beamte und Forst-Bediente zusammen die Reviere bereisen, die zugewachsene Mast fleißig nachsehen, und von jedem Reviere eine Taxe pflichtmäßig aufnehmen, wie viel Schweine darinnen fett gemacht werden können; diese Taxen oder die Protocolla, wie die Mast befunden worden, sind vor Ausgange des Monaths August an Unstre Krieges- und Domainen-Cammern bey diesen Mast-Taxen oder Protocollis einigens Bedenken finden, die Mast beträchtlich ist, oder auch andere Ursachen vorwalten, so müssen dieselbe die Revision sothaner Taxen einem andern geschickten Ober-Forster und dem Forst-Schreiber, auch Unserm Forst-Meister, oder Ober-Forst-Meister committiren, welche allemal mit dem Forst-Schreiber so gleich die Taxen revidiren, und davon, mit Beyfügung der zu haltenden Protolle, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten sollen, damit in Zeiten entweder zur Einpfehmung oder Verpachtung der Mast das nöthige veranstaltet werden könne.

Bey Besichtigung und Taxation der Mast-Hölzer sind jederzeit Leute zu adhibiren, die in dickem und belaubtem Holze die Bäume besteiigen, und solche nicht nur von obenher betrachten, sondern auch hin und wieder, so wohl aus den Wipfeln der Bäume, als von den mittlern Aesten, zur besten Beurtheilung der Mast, Zweige ausbrechen, und zum Besehen herunter werfen können, weil bey der Mast Unser Interesse mit Verhütung dererjenigen Schäden, welche die Mast betreiben sollen, aufs sorgfältigste zu beobachten ist. Diese Steiger sind aus Unsern Forst-Cassen zu bezahlen, und so viel möglich, jederzeit einerley Personen bezubehalten, weil durch die Uebung solche, je mehr sie gebraucht werden, von Jahr

aus der Forst-
Casse zu bezah-
len, und so viel
möglich einer-
ley Personen

Jahr zu Jahr zu Beurtheilung der Mast grössere Fähigkeit erlangen, wo-
zu wegen besorglichen Abganges der Alten, von Zeit zu Zeit junge Leute
mit angeführet werden müssen.

Verwand-
ten, auch dazu
inbegreifend
anzuführen.

§. 2.

Wenn die Mast dergestalt gut gerathen, daß Pfehmen zu machen
sind, so müssen die Krieger- und Domainen-Cammern mit dem Ober-
Forst-Meister das Mast-Geld concertiren, wobey auf den Getreyde-
Preis besonders mit Attention zu nehmen ist, und sodann über die
Mast-Gelder die Approbation von Unserm in Schlesien dirigirenden
Ministre einholen, auch das Mast-Geld denen Aemtern und Magisträten
derer Immediat-Städte bekannt machen.

Wenn Pfeh-
men zu ma-
chen, missen-
de Cammern mit
dem Ober-
Forst-Meister
das Mast-Geld
concertiren, zu
dabey auf den
Getreyde-
Preis attendi-
ren, und nach
eingeholter
Approbation
des dirigiren-
den Ministri,
den Aemtern
der Behörde
bekannt ma-
chen.

§. 3.

Es mag nun in Unsern Waldungen, oder in einigen Revieren volle
Mast zugewachsen, oder nur Sprang-Mast vorhanden seyn, so müssen der-
gleichen Reviere, wo einige Mast befindlich ist, von alten Bartholomäi
oder dem 4. Sept. an geschlossen, und keine Hütung, mit was für Vieh
es sey, in denselben gestattet werden, es wären denn besondere Vorrä-
ge vorhanden, durch welche ein anderes festgesetzt; wenn etwa jemand in
denen geschlossenen Mast-Revieren entweder selbst, oder durch die Seinigen
Eicheln aufzulesen, oder dieselbe mit seinem Vieh zu betreiben: sich unter-
stände, soll derselbe nicht allein den Schaden ersetzen, sondern auch über-
dem für jede gefesene Meße Eicheln einen Tag im Gebege zur Strafe
arbeiten.

In den Mast-
Revieren ist vom
4. Sept. an kei-
ne Hütung zu
gestatten, auch
nicht durch
Vorräthe ein
anderes festge-
setzt.
Strafe derrer,
so die geschlos-
sene Masten
mit Vieh be-
treiben, oder
Eicheln lesen.

§. 4.

Wenn die Mast so gesegnet befunden worden, daß eine Einpfehmung
gemacht werden kann, so sollen die Schweine Unserer Amts-Untertanen
vor allen andern mit eingenommen werden, hingegen diese Unfre Unter-
thanen verbunden seyn, da sie gemeinlich aus Unsern Forsten einigen
Genuß oder Holzung haben, ihre Schweine in keine andere fremde Ge-
höfze, bey 3 Rthlr. Strafe für jedes Schwein, zur Mast einzutreiben,
so lange die Zahl der Schweine, welche in Unsern Mast-Holzungen ein-
genommen werden kann, nicht erfüllt seyn wird.

Bei Einpfeh-
mungen haben
die Untertha-
nen mit ihren
Schweinen
den Vorrang.
Dieselbe und
die aus den
Forstgenüssen
haben, müssen
ihre Schweine
bey 3 Rthlr.
Strafe vom
Grund in keine
fremde Mast
treiben.

§. 5.

Sollten aber über Unserer Untertanen Schweine noch mehrere an-
zunehmen seyn; so haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unsern
angrenzenden Vasallen, welche selbst keine Mast-Hölzer haben, dieselben
werden ihre Schweine in Unsere Mast-Hölzer mit einjagen lassen.

Auch werden
Vasallen, so
keine Mast ha-
ben, sich vor-
züglich der Kö-
niglich. Mast-
Hölzer bedie-
nen.

§. 6.

Ehe die Mast zu fallen anfängt, müssen Unfre Ober-Forst-Meister,
Forst-Meister, Beamte, Ober-Förster, und übrige Forst-Bediente sich best-
möglichst bemühen, zu Betreibung der Mast die Schweine nach denen
gemachten Taxen herbey zu schaffen, weswegen die Amts-Untertanen
durch eine Circulair-Ordre mit Bekanntmachung des Mast-Geldes da-
zu

Forst-Bedien-
te müssen sich
bemühen, ehe
die Mast fällt,
Schweine ge-
nug zu besou-
men.



zu anzuhalten, denen benachbarten von Adel aber die Beytreibung ihrer Schweine frey zu stellen ist.

§. 7.

Diese Schweine sind bald bey fallender Mast einzufschmetzen, mit es mit denen Frey-Schweinen zu halten. Den vollen halber, und Sprang-Mast. die eingeschmetzten Schweine müssen eingebraunt, und ein richtiges Vieh-Register darüber geführt, auch nicht mehr Schweine, als fest zu machen, eingenommen werden.

So bald die Mast zu fallen anfängt, sind die Mast-Schweine einzufschmetzen, und wenn volle Mast vorhanden, soll denen dazu privilegirten erlaubt seyn, die ganze Anzahl der ihnen verschriebenen Frey-Schweine in die Mast zu treiben, bey halber Mast aber können sie nicht mehr als die Hälfte einzujagen verlangen; falls aber nur Sprang-Mast vorhanden, werden gar keine Frey-Schweine angenommen, es sey denn, daß durch die Verträge und Privilegia ein anderes festgesetzt, und verglichen, daß nemlich jemand in allen Fällen keine Schweine frey eintreiben solle, da es denn lediglich bey demjenigen, was das Document nachweist, sein Bewenden hat. Sämmtliche Schweine müssen mit dem Amts-Zeichen eingebraunt, und darüber von dem Beamten und Forst-Bedienten ein richtiges Pfesch-Register geführt werden, damit aller Unterschleif verhütet, auch nicht mehr Schweine, als wirklich eingeschmet und eingebraunt worden, heimlich zugejaget werden mögen. Wie Wir denn überhaupt wollen und verordnen, daß in Unsrer Mast-Hölzer keine stärkere Anzahl Schweine einzunehmen, als darinnen fett gemacht werden können, damit die Eigenthümer derselben nicht Ursache zu klagen erlangen.

§. 8.

Estrafe der Mast-Hirten, so heimlich Schweine annehmen, dergleichen Schweine werden confisciret.

Sollten aber dennoch die Mast-Hirten sich untersehen, über die eingebraunte Zahl der Mast-Schweine noch andere heimlich anzunehmen, und solche bey Visitation der Buchten und Nachzählung der Schweine, als welche die Forst-Bediente zum Ifern vornehmen müssen, gefunden werden, so ist nicht nur der Hirte dafür ernstlich zu bestrafen, sondern jedes zur Ungebühr eingejagte Schwein auch so gleich zu confisciren, und Unsr zu berechnen.

§. 9.

Die Mast-Hirten sind zu verordnen.

und tüchtige Leute auszuwählen.

Die Mast-Hirten müssen allemal in Eyd und Pflicht genommen werden, und haben Beamte und Forst-Bediente sich zu bemühen, dergleichen Leute zu Hirten zu erhalten und anzunehmen, welchen die Heyden und Reviere bekannt, die auch, wenn ein oder mehrere Stücke von Mast-Vieh anfällig oder krank worden, mit deren Cur unzugehen und Rath wissen;

Lohn der Mast-Hirten, was sie zu thun schuldig sind, und wofür sie stehen müssen,

wie sie sich, wenn ein Schwein erkrankt, zu verhalten,

welchergestalt das Hirten-Lohn, wenn die Mast zu klein, zu bestreuen.

Denen Mast-Hirten wird für jedes Stück 2 Egr. bezahlet, wofür sie verbunden sind, die Schweine mit aller Sorgfalt zu hüten, und nicht zu verwahrlosen, inmassen sie, wenn der Schaden durch ihr Versehen entspringt, für denselben stehen müssen; sollte aber ohne des Hirten Bewahrlosung ein Schwein krank werden, oder crepiren, so hat derselbe es dem Forst-Bedienten so fort anzuzeigen, und das todte Schwein, wann es von letzterem in Augenschein genommen worden, zu vergraben, damit er im Stande sey, den Abgang zu justificiren;

Wenn die Anzahl der Schweine zu klein, und die Mast nicht anders als mit Betreiben zu nutzen, dabey aber so beschaffen ist, daß die Hirten mit dem Hirten-Lohne nicht einmal aufs Tage-Lohn kommen, so soll das Fehlende von dem etwa übrigen Buchre-Gelde, oder von denen gemein-

gemeinschaftlichen Accidentien, bevor solche repartiret werden, denen Leuten, um nicht Mangel an Hirten oder Aufsicht zu haben, ersehet werden.

§. 10.

Die Fasel-Schweine, so nicht in die ordinaire Huth eingetrieben worden, sondern bey den Dörfern und in den Mast-Revieren herum laufen, sind mit einzubrennen, und davon das Mast-Geld nach der Taxe, jedoch keine Ungelder zu erlegen, und in die Mast-Register mit aufzuführen.

Die Fasel-Schweine sind einzubrennen.

§. 11.

Wenn die Schweine ihre Zeit, nemlich 8 bis 9 Wochen, in der Mast gegangen und fett worden, sollen sie in Gegenwart des Beamten und der Forst-Bevienten ausgenommen, und wosfern

Wenn die Schweine obis 9 Wochen gegangen, sind solche von Beamten u. Forst-Bevienten auszunehmen,

§. 12.

Noch Mast übrig ist, diese durch Licitacion an den Weisbietenden verpachtet, oder sonst, so gut als möglich, genuget werden.

die übrige Mast aber de- hies zu nutzen.

§. 13.

Wenn aber nicht so viel Mast vorhanden, daß es der Mühe und Unkosten lohnet, eine Pfehme zu machen, ist dieselbe, so gut als geschehen kann, zu verpachten, und wie solches Unserer Krieges- und Domainen-Cammern auf die eingekommene Mast-Besichtigungs-Protocolle allemal verfügen müssen, also sollen in denen Aemtern die Termine zur Verpachtung in der Nachbarschaft bekannt gemacht, und über die Licitaciones allemal Protocolla in den Aemtern in Gegenwart derer Förster aufgenommen, und solche zur Approbation denen Krieges- und Domainen-Cammern eingesandt werden; so viel möglich muß auch dergleichen Licitations-Terminen der Forst-Schreiber, und in denen stärksten Forst-Aemtern selbst der Ober-Forst-Meister und Forst-Meister beywohnen, bey dergleichen Verpachtung der Mast sollen allemal Unsere Amts-Unterthanen oder Beamte, oder diejenigen, so die Hütung in dem zu verpachtenden Reviere haben, den Vorzug vor Fremden genießen;

Falls den weniger Mast keine Pfehme zu machen rathsam, ist solche zu verpachten.

denen Licitations-Terminen muß der Forst-Schreiber, auch wohl Ober-Forst-Meister, so viel möglich, beywohnen.

§. 14.

Die bey der Auspfehne der Schweine eingehobene Mast-Gelder sind sofort acht Tage nachher, ohne Erinnerung von denen Beamten, an Unsere Domainen-Casse einzufenden.

Die Mast-Gelder sind 8 Tage nach der Auspfehne von Beamten abzuführen.

§. 15.

Die Besichtigungs-Protocolla Resolutionis Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, Pfehme-Register und Verpachtungs-Protocolla mit denen Cammer-Approbationen, sind als Beläge zu denen Mast-Reschmungen zu gebrauchen.

Beläge so gut Mast-Reschmungen gehören.

§. 16.

Wie vorsehend wegen der Mast in Unserm Königlischen Aemtern disponiret, also soll es auch mit der Mast in denen Waldungen der

Nach obigen Vorschriften müssen sich auch die Inmne-richten.

Immediat-Städte gehalten werden, wie denn die Forst-Inspectores und die Forst-Bediente ebenfalls die Mast-Besichtigungs-Protocolla und Taxen aufnehmen, die Magistrate solche an die Krieges- und Domainen-Cammern einsenden, sich nach dem jedesmal von der Krieges- und Domainen-Cammer festgesetzten Mast-Gelde achten, auch die Protocolla über die verpachtende Mast an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation einsenden müssen.

Tit. XIV.

Von Mast- und Um-Geldern bey Unsern Königlichem Vlemtern und Unsern Immediat-Städten.

§. 1.

Mast-Geld ist bereits im vorigen Titel festgesetzt.

Welchergestalt das Mast-Geld jedesmal von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern festgesetzt werden soll, solches ist bereits im vorstehenden Tit. XIII. §. 2. verordnet.

§. 2.

Um-Gelder werden bestimmet.

Die Um-Gelder aber werden als ein beständiges folgendergestalt festgesetzt:

- 5 Egr. 3 Pf. Accidens
- 1 Egr. = Sterbe-Geld
- 1 Egr. = Buchten-Geld
- 2 Egr. = Hütten-Lohn

- 9 Egr. 3 Pf. auf jedes Stück Mast-Schwein.

Wie das von fallende Accidens zu vertheilen.

Die 5 Egr. 3 Pf. Accidens sollen folgendergestalt vertheilt werden, als:

- Zu Unserer Cassé wegen des wegfalenden Ober-Jäger-Meisters, Jagd-Raths, Jagd-Secretarii und Receptoris Antheil
- 1 Egr. 6 Pf.
 - dem Ober-Forst-Meister 1 Egr. 2 Pf.
 - dem Beamten = = 10 Pf.
 - dem Forst-Schreiber = = 8 Pf.
 - dem Förster 1 Egr. 1 Pf.

 - 5 Egr. 3 Pf.

Das Sterbe-Geld wird zu Vergütung der crepirten Schweine gegeben wie hoch selbste Vergütung geschickter. moher, wenn der Sterbe-Groschen nicht zu reicht, das übrige zu nehmen für das Brennen wird 3 Pf. für das Stück bezahlt.

Der 1 Egr. Sterbe-Geld wird dafür gegeben, daß, wenn ein Schwein in der Mast crepirt, vom Amte oder Magistrate dem Eigenthümer dafür die Vergütung mit 2 Rthlr. 12 Egr. geschehen muß, wo bey jedoch besonders erinnert wird, daß, wenn etwa der Sterbe-Groschen nicht hinreichend, die Anzahl der crepirten Schweine nach dem Aussey zu vergüten, der Eigenthümer die Vergütung aus Unserer Amtes- oder Forst-Cassé zu gewärtigen habe.

Für das Brennen wird besonders für das Stück 3 Pf. entrichtet.

§. 3.

Von Um-Geldern, wenn die Mast überhaupt verpachtet wird.

Wenn die Schweine nicht eingesperrt werden, sondern die Mast überhaupt verpachtet wird, sollen von jedem Rthlr. Pacht-Geld 3 Egr. und

und keine weitere Um-Gelder in Rechnung passiren, diese 3 Ggr. werden folgendergestalt distribuirer:

zu Unserer Casse	1 Ggr.	3 Pf.	w'o solche zu bereithen.
dem Ober-Forst-Meister	=	8 Pf.	
dem Beamten	=	4 Pf.	
dem Forst-Schreiber	=	2 Pf.	
dem Förster	=	7 Pf.	
	3 Ggr.		

§. 4

Bei den Immediat-Städten bekommt von denen Um-Geldern vorstehender massen ebenfalls sein Antheil Unser Ober-Forst-Meister und Forst-Schreiber. Wie es hierunter bey Immediat-Städten zu halten.

Was von denen Um-Geldern aus Unsern Königlichcn Aemtern zu Unserer Casse berechnet wird, fließet bey denen Immediat-Städten zu denen Camereren, und was davon in Unsern Aemtern die Beamte zu geneßen haben, behalten in denen Immediat-Städten die Forst-Inspectores, wie denn auch daselbst die Förster das Antheil haben sollen, was in Unsern Aemtern Unsern Förstern zugetheilt ist.

Tit. XV.

Von unbefugten Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen des Wildes und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit.

§. 1.

Ob zwar durch die ehemalige Landes-Verordnungen, besonders durch das Jagd-Patent vom 4. May 1701. das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen des Wildes auf fremdem Grund und Boden sowohl, als auch das Fällen desselben zu verbotener Zeit inhibiret worden; Die wider das ungesetzliche Jagen ergangene ehemalige Landes-Verordnungen werden bekräftiget.

So haben Wir doch mißfällig vernehmen müssen, daß in Unserm souverainen Herzogthum Schlesien und Unserer Grafschaft Glog hierunter seit einiger Zeit fast von aller guter Ordnung abgewichen, und die solcherhalß ergangene Verordnungen gänzlich aus den Augen gesetzt werden wollen; wenn Wir nun aber dieser einreißenden Unordnung länger nachzusehen, und so weniger fernweit zu gestarten genehmer sind, daß Unsere eigene Wild-Bahnen ruiniret, als daß Unserer getreuen Vasallen Städte und anderer Privatorum wohl erworbene Jagd-Regalia und Gerechtfame beeinträchtigt werden;

So sehen und ordnen Wir hieburch so gnädig als ernstlich, daß niemand, er sey wes Standes er wolle, Fremder oder Einländer, vom Militair- oder Civil-Stande, oder wer er sonst immer seyn mag, sich unterstehen soll, auf fremden Grunde und Boden, woselbst er zu jagen keine Befugniß hat, und zwar so wenig auf denen zu Unsern Aemtern gehöbrigen, als auf Unserer Vasallen-Städte und anderer Landes-Eingeseßenen Heyden Wäldern, Feldern, oder Flüssen zu jagen, zu hetzen, zu schiessen, zu stellen, oder auf andere Art die Jagd zu exerciren. Keiner vom Militair- oder Civil-Stande soll auf fremden Grundes jagen.

§ 2

§. 2.

§. 2.

Die Forst-Bediente sollen darauf bedacht seyn, nicht das Jagdrecht zu verletzen,

auch selbst den Cassation sich nicht des Jagdrecht auf andere Art anmassen.

Häuten und Büchsen sollen ausserhalb denen ordinären durch die Wälder gehenden Strassen, den Jagd-Revieren nicht mit betreffen lassen, weggenommen, und nicht der Person selbst aus dem Amt geliebert werden.

Und wie alle Unsrer Forst-Bediente, auch ein jeder derselben insbesondere, so weit sein Revier sich erstreckt, nach seinem Eyde und habenden Pflicht auf Unsrere Forsten und Wildbahnen gebührend Acht zu haben verbunden ist; also befehlen Wir ihnen hiemit allernädigst, zugleich aber alles Ernstes, daß sie niemanden, es sey derselbe wer er wolle, gestatten, auf Unsrern Heyden und Wäldern oder Feld-Föhren, worauf Uns die Jagd-Gerechtigkeit zusteht, sich einiger Gerechtigkeit, mit Jagen, Hegen, Schiessen u. anzumassen, wie denn Unsrer Forst-Bediente am wenigsten sich selbst auf unbefugte Art für ihre Person dergleichen Eingriffe bey Cassation und anderer Leibes-Strafe anmassen, wenn sie aber dergleichen Uebertreter ausfindig machen, und auf frischer That betreten können, solche sofort Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen sollen, wie sie denn ohne Unterscheid allen und jeden, welche mit Flinten oder Büchsen sich ausserhalb den ordinären Land-Strassen in Unsrern Gehegen und Jagd-Revieren finden lassen, das Gewehr abzunehmen, und solches, auch die Person selbst, wenn solche unbekannt, in das Amt zu liefern schuldig sind.

§. 3.

Diejenigen, sie seyn Fremde oder Einheimische, so auf Unsrern Heyden und Gehegen ausserhalb der Land-Strasse mit Gewehr sich sehen, und zu schiessen sich gelüsten lassen, und von Unsrern Forst-Bedienten ertappet werden, sollen, ob sie gleich nicht geschossen, 30 Rthlr. zur Strafe erlegen, und eher nicht los gelassen werden, bis die Bezahlung erfolgt, oder wenn sie nicht vermögend sind, die gesetzte Strafe zu zahlen, solche mit vier wöchentlicher Arbeit in denen Forsten belegt werden.

§. 4.

Ingleichen des Raub-Schützen.

Dergleichen Strafe auch diejenigen unterworfen bleiben, welche auf Unsrern etwa verpachteten Jagden, dem Pächter zum Schaden, oder auch auf Unsrer Vasallen, Städte und andern Landes-Eingesessenen Grund und Boden verbotener Weise der Jagd sich anmassen.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die betroffenen Raub-Schützen sich widerlegen,

und dabei ein Unglück erbehet.

Sollten aber ein oder mehrere freventliche Raub-Schützen und Wild-Diebe, die dem Wilde Tag und Nacht nachrachten, in flagranti von Unsrern Forst-Bedienten betreten werden, und sich der Pfändung widersetzen, auch gar zum Gewehr greifen, so muß der Forst-Bediente sie zuvor mit Güte vernahmen, sich zu ergeben, widrigenfalls aber, und da dieses nicht verfangen wollte, solche, mit Beyhülfe anderer, dieselben anzugreifen und fest zu machen suchen, wonächst dergleichen Raub-Schützen der Proceß gemacht, und sie nach denen concurrirenden Umständen gestraft werden sollen, wenn aber bey Arretirung eines Wild-Diebes, der eine fremde und unpossessionirte Person ist, Unglück entstände, soll dieses Unsrer Bediente oder Unterthanen nicht graviren, hingegen ist der Uebertreter, dafern er jemand beschädigen würde, ob er sich schon salvirien möchte, wenn man seiner habhaft wird, nach Befinden, und wenn es Urtheil und Recht mit sich bringen wird, an Leib und Leben zu bestrafen.

§. 6.

§. 6.

Denen Magisträten in den Städten, welche Jagd-Berechtigkeiten haben, soll zwar nach wie vor ihre Gerechtigkeit gelassen werden, jedoch müssen die Magisträte tüchtige Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte, oder Bauern zum Schiessen und Jagen gebrauchen. Die Schützen sind auch allemal von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, oder demjenigen, dem solches von jenen committiret wird, in Eyd und Pflicht zu nehmen, und haben dieselbe, da sie in Unsern Pflichten mit stehen, nach dieser Unserer Forst-Mast- und Jagd-Ordnung, gleich Unsern Forst-Bedienten, in allen Puncten sich genau zu achten.

Die Magisträte müssen tüchtige Schützen halten, nicht aber Schäfer, deren Knechte oder Bauern zum Schiessen gebrauchen; die Schützen sollen eorendlich verpöct werden, und nach dieser Forst-Ordnung sich genau achten.

§. 7.

Unsere Vasallen, welche mit Jagd-Berechtigkeiten versehen, und nahe an Unsern Forsten belegen sind, haben gleichfalls ausgelernete tüchtige Jäger und Schützen anzusehen und zu halten, dieselbe bey Unsern Land-Rüthen zur Vernehmung zu stellen, auch sie ihres Verhaltens halber auf diese Unser Forst- und Jagd-Ordnung zu verweisen.

Auch müssen Vasallen tüchtige Jäger halten, durch die Land-Rüthe vernehmung lassen, und sie auf die Forst- und Jagd-Ordnung verweisen.

§. 8.

Falls ein Jagd-Berechtigter, der mit Unsern Heyden grenzet, die Jagd-Hunde an den Grenzen zu lösen, auf Unser Forsten und Begehe überlaufen zu lassen, sich auf der Grenze anzusetzen, und wenn das Wild von Unsern Heyden kommt, solches zu schiessen unternehmen würde, welches nicht anders, als ein Eingriff in Unser Jagd-Berechtsame angesehen werden kann, überdem auf solche Art manches Stück Wild, wenn es geschossen wird, und fällt, von denen Vögeln gefressen wird; so sollen Unser Forst-Bediente dergleichen Hunde nicht allein todt schiessen, sondern auch solche Eingriffe an ihre Vorgesetzte einberichten, welches Wir nicht weniger von einem Vasallen oder Privato gegen den andern beobachtet wissen wollen.

Wie es zu halten, wenn von Jagd-Berechtigten die Hunde an der Grenze geschossen werden, oder wenn sie in den nächsten Heyden schiessen.

Wann jedoch ein Hund, der nicht mit Vorsatz auf den Grenzen geläufig ist, sondern vielmehr von weiten her, und von ungefähre über die Grenze gelaufen kommt, muß solcher aufgefangen, und dem Eigenthümer gegen ein Pfändungs-Geld von 8 Ggr. pro Stück retradiret werden.

Hunde, so von ungerathen überlaufen, sind zu pfänden und gegen 8 Ggr. Pfändungs-Geld pro St. zu retradiren.

§. 9.

Bei Strafe der Cassation soll keiner Unserer Forst-Bedienten sich unterstehen, einen fremden Schützen auf Unsere Königl. Heyden zu ziehen, um das Wild, so er etwa selbst zu schiessen und abzulesern beordert ist, für ihn zu schiessen.

Forst-Bedienten sollen das Wild durch keine fremde Schützen der Cassation schiessen lassen.

Niemanden, er sey wer er wolle, soll erlaubt seyn, Schüttungen oder Abdrungen auf Heyden oder sonst zu machen, weil hierdurch überhaupt der Jagd, so wie jeder Nachbarschaft insbesondere, sehr geschadet werden kann; wer hierwider handelt, soll 50 Reichl. zu Unserer Poenalien-Casse erlegen.

Schüttungen oder Abdrungen werden verboten.

Von Haltung der Setz- und Brut-Zeit.

§. 1.

Setz- u. Brut-Zeit ist aufgegebenste zu halten.

Da nichts so sehr als das Schiessen durchs ganze Jahr und ohne Setz- und Schon-Zeit zu halten, zum größten Schaden des gemeinen Besten die Wild-Bahnen ruinirer, und Wir aus diesem Grunde auch zum Besten des Landes von allen und jeden in Unsern Schlesiſchen und Glasischen Landen, bey Vermeidung der festgesetzten Strafen, die Schon- und Brut-Zeit ganz unverbrechlich und aufs genaueste gehalten wissen wollen, zugleich aber auch darauf bedacht sind, daß jeder Unserer getreuen Vasallen sich das Seinige, auf eine dem Publico unschädliche Art, zu Nütze machen könne: So haben Wir in allergnädigste Erwehung gezogen, wie im Gebürge nachgesetztes Feder-Wild, nemlich Auer-Birk- und Hasel-Huhn, der Natur des Gebürges gemäß, sehr spät in die Pfalz tritt, also vielen Unserer getreuen Vasallen der Gebrauch desselben durch die nach dem platten Lande regulirte Setz-Zeit entzogen würde, und daher wohlbedächlig in Gnaden resolviret, wegen dieser 3 Sorten Feder-Wildes, nemlich der Auer-Birk- und Hasel-Hühner, damit solche jeden zu Nütze kommen, wie an seinem Orte sich nachstehend zeigen wird, den Termin zum Schiessen zu prolongiren.

§. 2.

Forst-Wehrente und Jagd-Berechtigte sollen die Schon-Zeit beobachten.

Wir ordnen und befehlen also aufs ernstlichste, daß sowohl Unsere Forst- und Jagd-Bedienten, als alle und jede Unserer Vasallen, denen Wir nicht aus erheblichen Ursachen und höchst eigener Bewegung ein besonders verziehen, oder in dieser Unserer erneuerten Jagd-Ordnung express eximiren, dieser von Uns festgesetzten Setz- Schon- und Hege-Zeit auf genaueste, wie schon oben verordnet, nachleben sollen.

§. 3.

Wenn die Setz-Zeit angethehet, und wie lange sie dauret.

Die eigentliche Setz- und Schon-Zeit soll in Schlesiſchen und der Graffschaft Glas, so wie in Unsern übrigen Landen, vom 1. Mart. bis Bartholom. oder den 24. August gehalten, die alten und tragenden rothen Thiere aber müssen schon vom 1. Novembr. und bis zum 24. August geschonet werden.

§. 4.

Wie lange nur mit Hunden, Hasen und Jagd-Hunden zu jagen erlaubt.

Die auf die Contravenzion gesetzte Strafe.

In welcher Zeit mit seinen Hasen-Jagen, auch mit Treiben durch Leute, zu jagen.

Es soll auch dieserwegen, da es ohnedem weit wirthschaftlicher ist, das Wild schiessen, als fangen zu lassen, in Unsern Schlesiſchen und Glasischen Landen mit starken Hasen- und Jagd-Hunde nicht länger als vom 24. August bis Ende Octobr. durch die ganze übrige Zeit aber, vom 1. Novembr. bis 24. August, unter keinerlei Vorwand, in hohem Hülfern, und wo sonst Roth- und Schwarz-Wild stehen könnte, bey 50 Nthlr. Strafe, wenn auch kein Wild geröbret würde, zu jagen erlaubt seyn, und verstaten Wir nur allein, in dieser lesbenannten Zeit, vom 1. Novembr. bis 1. Martii, mit seinen Hasen-Jagen auf Füchle und Hasen, hiernächst in den grossen Gehölzen, woselbst Roth- oder Schwarz-Wild stehen könnte, nur mit Treiben durch Leute, und keinesweges mit Jagd-Hunden,

Hunden, zu jagen, ob Wir gleich nicht verwehren, in Feld-Brüchen und Büschen, wo kein hoch Wild steht, mit Hasen-Regen und Jagd-Hunden durch istbenannte Zeit Jagden anzustellen.

§. 5.

Ferner ordnen und wollen Wir, daß die Räden oder Hillen, wegen besserer Vermehrung des Reh-Wildes, in so lange nicht ein anderes von Uns verfügt wird, bey der ausgesetzten Strafe gar nicht todt gemacht oder geschossen werden sollen.

Räden oder Hillen sollen auch außer der Zeit des Rehwildes gar nicht geschossen werden.

§. 6.

Jedoch gestatten Wir gnädigst, daß Unsern Vasallen und Jagd-Berechtigten in Schlessien, und der Grafschaft Glas, auch während der Getz- und Schon-Zeit, und also durchs ganze Jahr erlaubet seyn solle, Hirsche, Rehböcke, und hauende Schweine oder Keiler zu schießen, indem Wir Uns versichert halten, da durch den größten Theil der verbotenen Zeit ohnedem wenig an dem Wildpret ist, daß sie dieser Freyheit sich civiliter bedienen werden.

Welchergehalts auch außer der Schon-Zeit Wild zu schießen erlaubt.

Wir lassen ferner allergnädigst zu, daß vom 24. August bis Ende Februarii, Bächen und Fröschlinge können geodret werden, auf keine Weise aber soll darauf vom 1. Novembr. mit Regen-Stellen und Jagd-Hunden zu jagen erlaubt seyn.

§. 7.

Da Unsere souveraine Grafschaft Glas gänzlich mit Gebürgen umgeben, durch welche das Schwarz-Wild, zum Schaden Unserer Untertanen, nur wechselt, und darinnen gar nicht Stand hält, also wird solches, die tragende Bächen allein ausgenommen, so wie Hirsche und Rehböcke, auch Schweine durchs ganze Jahr daselbst zu schießen erlaubt. Aus denen §. 1. gegenwärtigen Tituls angeführten Beweg-Ursachen gestatten Wir desgleichen, daß künftighin, sowohl in der Grafschaft Glas, als in ganz Schlessien, ein Hasel-Hahn bis Ende Aprilis, ein Auerhahn bis Ende Mai, und ein Birehahn bis 15. Junii geschossen werden können. Die Hasen, Schwane, auch alle andere Arten von Hühaern, sind wie bereits generaliter geordnet, vom 1. Martii bis 24. Augusti zu schonen; einen Erpel oder Entich hingegen ist durchs ganze Jahr, und einen jungen Hasen vom 24. Junii an zu schießen erlaubt, auch können junge Schwane vom 24. Junii an eingefangen werden, wilde Gänse, Enten, Schneppen und andere Zug-Vögel, sind weiter nicht, als in der Brut-Zeit, nemlich vom 1. May bis 24. Junii, zu schonen.

Wie weit die Grafschaft Glas vor die Schon-Zeit erimirt. Wie lange daselbst und in ganz Schlessien Wild-Vogel u. Habel-Hühne zu schießen. Hahnen werden vom 1. Mart. bis 24. Augusti geodret; Entiche aber das ganze Jahr, und vom 24. Junii an, auch junge Hasen zu schießen dergleichen junge Schwane eingefangen. Wilde Gänse, Enten, Schneppen u. andere Zug-Vogel werden nur vom 1. Mai bis 24. Junii geodret. U. s. f. von Stücken sollen keine Coer ausgekommen werden. Strafe so dar. auf gesetz.

§. 8.

Ferner untersagen Wir ernstlich und bey 10 Mthl. Strafe, das Ausnehmen der Eyer von allem Feder-Wild, exclusive von denen Stücken.

Die Hebertreter, welche die Geld-Strafe nicht aufbringen können, sollen mit 14tägiger Forst-Arbeit belegen werden.

§. 9.

Welche Dertter gar an keine Schon - Zeit gebunden seyn sollen.

Von allem demjenigen, was wegen der Seh- und Schon-Zeit verordnet, nehmen Wir ausser denen, welchen Wir bereits aus eigener Bewegung die Exemption allergnädigst accordiret, noch ferner hemit diejenigen Gegenden und Dertter aus, so von Schlessen gerechnet, nach Sachsen zu, jenseits des Schirna-Flusses bis zu dessen Einfall im Bober, dergleichen die von diesem Einfall jenseit des Bobers, zwischen demselben und der Sächsischen Grenze belegen sind, als welche, nachdem ihre Sächsischen Nachbarn hegen oder schiessen, nach ihrer Conuenienz in gleicher Maasse schiessen oder hegen können.

Tit. XVII.

Strafe, wegen unbefugten Jagens, oder zur verbotenen Zeit geschossenen Wildprets.

§. 1.

Strafe, so die Lieberrtler des in vorstehenden Klaut festgesetzten gewärtigen.

So viel diese Strafe betrifft, haben Wir aus Landes-väterlicher Milde, weil dadurch nichts anders, als Besserung zu bewirken Unser Zweck ist, Uns bewegen lassen, die hiebedor determinirte Strafen um ein Grosses herunter zu setzen, in Hoffnung, es werde ein jeder selbst sein eigenes Bestes einsehen, und für Ungehorsam um so mehr sich hüten, weil unter feinerley Entschuldigung oder Einwendung denen, so hierwider handeln, von der demalen von Uns festgesetzten Strafe auch nicht der geringste Theil erlassen werden wird, sondern es soll derjenige, wer es auch sey, welcher auf Unsern oder auch Unserer Vasallen und Landes-Eingefessenen Heyden, Gehegen, Felthern und Fluhren, ohne Erlaubniß oder Befugniß, nicht weniger der, so zur verbotenen Zeit heget, jaget oder schiesset, zu Unserer Königlichen Cassé folgende Strafen erlegen, nemlich:

Für einen Hirsch	=	=	100	Thlr.
= ein Thier	=	=	80	—
= ein Wild-Kalb	=	=	40	—
= ein Reh	=	=	20	—
= ein stark Schwein oder Keiler	=	=	100	—
= eine Dache	=	=	80	—
= ein Fehschling	=	=	20	—
= einen Hasen	=	=	10	—
= einen Schwan	=	=	15	—
= einen Trappen	=	=	10	—
= einen Auer-Hahn oder Henne	=	=	15	—
= einen Birck-Hahn oder Henne	=	=	10	—
= einen Fasahn	=	=	10	—
= ein Nebhuhn	=	=	10	—
= ein Hasel-Huhn	=	=	10	—

von welcher Strafe jedesmal der vierte Theil: es sey das Wild auf Unserer, oder Unserer Vasallen Heyden getödtet, oder gefangen, dem Denuncianten gegeben werden soll.

§. 2.

Dieser sind, ausser in Casibus exentis, alle Contravenirende unterworfen.

Wer von Unsern Ober- und Nieder-Jagd- und Forst-Bedienten, auch von Unsern Vasallen und Landes-Eingefessenen auf seinem eigenen Grunde und

und Boden, woselbst er sonst zu jagen wohl befugt, außer in denen Tit. XVII. und dessen §. 6. nachgegebenen Stücken einiges Wild in der Tit. XVI. festgesetzten Seh- und Schon-Zeit fället, oder dieses durch seine Leute thun läßt, soll die im vorstehenden §. dieses Tituls auf jedes Wild determinirte Strafe ohne den geringsten Erlaß und Nachsicht zu erlegen schuldig seyn, wovon ebenfalls der vierte Theil dem Denuncianten jederzeit zu reichen ist.

§. 3.

Von diesen bemerkten Strafen sollen auch die Uebertreter dieser Jagd- und Forst-Ordnung vom Militair-Stande nicht ausgenommen, oder frey seyn, vielmehr befehlen Wir ernstlich, daß dieselben sich nach dieser Jagd-Ordnung genau achten, sonst sie in Contraventions-Fällen, und wenn hievon an Uns berichtet wird, zu Erlegung der festgesetzten Strafe condemniret zu werden, zu gewärtigen haben.

Nach davon sind die vom Militair-Stande nicht befreuet.

§. 4.

Die Contravenienten, so die festgesetzten Geld-Strafen zu zahlen nicht vermögend sind, müssen nach Proportion mit anderer Leibes-Strafe belegt werden, oder zu einer Arbeit, womit für das Publicum etwas nützlichcs bewircket werden kann, nemlich Dämme zu machen, Wege zu bessern, Gräben oder Wildbahnen zu räumen, und dergleichen, auch nach Befinden zur Bestungs- und Arbeits-Haus-Strafe condemniret werden.

Wie die Con-
travenienten,
so die Strafe
nicht bezahlen
können, zu
coerciren.

Um der einreißenden Unordnung nach Möglichkeit Schranken zu setzen, sollen sämtliche Accis- und Zoll-Bediente bey schwerer Verantwortung kein verbotenes Wildpret ohne erforderliche Atteste, daserne vorgegeben werden wollte, daß es aus fremden Landen, oder einem sonst erlaubten Orte sey, passiren lassen, sondern solches anhalten, und in continenti, so viel möglich, die Umstände eruiren, hiernächst davon gehöri- gen Ortes das Erfahrene schriftlich einberichten, wogegen sie quartam partem der Strafe zu gewärtigen haben.

Attest u. Zoll-
Bediente sol-
ten kein verbot-
enes Wildpret
passiren lassen,
sondern sol-
ches denuncie-
ren, wofür quar-
tam partem
der Strafe zu
gewärtigen.

Tit. XVIII.

Vom Selbst-Geschöß und verzäumten Gehegen.

§. 1.

Nachdem Wir auch zu Unserm höchsten Mißfallen vernommen, daß an einigen Orten, besonders in der Graffschaft Glas, noch der üble Gebrauch, daß Selbst-Geschosse oder Büchsen geleyet werden, um das Wild auf den Steigen zu erlegen, dadurch aber gar leicht Menschen und Vieh Schaden leiden können; so ist Unser ernster Wille, daß dieses Legen des Selbst-Geschosses gänzlich und ohne Unterscheid sowohl in Unseren als Unserer Vasallen Forsten abgestellt seyn solle. Diejenigen, so darwider handeln, und überzeugt werden, dergleichen Geschöß geleyet zu haben, sollen sofort in Verhaft gebracht, und wenn dadurch Menschen oder Vieh beschädiget worden, nach aller Rigueur bestraft werden.

Selbst-Ges-
chöß wird bey
schwerer Strafe
verboten.

§. 2.

In wie weit die Anlegung der Thier-Gärten erlaubt.

Ob Wir gleich keinem Unserer getreuen Vasallen verwehren wollen, einen kleinen Thier-Garten von einigen hundert Schritten, an einem Orte, der der Nachbarschaft nicht präjudiciret, zu seinem Vergnügen anzurichten, so soll doch Niemanden, bey hundert Rthlr. Strafe, erlaubt seyn, verzaunte Gehege zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels, noch weniger Einsprünge anzulegen, wonebst ausserdem dergleichen Werke auf des Uebertreters Kosten cassiret werden sollen; wie denn auch hiemit das nächtliche Berlappen der Grenzen untersaget wird.

Tit. XIX.

Vom Dohnen=Stecken und Schleifen, auch Garn=Säcke legen.

§. 1.

Ohne Verwilligung des Ober-Forst-Weisters sind keine Dohnen=Stecke anzulegen. Schleifen, Schlingen, u. Garn=Säcke, zu Einfangung des Feder=Wildes, werden gänzlich verboten. Bey Nemtern und Inmediat=Städten ist der Vogelfang zu verpachten. Der Einfang der Rebhühner durch Treibe=Zeuge wird verstatet. Wie viel von jedem eingefangenen Hühner zu lassen.

Wir verbieten hiemit, daß in Unserm Gehegen, ohne Unserer Ober-Forst=Weisters Wissen und Willen, keine Dohnen=Steige gemacht und ausgesteckt werden sollen, wenn aber nach Befinden solche anzulegen erlaubt würde, so muß das gefangene Wildpret zu Unserm Besten verkauft und berechnet werden: Andere Schleifen und Schlingen, auch Garn=Säcke, um das Feder=Wild einzufangen, soll überhaupt, und sowohl in Unserm als Unserer Vasallen und Städte=Heyden, bey Vermeidung arbirtrairer Strafe, hiemit untersaget seyn, jedoch wollen Wir an denen Orten, wo es convenable, geschehen lassen, daß bey Unsern Domainen=Nemtern und Inmediat=Städten der Vogelfang gegen ein gewisses jährliches Locarium verpachtet werde, wie denn ferner declariret wird, daß unter dem verbotenen Einfangen mit Garn=Säcken und Netzen, nicht der Einfang der Rebhühner durch so genannte Treibe=Zeuge mit verstanden wird, sondern dieses, weil es mehr wirtschaftlich, als das Schiessen der Hühner ist, erlaubt seyn soll, jedoch mit dem andrücklichen Vorbehalt, daß von jedem Volck Hühner, so nur aus 9 Stück und drunter bestehet, die alte Henne und ein junger Hahn, falls aber das Volck mehr als 9 Stück ausmacht, überdem noch ein junges Huhn, also 3 Stück schlechterdings frey gelassen werden, damit dieses so nutzbare als unschädliche Vogel=Wild sich hinlänglich zu vermehren im Stande seyn möge, wer dawider handelst, soll in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Tit. XX.

Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen.

§. 1.

Hunde sollen ohne Knüppel in Heyden und Gehegen nicht herum laufen.

Allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, die mit Unsern Heyden und Gehegen grenzen, wird hiemit ernstlich untersaget, ihre Hunde, voraus in der Seg=Zeit, ohne Knüppel, aber welche 2½ Fuß lang und 6 Zoll in der Mündung haben müssen, herum laufen zu lassen, widrigenfalls Unse Forst=Bediente beordert sind, wenn nicht klar erweislich, daß solche wider Willen des Besizers und ohne Schuld los gekommen, selbige nach vorher geschehener Verwarnung todt zu schiessen, und weim etwa eines

eines oder das andere Stück Wild in Unsem Gehegen von denen Hundern niedergeworfen worden, soll solches nach der darauf gesetzten, oder einer andern arbiträren Strafe ohne Anstand bezahlet, für jeden todgeschossenen Hund aber, das Schieß-Geld mit 2 Ggr. erleyet werden.

Auch das von Hundern niedergeworfene Wild nach der darauf gesetzten Strafe bezahlet werden.

Die Schäfer müssen nicht nur beständig die Hunde geknuppelt, sondern auch durch die ganze Setz-Zeit am Stricke halten, und solche nicht anders, als mit dem Stricke, loslassen, wenn sie die Schafe zusammen hesen, die Bauern hingegen gar keine Hunde, außer zum Wildföhren im Sommer, da sie solche am Stricke führen können, mit sich ins Feld nehmen; sonst sie ihnen todgeschossen, und es damit, wie bey den Schäfer- und andern Hunden, in Ansehung des Schieß-Geldes gehalten werden soll.

Welchergehalfe Bauern der Hunde zum Wildföhren gebrauchten können.

§. 2.

Weil auch die ins Feld auslaufende Kagen dem kleinen Wildpret viel Schaden zufügen: So verordnen Wir, daß ein jeder diese schädlichen Thiere abschaffen soll. Würde aber dennoch eine Kage von Unsem Forst- Bedienten im Felde angetroffen, so soll solche todgeschossen, und von demjenigen, dem selbige zuständig, 2 Ggr. dem Forst- Bedienten auf Pulver und Bley gegeben werden: Falls der Wirth, dem die Kage gehöret, nicht ausfändig gemacht werden könnte, hat der Forst- Bediente dafür das festgesetzte Schieß-Geld aus der Forst-Casse zu gewärtigen.

Die ins Feld laufende Kagen sollen gänzlich abgeschafft, wenn sie betroffen werden, und 2 Ggr. Schieß-Geld pro Stück bezahlet werden.

Tit. XXI.

Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in Unsem Königl. chen Aemtern verkauft werden soll.

§. 1.

Das Wildpret, so auf Unser Ober-Forst-Meisters ausgestellte Zettel auf Unsem Gehegen geschossen und verkauft wird, soll, wie nachstehet, bezahlet werden.

Wildprets-Lore im Königl. Forst- und Ober-Schlesien.

	In Nieder-Schles.	In Ober-Schles.
	6 rthlr. ggr. pf.	6 rthlr. ggr. pf.
Ein Hirsch von 12 bis 18 Enden	5	5
1 Hirsch von 8 bis 12 Enden	4	4
1 Spießfer	4	4
1 Schmahl-Thier	4	4
1 jährig Wild-Kalb	3	3
1 Rehbock	2	2
1 Tannen-Hirsch	3	3
1 Tannen-Schmahl-Thier	3	3
1 Tannen-Hirsch-Kalb	2	2
1 Haupt-Schwein	6	6
1 starcke Bache	5	5
1 mittel Bache	4	3
1 Keiler	4	4
1 überjährig Fröschling	2	2
1 Sommer-Fröschling	1	1
1 dergleichen spates und sehr kleines	1	1
1 Hasen	6	6
	£ 2	1 Muer

	In Nieder-Schles.			In Ober-Schles.		
	rhflr.	ggr.	pf.	rhflr.	ggr.	pf.
I Auerhahn	=	=	= 12	=	=	= 12
I Fasahn	=	=	= 16	=	=	= 16
I Bircf.-Huhn	=	=	= 8	=	=	= 6
I Trappe	=	=	= 12	=	=	= 12
I Haselhuhn	=	=	= 4	=	=	= 4
I Nebhuhn	=	=	= 3	=	=	= 3
I wilde Gans	=	=	= 3	=	=	= 3
I wilde Ente	=	=	= 2	=	=	= 2
I Krick-Ente	=	=	= 1	=	=	= 1
I Wald-Schneppe	=	=	= 2	=	=	= 2
I Wiesen-Schneppe	=	=	= 1	= 6	=	= 1
I Beccacine	=	=	= 1	=	=	= 1
I wilde Taube	=	=	= 1	=	=	= 1
I Krammets-Vogel	=	=	= 3	=	=	= 3

Darunter ist Schieß-Geld, Fuhr- und Accise nicht mit begriffen.

Unter dieser Taxe ist weder Schieß-Geld, Fuhr, noch Accise begriffen, als welches alles besonders bezahlet werden muß.

§. 2.

Wie das Schieß-Geld bezahlet wird.

Das Schieß-Geld wird entrichtet, für			
I Hirsch, Spießfer oder Schmahl-Thier	=	=	8 Ggr. Pf.
I Hirsch-Kalb	=	=	6
I Rehbock oder Lannen-Hirsch	=	=	6
I Lannen-Kalb	=	=	4
I Haupt-Schwein, Groß- und Mittel-Vache oder Keiser	=	=	8
I überjährig oder Sommer-Fröschling	=	=	6
I Hasen	=	=	1
I Auerhahn und Trappe	=	=	4
I Schwan	=	=	2
I Fasahn oder Bircf.-Huhn	=	=	2
I Hasel-Huhn	=	=	1
I Nebhuhn, Wiesen-Schneppe, Beccacine	=	=	9
I wilde Gans	=	=	2
I Ende oder Taube	=	=	6
I Mandel Krams-Vogel Fang-Geld	=	=	2

Von Bären, Luchs u. Wolfen wird selches aus der Creß-Casse bezahlet.

Das Schieß-Geld für einen Bären, Luchs oder Wolf wird aus der Creß-Casse nach dem Tode bezahlet.

Vom Fuchs, Bießer, wilden Kasse, Marber, Irtis u. Wiesel, behalten die Forst-Bediente den Holz-Rate des Schieß-Geldes. Was für abgelieferte Klauen der Raub-Vogel benennet, den zu bezahlen.

Vom Fuchs, Bießer, wilden Kasse, Marber, Irtis, Wiesel u. behalten die Forst-Bediente anstatt des Schieß-Geldes den Holz-Rate.

Für die Raub-Vogel wird Unfern Forst-Bedienten, gegen Auslieferung der Klauen, wenn zuvor nach dem Ausfalle jeder jährlich für 12 Ggr. gratis abgegeben, der Rest aus denen Wildprets Geldern bezahlet.

Für 1 paar Raben-Habichts- oder Falken-Klauen	=	=	1 Ggr. Pf.
Für 1 paar grosse Eulen-Klauen	=	=	6
Für 1 paar Gänse-Vhr- oder Schufut-Klauen	=	=	2

Reiger,

Reiger, Krähen, Eikern und Sperlinge sollen von jedem, der dattu kommen kann, in der Brüt-Zeit gesüret und vertilget werden, welches gang leicht angeht, und wird also dafür weiter nichts ausgesetzt, als daß es wegen der Sperlinge bey dem emanirten Edicto verbleibet, nach welchem die Köpfe davon zur Creyß-Casse abzuliefern sind.

§. 3.

Was die ausgestellten Wildprets-Zettel anlanget, so müssen dieselben allemal bey Formirung der Forst-Rechnung ordentlich nachgesehen und examiniret werden, ob und an wen das geschossene Wild abgeliefert worden, und die Gelder unter dem Titel, für verkaufte Wildpret, richtig eingetragen und berechnet seyn.

Die ausgestellten Wildprets-Zettel und Verhör zu berechnen.

§. 4.

Wenn die kleinen Jagden auf den Feld-Märcken Unserer Aemter verpachtet werden, wollen Wir, daß dabey Unsr General- oder andere Pächter, wenn sie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemal den Vorzug haben sollen. Wir verordnen aber zugleich, daß die Pächter Unserer Jagden tüchtige und vereydete Schützen, und die Schone-Zeit gleich andern zu halten verbunden seyn.

Den Jagdverpachtungen haben Beamte u. Pächter den Vorzug. Die Jagdpächter müssen tüchtige Schützen halten.

Damit auch Unsr Forst-Bediente nicht außser Stand gesezet werden, zu Unsrn Dienste ihre Kinder oder andere junge Leute anzuziehen, sind ihnen die zwischen denen Wäldern und Heyden belegene Felder, oder so dergleichen in Wäldern nicht befindlich, democh wenigstens eine ihnen am nächsten belegene Feldmark jederzeit für andern zur kleinen Jagd in Pacht zu überlassen.

Nach sollen denen Forst-Bedienten gewisse Rechte in Pacht überlassen werden.

Wenn kleine Jagden, es sey an wen es wolle, verpachtet werden, ist jederzeit, a Proportion der Gegend, eine Anzahl Rebhühner in natura, gegen obstehende Taxe, statt Pacht-Geld, wenn solche erfordert werden, zu liefern, und in denen von Unsrn Ober-Forst-Meister festzusetzenden Zeiten zu Absendung an Unsrer Hof-Küche auszubedingen.

Bei Jagd-Verpachtungen ist eine Anzahl Rebhühner anzubedingen.

§. 5.

Nach vorstehender Wildprets-Taxe und dem determinirten Schließ-Gelde, sollen auch Unsr Immediat-Städte sich achten.

Nach der Wildprets-Taxe müssen auch Immediat-Städte sich achten.

Tit. XXII.

Vom Fall = Wildpret nach der Folge.

§. 1.

Wenn von Unsrn Forst-Bedienten etwa in Unsrn Heyden und Wäldungen ein Hirsch oder ander Stück Wild angeschossen und todt gefunden wird, und das Wildpret noch nutzbar, ist solches bestmöglichst zu verkaufen, und das dafür einkommende Geld Uns zu berechnen.

Wie es mit angeschossenem und todt gefundenem Wild zu halten.

§. 2.

Falls einiges Wildpret von Unsrn angrenzenden Vasallen auf ihren Holzungen angeschossen worden, und solches, ehe es fällt, auf Unsrer Forsten zu verkaufen.

Angleichem mit Verkaufung des angeschossenen Wildes.

W

Forsten

Forsten übertreten möchte, so ist dem Jäger und Schützen mit Hinterlassung seiner Flinte oder Büchse, desgleichen Hunden, zwar auf Unsern Hofjungen dasselbe zu verfolgen erlaubt, jedoch muß er es zuvörderst Unserm nächsten Forst-Bedienten melden, und ihm den Anschuß zeigen, da ersterem denn, wenn ein solcher Unserer Vasallen das Recht der Folge hat, und erweislich machen kann, das Wildpret abgefolget werden kann.

Wenn aber einer Unserer Vasallen auf seinem Grund und Boden ein Stück Wild angeschossen, dasselbe auf Unfre Heyden und Weiere übergelaufen ist, und er solches an Unfre Forst-Bediente nicht meldet, und entweder dem Wilde ohne Meldung folget, oder dasselbe unkommen läßt, soll er dafür als strafbar angesehen werden.

§. 3.

Eben dieses, was vorstehend von der Folge auf Unsern Heyden verordnet, wollen Wir nicht weniger von Unsern Forst-Bedienten, so ein Stück Wild anschiesse, im umgekehrten Falle stricte beobachtet wissen.

Nach Vorstehendem müssen auch die Königlich-Forst-Bediente in ungeliebten Fällen sich achten.

Tit. XXIII.

Von denen Wolfs = Jagden.

§. 1.

Wölfe sollen auf alle Art verfolgt und vertilget werden.

Untertanen, so Jagd-Dienste zu thun schuldig müssen sich dazu einfinden.

Auch Vasallen ihre Untertanen mit zu Hülfe geben.

Wie weit den Wolfs = Jagden der Gebrauch der starken Netze erlaubt.

Wenn Wölfe auf Unsern Heyden oder Gehägen sich befinden, so werden überhaupt alle Unfre Forst-Bediente ernstlich befehliget, dieselbe auf alle Art zu verfolgen und zu vertilgen, insonderheit zur Winterszeit und nach gefallenem neuen Schnee ihnen nachzusetzen, sie zu schießen, oder mit Umstellen fest zu machen, und zu fangen: Wie denn Unfre Untertanen, die ohnedem vormals Jagd-Dienste zu thun schuldig gewesen sind, auf Verlangen des Ober-Forst-Meisters von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern darzu beordert werden müssen, und sind Wir der Hofnung, es werden auch Unfre Vasallen, deren Oberster nahe an Unsern Heyden belegen, oder gar mit Unsern Amts-Obstern vermischet sind, zu Tilgung dieser Raub-Thiere ihre Untertanen mit zu Hülfe geben, zumalen dieses ihnen nicht zur Consequenz und Nachtheil gezogen werden soll. Was aber sonst Tit. XVI. §. 4. in Ansehung des Jagens mit starken Netzen angeordnet, kann bey der Wolfs-Jagd in so weit seine Ausnahme haben, daß, wenn dergleichen Raub-Thiere an einigen Orten verspüret oder bemercket werden, solche mit starken Netzen zu umstellen zwar das ganze Jahr hindurch verpattet seyn, jedoch muß außer der Zeit, da mit Jagd-Hunden zu jagen erlaubt, auch nicht anders, als mit Durchtreiben der Leute, nach Wölfen gejaget werden.

§. 2.

Wegen der Luder = Stellen, wie solche von den Wäldern miteinander zu versorgen.

Was die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, woselbst es ihnen angejaget wird, und können dieselbige über die Entlegenheit, wenn es nicht weiter als 3 Meilen ist, sich nicht beschweren; wie denn die Abdecker für jedes Luder, so sie auf einer andern Stelle, als ihnen von den Wolfs-Jägern angewiesen, abschlagen oder liegen lassen, wenn sie dessen würck-

würdlich überführet, 1 Rthlr. Strafe zu Unserer Poenalen-Casse erlegen müssen, wovon der Denunciant den 4ten Theil zu gewärtigen hat.

Tit. XXIV.

Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, und anderer Forst-Revenues in Unsern Aemtern und Immediat-Städten.

§. 1.

Alle einkommende Forst-Mast- und Wildprets-Gelder sollen in Unsern Aemtern von Unsern Beamten, in den Immediat-Städten aber von denen bestellten Cämmerey-Rendanten eingenommen werden.

Mer die Forst-Mast u. Wildprets-Gelder eingenommen und zu verordnen schuldig.

Wenn die Förster von Kleinigkeiten, als für geschossenes Wildpret und dergleichen, einiges Geld einheben, müssen sie solches bald an Unsre Beamte und Cämmereyen abgeben, und ist längstens dieserhalb alle Quartale mit ihnen Abrechnung zu halten, die bey Unsern Aemtern einkommene Forst-Gelder müssen auch bald zu Unsern Königl. Land-Rentheyen eingesandt werden; wie denn nach der bereits gemachten Eürichtung, bey denen abzujendenden Quartal-Extracten, allemal zugleich das Geld mit eingeschickt werden muß.

Die Forst-Mast u. Wildprets-Gelder sind bald zur Land-Renthey einzusenden.

§. 2.

Mit sämtlichen aus Unsern Forsten einkommenden Revenues aber ist es folgendergestalt zu halten.

Wie es mit sämtlichen Forst-Revenues zu halten.

a) Die grossen Posten, so die Kaufleute, sie seyn ausser Landes, oder aus Breslau, für empfangenes Holz zu bezahlen haben, und über 100 Rthlr. betragen, sollen sie, nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung, an Unsre Land-Renthey immediate entrichten, und die darüber erhaltene Quittung sodann Unsern Forst-Bedienten statt baaren Geldes einliefern, die Kaufleute oder andere Käufer aber von denen Forst-Bedienten quittiret werden, da denn der Beamte oder sonst angelegte Rendant solche Quittung auf die zu bezahlende Forst-Gefälle anzunehmen, und der erstern wegen derselben Ablieferungs-Scheine zu ertheilen hat.

Grosse Posten über 100 Rthlr. werden von Kaufleuten bald zur Land-Renthey bezahlet, und widergelegt dieselben darüber zu quittiren.

b) Von denen übrigen Käufern, so im Lande hin und wieder wohnen, und denen die Zahlung zu Unser Land-Renthey beschwerlich fallen wolte, können die Gelder, so 200 Rthlr. und drüber betragen, in das Domainen-Amt, jedoch mit Vorwissen des Forst-Bedienten, (der dem Käufer ein Attest zu geben schuldig, wie viel er gekauft, und was er dafür an das Amt zu zahlen hat) gegen Quittung des Beamten, oder sonst bestellten Rendanten bezahlet werden, welche Quittung der Käufer dem Forst-Bedienten sodann ausshändigen, und dieser ihm dargegen das in denen Forsten erkaufte Holz anweisen und verabfolgen lassen muß.

Die übrigen Käufer leisten die Zahlung an die Aemter, u. wie an diese Quittungen zu ertheilen.

Sobald als die Summe 200 Rthlr. beträgt, liegt denen Forst-Bedienten ob, sonder Verzug an Unsre Krieges- und Domainen-Cammern, auch Unsern Ober-Forst-Meister, damit dieser bey vorzunehm-

Sobald die Summe 200 Rthlr. beträgt, muß davon der ic. Cammer u. dem Ober-

Forst-Meister Bericht erstattet, wenn aber 500 Rthlr. oder mehr besam- men, solche so- fort zur Land- Renthey ein- gesandt wer- den.

Strafe, wenn dieses nicht ge- schieht.

Die Krieges- u. Domainen- Cammern, u. der Ober- Forst-Meister sollen für die Sicherheit der Forst-Casse sorgen.

Strafe der Forst-Bedien- ten, so Gelde an sich behal- ten.

Die saumseli- gen Zahler zur Beschlagung an- zuhalten; ingleichen die Holz-Defraudan- ten.

Strafe der Beamten, wel- che die Forst- Gelder in ih- ren Händen verwenden.

Aus den For- sten soll nichts verborgen wer- den.

nehmenden Revisionen davon zuverlässig informiret seyn kömme, mit jeder ersten Post zu berichten, die Beamte aber oder Rendan- ten sollen, sobald an Forst-Geldern eine Summe von 500 Rthlr. oder mehr eingekommen, solche sofort zu Unser Land-Renthey ein- zuschicken gehalten seyn.

Wosfern aber die Forst-Bedienten an Abstattung ihres Berichts, oder die Beamten und Rendanten es an proprier Einföndung des Geldes an die Land-Renthey ermangeln lassen, sind beyde nach Be- finden desfalls, und zwar ersterer für jedes mal hierunter manqui- renden Bericht mit 2 Rthlr. letztere aber für jede wider Verordnung zurückbehaltene 100 Rthlr. auch mit 2 Rthlr. Strafe zu belegen; denn ob zwar der Ordnung wegen festgesetzt, daß zu jedem Quar- tale ein gewisses an Forst-Gelde berechnet werden muß: So sind Wir doch, besonderer Ursachen wegen, fernersin zu gefastten nicht gemeynet, daß die einkommenden Gelder auf den Aemtern zurück be- halten, und nur nach dem Quanto des Quartals abgeführt wer- den, sondern es sind durchaus sämtliche Forst-Gefälle, so wie sie einlaufen, gleich abzuführen, und in den Quartalen der Rechnung nach zu repartiren, worüber Unsre Land-Rentheyen besonders zu instruiren sind; wie denn Unsre Krieges- und Domainen-Cammern sowohl als Unsre Ober-Forst-Meister für die Sicherheit Unsrer Casse, und daß selbige im geringsten nicht gefährdet werde, alle gebührige Sorge zu tragen, und die Forst-Bediente richtige Rechnung auf Pflicht und Gewissen zu führen, auch die Gelder eigenhändig in ihre Journale einzutragen, aufs ernstlichste angehalten werden sollen.

c) Im Fall sich fände, daß ein Forst-Bedienter die von Kleinigkeiten baar erhobene Gelder nicht dem Amte gleich eingeliefert, sondern, es sey unter was für Vorwand es wolle, zurück behalten, oder gar in seinen Nutzen verwandt hätte, so wollen Wir denselben nachdrücklich bestrafen, und dem Befinden nach vom Dienste entsetzt wissen.

Die saumseligen Zahler aber sollen eben so, wie die, welche das Stamm-Geld vom erhaltenen Frey-Holze restiren, von den Aem- tern mit Ernst zur Bezahlung angehalten werden, wie denn auch diejenigen Gelder, so die Holz-Defraudanten für gestohlenen Holz bezahlen müssen, so bald die Thäter überführt sind, in continenti beym Verhör auf dem Amte zu erlegen sind, bey welchen sich aber noch Bedenklichkeit ereignet, müssen nach zurückkommenen deci- dirten Straf-Protocollis von den Saumseligen, wenn sie zuvor erinnert, executive beygetrieben werden.

Wenn hiernächst ein Beamter sich unterfänge, entweder bey Ab- führung seiner Quartale, oder sonst zu seinem Nutzen, die Forst-Gel- der mit oder ohne Vorwissen des Forst-Bedienten anzuwenden, der- selbe ist zum erstenmale mit 50 Rthlr., so aber der Calus mehr als einmal vorfiele, mit doppelt so viel, auch nach Befinden noch härter zu bestrafen.

d) Und da Wir überdem nach aller Möglichkeit allen Unordnungen oder scheinbaren Ausflüchten vorgebeugt wissen wollen; so soll über- haupt bey eigener Vertretung kein Holz noch Wildpret aus Unsren Forsten, oder von Unsren Ablagen, verborgen werden.

e) Wenn

e) Wenn jedoch zur Winters- auch anderer zum Holzherauschaffen bequemen Zeit, einige Unserer eigenen, oder Unserer Vasallen Unterthanen, deren Umstände gut conditioniret, und sie wegen ihrer Wirtschaft in keinem üblen Ruhe sind, einiges Holz, dessen Werth nicht über 50 Rthlr. beträgt, zu ihrem eigenen Gebrauch, oder sonst zu ihrem Nutzen kaufen wollen, zu der Zeit aber nicht mit Gelde versehen wären, so gestatten Wir zwar hierunter eine vierteljährige Nachsicht, hingegen müssen die Fremden von ihren Grund-Herrschaften, Unsre Unterthanen aber vom Amte, einen schriftlichen, jedoch gratis auszustellenden Consens dieserhalb Unsers Forst-Bedienten einhändigen, welcher Consens gegen die zu seiner Zeit geschehnde Zahlung und Quittung zu retradiren ist.

*entfer in ne-
nkte einen
Fällen:*

*Was zur El-
berheit der
Casse haben
Præconientes
zu nehmen.*

Bey ausbleibender Zahlung aber hat man sich an denjenigen, der den Consens ertheilet; und wosfern die Forst-Bedienten ohne dergleichen Consens etwas creditiret, und der Debitor mit der Zahlung ausbliebe, lebiglich an den Forst-Bedienten selbst und dessen Salarium zu halten, welcher dagegen seinen Regress an den Schuldner nehmen kann.

Tit. XXV.

Wenn und wie die Forst-Rechnungen in Unsern Aemtern und Immediat-Städten geschlossen und revidiret werden sollen.

§. 1.

Weil die Forst-Rechnungen gleich denen Amts-Rechnungen alle Jahre um Trinitatis richtig abgeschlossen werden müssen, so hat Unser Ober-Forst-Meister mit dem Forst-Schreiber, in Gegenwart des Beamten, oder der sonst die Rechnungen führet, und der Forst-Bedienten, welche ihr ordentlich Journal über alle und jede Forst-Revenues zur Controлле der Rechnungs-Führer zu halten schuldig, in den Aemtern die Rechnungen genau zu revidiren, zu dem Ende hat der Ober-Forst-Meister die Beamte 14 Tage vorher davon schriftlich zu averdiren, damit alles, was zu Formirung der Forst-Rechnung nöthig, im Amte parat gehalten werden könne. In termino der Revision muß der Ober-Forst-Meister durch den Forst-Schreiber die Rechnungen und Journale genau examiniren lassen, wonebst ihm selbst obliegt, die Rechnungen, Journale, Assignationen, Straf-Protocolle und Beläge sich vorlegen zu lassen, auch zu collationiren, und die Richtigkeit zu untersuchen, sodann aber sind von solchem, nach Befund, die Rechnungen zu attestiren und zu unterschreiben.

*Der Ober-
Forst-Meister
muß alle Jahre
die Special-
Forst-Rech-
nungen revidi-
ren.*

*Was dabey zu
beobachten.*

Ueber alles Bedenckliche sind Notata zu machen, und diese dem Beamten oder Rendanten schriftlich zu communiciren, welcher solche mit seiner Beantwortung oder Erläuterung, nebst der Rechnung und sämtlichen Belägen, im fixirten Termino zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

Unser Ober-Forst-Meister muß jederzeit in Person der Rechnungs-Abnahme in loco von Anfang bis zu Ende beywohnen; falls jedoch derselbe wegen anderer nöthigen Verrichtungen nicht zugegen seyn kann,

R foll,

Der Forst-Schreiber soll durchgehends das Königl. Intereſſe wagt überſehen.

ſoll, neſt demjenigen, welchem der Ober-Forſt-Meiſter ſolches committiren wird, der Forſt-Schreiber Unſer Intereſſe dabey durchgehends wohl beobachten, damit alles gehdrig erwogen, und die Vorfallenheiten, ſo viel nur immer geſchehen kann, abgethan werden mögen.

§. 2.

Wie die Forſt-Rechnungs-Bekanntmachung in den Immediat-Städten geſehen ſoll.

Zu denen Immediat-Städten müſſen die Steuer-Räthe die Forſt-Rechnungen zu Rathhauſe, in Gegenwart des Magiſtrats und im Beſeyn der Deputirten von der Bürgerſchaft, gleichergeſtalt abnehmen, und hiernächſt die Magiſtrate die Forſt-Rechnung mit den Cämmerey-Rechnungen zugleich zur Krieges- und Domänen-Cammer einſenden, auch ſonſt auf jedesmaliges Verlangen Unſerm Ober-Forſt-Meiſter erſtere demſelben produciren und aushändigen.

Tit. XXVI.

Von denen Floß-Bachen in Schleſien und Ablagen Unſerer Forſten, auch wie es wegen der Holzwärter an den Ablagen und ſonſt mit dem Floß-Holze zu halten, ingleichen von Rodungen in den Forſten, auch in Dorf- und Unterthanen Wäldern, nicht weniger von Forſt- und Jagd-Proceſſen.

§. 1.

Die Cämmern haben für Unſere Erhaltung der Floß-Bachen zu ſorgen und deshalb jährlich etwas auf den Forſt-Etat zu bringen.

Auf die Erhaltung Unſerer mit vielen Koſten wegen Abſtellung der hohen Holz-Preiſe dem gemeinen Beſeyn, und inſondere Unſerer Haupt-Stadt Breslau zum Beſten, angelegten Canäle, Floß-Bachen und Schleuſen, iſt mit ganz beſondere Achtſamkeit ſorgfältigſt zu ſehen, und zu deren, auch der Ablagen Anbeſſerung jährlich ein proportionirliches Quantum mit auf den Forſt-Etat zu bringen.

§. 2.

Die Holz-Wärter an den Ablagen ſollen vereydet, und mit Rätten verbeden, nechtigen ihr Officium beſehen.

Die Holz-Wärter an den Ablagen zu Czarnowans, Klinck und Stoberan, und falls dergleichen zu Großhoniſ in Ober-Schleſien anzufehen dereinſt erforderlich ſeyn ſollte, müſſen ſämtlich vereydet, auch wegen des richtigen Segens behdrig unterwieſen werden, wonächſt dieſelben ſowohl für bald möglichſtes Aufſehen des geſchbſten Klafter-Holzes, als für richtiges Maas und erforderliche Ordnung bey dem Verbinden necht den Forſt-Bedienten zu ſorgen, nicht weniger dahin zu ſehen haben, daß allen von Unſerm Ober-Forſt-Meiſter getroffenen Verfügungen, welche derſelbe Unſern Krieges- und Domänen-Cämmern zur Approbation anzuzeigen hat, ein vollkommenes Genüge geſchehe, wie denn alles dahin einzurichten, daß kein Käufer vor dem andern bey dem Holzverbinden oder Fiſchen graviret werde, auch ſich keiner vor dem andern beſonderer Freyheiten anmaſe, weil ein jeder, der das Geld bezahlet, mit dem andern, er ſey arm oder reich, gleiches Recht haben muß, welches zu beobachten, und darauf zu ſehen, denen Holz-Wärtern vornemlich obliegt, wer aber dieſer Anordnung ſich muthwillig widerſeget, ſoll mit 2 Rthlr. Strafe, ſo zu Unterhaltung der Ablagen zu bezahlen, und zu verrechnen, belegt werden, und wenn durch dieſe Widerſeglichkeit überdem einem andern Käufer wirklich Verſäumnis und Schaden verurſachtet würde, auf Requisition

Strafe betriegen, ſo denen Holz-Wärtern ſich widerſegen.

sition Unserer Forst-Aerater, solchem zu Breslau (weil Wir niemanden mit dem Holze wegen zu besorgenden Schadens bey dessen Transports aufgehalten wissen wollen) das Holz nicht ehender auszuwerfen, vielmehr zu setzen erlaubet seyn, bis dergleichen Ungehorsame wirklich die liquidirten Kosten, inclusive Boten-Lohns für den dieserwegen abzuführenden Expressen, bey Unserm dazigen Magistrat deponiret haben.

Die Widerwendigen sollen, bevor sie die Richtigkeit gestritten, in Breslau das Holz nicht auswerfen,

Da denn im Beyseyn Unserer Forst-Bedienten durch den Amts-Justitiarium jeden Orts Wir die Sache untersucht wissen wollen, welcher das Protocoll zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer Decision einzureichen hat.

und ihr Verbrechen in jedem Orte dortig untersucht werden.

§. 3.

Kein Holz-Wärter soll sich bey Strafe der Cassation untersehen, einen Denar mehr, als den auf jede Klafter Holz gesetzten Kreuzer, zahlen zu lassen, so wenig als die Käufer sich der Zahlung dieses Ausjahres noch vor Abföhrung des Holzes entziehen müssen, dahingegen denen Holz-Wärtern obliegt, auf eines jeden Käufers Holz Acht zu haben, und über alles, was zur Flößerey erforderlich, Rechnung zu halten, auch zu verhüten, daß bey Holz-Sezen und Wassers-Gefahr, so weit menschliche Kräfte dazu hinreichen, kein Schaden oder Diebstahl entsche, wie nicht weniger zu veranstalten, daß alle Mischung des Holzes vermieden werde, welches sie, da es ihrer Pflicht gemäß, sonder einigen Vorwand schlechterdings auf das accurateste zu befolgen schuldig sind.

Die Holz-Wärter müssen über den Verkauf nichts nehmen; die Käufer aber vor Abföhrung des Holzes der Zahlung sich nicht entziehen. Was dagegen denen Holz-Wärtern obliegt.

§. 4.

Die Flößer und Verbinder-Leute des Holzes sind hingegen anzuhalten, alles nach des Holz-Wärters Anweisung gehörig zu beobachten, sonst in im Weigerungs-Fall, durch Zwangs-Mittel zum Gehorsam und Ordnung gebracht werden müssen.

Flößer u. Verbinder müssen des Holz-Wärters Anweisung beobachten.

§. 5.

Dasern beym Flößen oder sonst an öffentlichen Ablagen jemand einiges Holz zu entwenden sich unterfühnde, soll ein solcher dafür, wenn er darüber betroffen, oder dessen überführet worden, andern zum Abscheu nicht nur das entwendete Holz bezahlen, sondern auch zur Strafe mit einem opere publico belegt, und ihm darunter, es sey des Entwandten so wenig als es wolle, keine Nachsicht gegeben werden.

Strafe derer, welche beym Flößen und an öffentlichen Ablagen Holz entwenden;

Hiernächst sind die Schiffer für jeden gestohlenen Kloben, wenn sie beträchtlere Schiffe haben, um die Fracht nicht aufzuhalten, mit 4 Ggr. Strafe zur Reparatur der Floß-Bachen zu belegen, dem Eigenthümer des Holzes aber das Entwendete noch besonders zu bezahlen verbunden, und müssen alle Zoll-Bediente, die deshalb requiriret werden, solche Schiffer bey eigener Vertretung des Schadens nicht eher passiren lassen, bis er die gehörige Richtigkeit gestfogen, oder erforderliche Caution gestellet, welcherwegen an den Meister des Schiffes sich zu halten, und ist dieses jeden Orts von den Zoll-Einnehmern zur Warnung denen Schiffen bekannt zu machen.

Ingleichen der Schiffer, welche das Holz besorgen. Wie die Strafe bezuzusetzen.

§. 6.

Eraße derer, so nachwillig eine Schleiße an den Fluß-Bächen der schädigen. Wer vorsätzlich und freventlich eine Schleiße in denen Fluß-Bächen beschädiget, soll mit vierwöchentlicher Arbeits-Haus-Eraße belegt, und wenn er im Stande, den daran verursachten Schaden zu ersetzen, zur Reparatur derselben angewiesen werden.

§. 7.

Das zum Fließen eingeworfene schwimmende Holz ist höchste Noth, und niemalen ohne Vorwissen des Forst-Bedienten jeden Reviers, oder in denen Bächen aufzuhalten, wer aber dennoch sich unterfängt, dergleichen ohne Erlaubniß zu thun, soll, weil solches der Ufer größter Ruin ist, zur Bächen-Reparatur 1 Nthlr. Eraße erlegen.

Eraße derer, welche dagesen contraveniren,

§. 8.

und die Bächen heimlich verthämmen. Wer sich gar unterfängt, es sey aus was für Ursachen es wolle, die Bächen heimlich zu verthämmen, der muß gleich ins Gefängniß gezogen werden, und wenn er es im Vermögen hat, allen verursachten Schaden ersetzen, auch überdem in Person 14 Tage an Räumung der Bächen geschlossen arbeiten.

§. 9.

Wer die Bächen zu räumen schuldig. Ein jeder Wirth soll von seinem Stücke oder Wiesen, Unfern Landes-Gefessen gemäß, oder aber die Gemeinde, so weit es ihre gemeine Nützung betrifft, die dadurch gefährte Bächen und Graben räumen, wozu sie vom Amte mit Rigueur anzuhalten sind, zumalen es ihr eigen Bestes mit betrifft; Haupt-Reparaturen aber werden aus Unserer Forst-Casse, wie schon oben Verfassung gesehen, besorget; da auch hinlängliche Brücken über die Bächen angelegt sind, oder wo dergleichen noch erforderlich, angelegt werden sollen; so muß niemand sich unterstehen, durch die Bächen mit Vieh zu treiben, widrigenfalls die Contravenienten mit einem halben Tage Straf-Arbeit zu belegen sind.

§. 10.

Eigenmächtigtes Roden, u. das Zuackern derer an die Wälder stoßenden Gründe ist nicht zu gestatten. Die Weiser derer an die Wald-Grenze stoßenden Erb- u. Acker müssen dergleichen Stücke mit einem Graben einlassen, und sollen solche wenigstens alle vier Jahre räumen. Nachdem Klagen bey Uns eingelaufen, daß durch eigenmächtige Rodungen und durch Zuackern derer an Unfern Wäldern stoßenden Gründe Unfern Forsten großer Schaden geschieht; so befehlen Wir hierdurch alles Erstes und bey Vermeidung Unserer Mgnade, hierunter ferner nicht zu conniviren, sondern zu Sicherstellung Unserer Wald-Grenzen, von den Besitzern der daran stoßenden oder in den Forsten belegenen so wohl Erb- als Acker und Wiesen, a dato publicationis in vier Wochen dergleichen Stücke mit einem zwey Fuß breiten und anderthalb Fuß tiefen Graben bey Executions-Zwang einzufassen, und die Erde davon nach der Forst-Seite aufwerfen zu lassen, worüber Unsr Amts- und Forst-Bediente mit Nachdruck halten sollen, hiernächst, und diese Graben wenigstens alle vier Jahre, und wo es erforderlich, noch öfter, ohnweigerlich zu räumen, und zu renoviren.

§. 11.

Die General-Pächter müssen bey vorrth. Eraße vor 14. Wir verstaten zwar allergnädigst, und werden es gerne sehen, wenn sich in den Heyden und Waldungen einige Derrer finden, welche zu Acker und

und Wiesen für Unsrer Amts-Vorwerker, oder zu Verbesserung der Unterthanen Umstände, ohne Nachtheil Unsrer Holzungen und Gehegen zu Vermehrung Unsrer Revenues geräumet oder bebauet werden können, daß solches geschehe, doch soll niemalen dergleichen Rodung, es sey von wem es wolle, ohne Anfrage bey Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer, und Vorwissen Unsrer Ober-Forst-Meisters, auch darauf erfolgte Approbation, vorgenommen werden.

den Magdeburgischen Morgen ohne Cammer-Dispensation keine Rodungen vornehmen.

Wir verbieten vielmehr ernstlich und bey 10 Rthl. irremissibler Strafe für jeden Magdeburgischen Morgen, daß keiner Unsrerer Königl. und Prinzlichen General-Vachter oder Beamten, dergleichen weder selbst zu thun sich unterfangen, noch solches denen Unterthanen gestatten solle.

§. 12.

Unterstände sich ein Forst-Bedienter, eigenmächtig Neue-Länder in Unsrer Heyden und Waldungen zu machen, so sollen solche Aecker und Wiesen zu Unsrer Amts-Vorwerken, oder nach der Morgen-Zahl durch öffentliche Licitation dem Meistbietenden zugeschlagen werden, wenn die Situation der Forsten es nicht nothwendig erfordert, dergleichen Stücke wieder zum Forste zu ziehen, da denn im letztern Fall diejenigen, welche solche gerodet, nach Bezahlung des verdorbenen Holzes dergleichen gerodete Plätze wieder zu besäen und zu bepflanzen angehalten werden müssen, welches Wir ebenfalls, wenn Unterthanen dergleichen wider Verbot unternommen hätten, noch ausser der oben festgesetzten Strafe beobachtet wissen wollen.

Strafe des Forst-Bedienten, so eigenmächtige Rodungen vornehmen.

Da auch bisher die Erfahrung gewiesen, daß, wenn die Forst-Bediente bey ihren Diensten Pertinenz-Stücke besitzen, oder dergleichen acquiriren, sie sich dergestalt auf ihre eigene Deconomie appliciren, daß sie darüber den ihnen obliegenden Dienst, und die erforderliche Aufsicht über die selbigen anvertrauten Forsten fast gänzlich negligiren, indem es unmdglich ist, daß ein Forst-Bedienter, absonderlich der ein weilsäufiges Revier hat, seiner Function mit solchem Fleiße, Treue und Sorgfalt, als es seine Pflicht und Amt erfordert, ein Gnüge thun, noch die gehörige Zeit dazu anwenden kann, wenn ihn seine eigenen weilsäufigen Wirtschaft-Angelegenheiten nebst dem Landbau occupiren und distrahiren;

Denen Forst-Bedienten sollen nicht viel Pertinenz- u. Wirtschaftsgüter, sondern ein auskömmliches Gehalt angewiesen werden.

So sollen denen Forst-Bedienten nicht viele und weilsäufige Pertinenz- und Wirtschaft-Stücke accordiren, hingegen denenselben ein gutes und hinlängliches baares Gehalt angewiesen werden, damit sie weder sich durch Respicirung grosser Wirtschaften um ihr Auskommen zu bekümmern nöthig, noch weniger Defraudationes und Untreue zu begehen Ursache haben, wofür Unsrer Krieges- und Domainen-Cammern Sorge tragen müssen. Keine verwachsene Zins- oder sogenannte Neu-Länder sollen eigenmächtig wieder gerodet, sondern darüber zufrörderst an Unsrer Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden, welche dem Ober-Forst-Meister committiren wird, die Dertter zuvor zu beaugenscheinigen, und sodann gutachtlich zu berichten, ob wegen des darauf stehenden nützlichen Holzes diese Dertter zu räumen zugelassen werden könne, da denn dieselben davon an Unsen dirigirenden Ministre referiren, dieser aber Unternehmung zu veranlassen, und nach ein-

Bewachsene Zins- oder sogenannte Neu-Länder sind nicht eigenmächtig zu rodern, sondern deshalb aufrer Dertten dem Cammer die Unternehmung zu veranlassen, und nach einsezugewendet.

D

richte und es
folger Appro-
bation des di-
rigirenden Mi-
nistri solche
Abding zu
verankerten;
zuvor aber das
auf solchen Or-
ten liechende
Holz zu ver-
kaufen, oder zu
Königlichen
Wäuten zu
verwenden.

kannt machen, und letztere die Veranstaftung treffen wird, daß alles Holz von denen Forst-Bedienten zu Unserm Besten entweder verkauft, oder zu Unsern Wäuten verwendet, hiernächst denen Unterthanen der Grund zu ihrem Gebrauche wieder gegeben, wenn solches aber nicht geschieht, der darauf haftende Zins erlassen werde. Es müssen jedoch aller Orten die Gemein-Hütungen, welche mit Holz bewachsen, dabey erhalten, und der Aufschlag, der sich auf solchen von selbst findet, nicht gehindert werden.

§. 13.

Unterthanen
der Amts-
Dörfer, so mit
eigenen Wäl-
dern versehen
sollen ohne
Vorwissen und
Anweisung
des Beamten
und der Forst-
Bedienten
daraus
nichts hauen;
die Forst-Be-
dienten aber
sollen 10 Rthlr.
Strafe hiebei
keine Animosi-
täten bewei-
sen.
auch die Vasal-
len dahin se-
hen, daß die
Unterthanen
ihre Wäldern
nicht ruiniren

Ferner sind die Amts-Dörfer Unterthanen, so mit eigenen Wäldern versehen, nicht befugt, ohne Vorwissen Unserer Beamten und Forst-Bedienten, die hierunter sich zu versehen, und die Anweisung wirtschaftlich und conjunctim thun müssen, das geringste aus ihren Wäldungen zu hauen; hingegen verwarnen Wir jeden Unserer Bedienten hiebei, wider Animositäten zu beweisen, noch nach Günst zu verfahren, bey 10 Rthlr. Strafe, wer dessen mit Gewißheit überführt würde.

§. 14.

Wie denn auch Unsere Vasallen gleichmäßig dahin zu sehen haben, daß die Gemeinden und Unterthanen ihre besitzenden Holzungen nicht muthwillig zum Schaden des Publici und der Posterität ruiniren.

§. 15.

Rodungen in
allen Königl.
und Privat-
Wäldern, son-
der aus das Holz
vermittelst ei-
nes stößbaren
Wassers nach
Böhmen oder
einen andern
volkreichen
Ort oder Be-
sitzung gebracht
werden kann,
werden zu Ver-
hütung des
Holz-Mangels
verboten,
es sey denn,
daß darüber
Cammere- Ap-
probation er-
folget.
Was für Sa-
chen nach die-
ser Forst-Or-
dnung zum Rth-
sorge der ic.
Eamern,

Ueberhaupt verbieten Wir alle Rodungen in solchen Wäldern, sie gehören Privatis oder Uns zu, wenn der Nähe wegen, oder vermittelst eines stößbaren Wassers, Unser Haupt-Stadt Breslau oder einem andern volkreichen Orte und resp. Besetzung das Holz zugebracht werden kann, damit, so viel möglich, der das Publicum drückenden Holz-Theuerung auf alle Weise vorgebeugt werde: Falls jedoch jemand an dergleichen Orten eine Rodung bewerkstelligen wollte, soll solches untersucht, ohne vorhero impetirte Concession aber nicht erlaubt werden.

§. 16.

Da die Forst- und Jagd-Ordnung ein allgemeines Landes- und Policey-Gesetz ist, und in Schlesien die Landes- und Policey-Sachen zum Ressort Unserer Krieges- und Domainen-Cammern gehören: So ordnen und befehlen Wir, daß alle Contraventiones und Excesse wider diese Unsr Forst- und Jagd-Ordnung, hauptsächlich aber in folgenden Fällen ohne Unterscheid, es werden solche in Unsern eigenen und Immediat-Städtischen, oder auch in denen Privat-Forsten Unserer Vasallen und Mediat-Städte begangen, wenn entweder die Verordnung wegen Pflanzung und Hegung des Holzes überreitet, oder die vorgeschriebene Sez- und Ehonzeit nicht inne gehalten, noch die Jagd selbst Vorschriftenmäßig von Unsern Vasallen und Unterthanen exerciret wird, bey den Krieges- und Domainen-Cammern entschieden werden sollen.

§. 17.

welche hinger-
gen für die
Ober- Amts-
und Mediat-
Regierungen
gehören.

Dahingegen gehören zur Cognition Unserer Ober Amts- auch Mediat-Regierungen in den Fürstenthümern und Standes-Herrschaften die- jenigen Jagd-Sachen:

a) Wenn

- a) Wenn Unfre Vasallen, oder andere Jagd-Berechtigte, über die Jagd-Gerechtigkeit und derselben Exercitium strittig werden.
- b) Dieselbe gegen einander über Jagd-Turbationes zu klagen haben, da nemlich ein Privatus zu sonst erlaubter Zeit auf eines andern Grund und Boden jaget.
- c) Sobald aber dergleichen Jagd-Turbation zu verbotener, auch in und was bey diesen Fällen denen Camern vorbehalten bleibt. der Seg- und Schone-Zeit geschieht, müssen die Krieges- und Domainen-Cammern, wenn es denunciert wird, oder sonst zum Process kommt, darüber decidiren, und zugleich über den Neben-Punct ratione Interesse privati mit erkennen, damit Unfre Vasallen und Unterthanen nicht in doppelte Prozesse verfallen, und von einer Sache vor zweyen Foris Rede und Antwort geben dürfen.

§. 18.

Sollte es sich zuragen, daß von Seiten eines Königlichen Prinzlichen Stifts-Landes, Hauptmanns- und Invaliden-Amtes, auch einer Immediat-Cämmerey die Jagd-Gerechtigkeit eines von Adel in Anspruch genommen werden, oder aber im Gegentheil einer von Adel, desgleichen ein Particulier einem derer obbenannten Aemter oder einer Immediat-Stadt solthane Jagd-Gerechtigkeit strittig machen wollen, so hat es ratione Fori et Jurisdictionis lediglich bey der Disposition des Reglements von denen Ressorts derer Landes-Collegiorum d. d. Potsdam den 1. August 1750. sein unveränderliches Verwenden.

In welchen Fällen das Reglement von derer der ec. Landes-Collegiorum, ratione Fori et Jurisdictionis, Ziel und Maß giebet.

Tit. XXVII.

Von der Amts-Führung Unsers Ober-Forst-Meisters.

§. 1.

Obwohl in allen vorstehenden Titeln Vorschriften enthalten, nach Wie der Ober-Forst-Meister sein Amt zu führen. welchen Unser Schlesiischer Ober-Forst-Meister sich zu achten hat: So wird derselbe dennoch hierdurch wiederholentlich angewiesen, über diese Unfre Forst- und Jagd-Ordnung, auch alle und jede darinnen befindliche Punkte und Dispositiones insbesondere, genau und pflichtmäßig zu halten: Was die seiner Aufsicht besonders anvertraute Forsten Unserer Aemter und Immediat-Städte betrifft, so muß er solche alle Jahre bereisen, damit er die Beschaffenheit der Forsten und der Holzungen, auch jedes Revier kennen, und wissen möge, was jedes Revier vermag, und was für Holz auf jedes angewiesen werden könne, wovon er zugleich die Forst-Wirtschaft derer Forst-Bedienten zu untersuchen und nachzusehen hat, ob und wie weit denen Vorschriften wegen Einrichtung der Hane, Schonung derer selben, Anbau des Holzes ic. von jedem Förster nachgelebet werde, auch wie desselben übrige Conduite beschaffen sey.

Wo er hierunter Mangel findet, hat er, wie solchem abzuhelfen, denen Förstern Anweisung zu geben.

Von diesen jährlichen Bereisungen der Forsten muß er allemal, und zwar von jedem Amte und jeder Stadt besonders, seinen Bericht an die Sollten Bereisungen der Forsten an die Cammern be-richten. Krieges- und Domainen-Cammer des Departements abgeben, auch über-

Auch die Conduiten - Liste der Forst - Bedienten halb - jährlich einfinden. Nicht minder die Specification der von ihm jährlich ertheilten Wildprets - Jettel einreichen. Ohne Approbation der Krieges - und Domainen - Cammern nicht nöthig veranlassen.

überdem an dieselbe die Conduiten - Listen oder Forst - Bedienten in denen bereits festgesetzten Terminen alle halbe Jahre einfinden, worinnen er nach seiner obhabenden Pflicht die Copacität, die Treue und das übrige Vertragen der Forst - Bedienten anzuzeigen hat. Von den Wildprets - Jetteln, so er in denen Revieren, woselbst die Jagd nicht vermiehet ist, sondern beschossen wird, an die Förster zu Schließung des Wildprets - Domainen - Cammer des Departements einfinden, überhaupt aber nichts von Wichtigkeit verfügen, oder veranlassen, ohne vorher darüber bey der Krieges - und Domainen - Cammer jeden Departements schriftliche Anzeige und Anfrage zu thun, und derselben Approbation zu erwarten.

Wie Wir denn auch wollen, daß er ohne deren Genehmigung keine Contracte zum Holz - Verkauf, es sey solches so wenig als es wolle, vor sich alleine schließen, keine Rodungen in denen Heyden oder Wäldern, weder denen Förstern, noch Beamten, oder sonst jemand gestatten, keine neuen Hütungen einräumen, oder denen Unterthanen, desgleichen Beamten u. die Hütungen, so sie von Alters her gehabt, außer in den jungen Hauen einschräncken oder benehmen solle, sondern es müssen alle diese und dergleichen Sachen mehr, communicato Consilio von den Krieges - und Domainen - Cammern tractiret, auch dem Befinden nach approbiret und verfügert werden.

Derer bestellten Königlich - Forst - Schreiber sich nicht anders als zu Königlich - Diensten gebrauchen.

Da Wir besondere Forst - Schreiber bestellen und salariren lassen, so kann der Ober - Forst - Meister dieselben bey seinen Vereisungen zu Aufnehmung der Protocolle, Conspirung und Mundirung der Berichte, und was sonst zu Unserm Dienste erforderlich ist, gebrauchen, keinesweges aber ist der Ober - Forst - Meister befugt, Unserer Forst - Schreiber zu andern Sachen, die zu Unserm Königlichem Dienste nicht gehören, sich zu bedienen.

§. 2.

Dem Range des Ober - Forst - Meisters.

Hiernächst hat es Uns allergnädigst gefallen, Unserm Schlesißen Ober - Forst - Meister in eben den Rang, in welchem die Ober - Forst - Meister Unserer übrigen Lande und Provinzen stehen, nemlich vor alle Unsere Krieges - und Domainen - Ráthe, zu setzen.

Tit. XXVIII.

Beschluß und Vorbehalt dieser neuen revidirten und vermehrten Holz - Mast - und Jagd - Ordnung.

Seine Königl. Majestät hätten sich vor, diese neue Forst - Ordnung zu declariren, zuvermeinen und abzuändern;

Ob Wir zwar in gegenwärtiger Unserer neuen revidirten und vermehrten Holz - Mast - und Jagd - Ordnung, in Ansehung der bisherigen, theils dasjenige, so Uns nöthig geschienen, entweder zugesetzt, oder zurück gelassen, theils das Dunkle erläutert, und zu gegenwärtiger Verfassung Unserer Schlesißen und Glazischen Lande und deren Befen reguliret:

inzwischen sollen alle und jede nach diesem neuen Forst -

So behalten Wir Uns dennoch vor, bey vorkommenden Umständen, nach Gelegenheit Unserer Willens und höchsten Gefaltens, sowohl durch Verordnungen Uns anderweitig zu erklären, als dem Befinden nach das erforderliche abzuändern, indessen sollen sich hiernach alle und jede durchgehends und in allen

Stil.

Stücken richten und achten. Insonderheit aber befehlen Wir nochmalen Unserm in Schlesien dirigirenden Ministere, Unsern sämtlichen Schlesiſchen Landes-Collegiis, Unserm Ober-Forst-Meister, Unsern Land-Räthen, Forst-Meistern, Cammern und übrigen Fiscalen, Beamten und Magisträten, und allen Unsern übrigen Forst- und Unter-Bedienten, so gnädig als ernstlich, über alles dasjenige, so Wir hierinnen festgesetzt, als ein allgemeines Landes-Gesetz, in so weit nicht besonders für Unsere Aemter-Forsten allein gewisse Maaß-Regeln vorgeschrieben sind, überall fest und unverbrüchlich zu halten, und weder selbst derselben Inhalt entgegen zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von jemanden, er sey wer er wolle, geschehe, so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, auch die Vermeidung Unserer höchsten Unnade und empfindlichen Bestrafung ist, wornach sich jedermänniglich zu achten hat.

Ordnung sich genau achten. Besonders die Landes-Collegia, Ober-Forst-Meister und übrige Königl. Bediente, darauf als auf ein allgemeines Landes-Gesetz, halten.

Signatum Potsdam den 19. April 1756.

Friederich.



v. Schlabrendorf.

Series Titulorum.

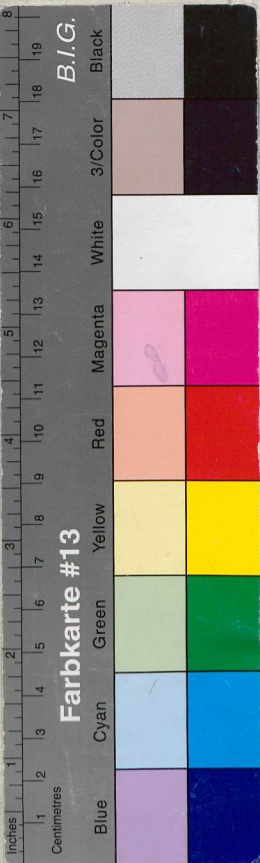
Tit. I. Von denen Holzungen, und Schonung, auch Anbauung derselben	pag. 2
II. Von denen Holzungen, deren Schonung und Kabau bey den Königlichen Aemtern und Immediat-Städten	11
III. Vom Feuer-Schaden in denen Heyden	15
IV. Vom Potasch-Sieden, Weyd-Aische-Schmelzen, vom Pech- und Heerwrennen, Kohlenschweßeln und Bienenzeideln	17
V. Von Schneide-Mühlen	19
VI. Vom Verkauf und Werthe des Holzes	20
VII. Von denen Grenzen bey denen Königlichen Aemtern und Immediat-Städten	21
VIII. Von Holz-Anweisungen in denen Amts- und derer Immediat-Städte Forsten.	22
IX. Von den Königlichen Amts- oder der Immediat-Städtischen Untertanen Raff- und Lese-Holz	25
X. Wie es mit Abfegung des freyen, oder zu halber und dritttheiligen Bezahlung verwilligten Holzes aus denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten gehalten werden soll	26
XI. Von Pfändung des entwandren oder zur Ungebühr gehalten Holzes in denen Amts- und Immediat-Städtischen Forsten, und dessen Bestrafung	27
XII. Vom Stamm- und Pflanz-Gelbe	29
XIII. Von der Eichel- und Buch-Mast in denen Amts- und derer Immediat-Städte Waldungen	30
XIV. Von Mast- und Umgeldern bey denen Königlichen Aemtern und Immediat-Städten	34
XV. Vom unbefugten Jagen, Hegen, Schiessen und Stellen des Wildes, und andern Eingriffen in die Jagd-Gerechtigkeit	35
XVI. Von Haltung der Seg- und Brut-Zeit	38
XVII. Strafe wegen unbefugten Jagens, oder zu verbotener Zeit geschossenen Wildprets	40
XVIII. Von Selbst-Geschoß und verzäumten Gefegen	41
XIX. Vom Dohnen-Stecken und Schleifen, auch Garn-Säcke legen	42
XX. Von Verhütung des Schadens am Wilde durch Hunde und Katzen	42
XXI. Wildprets-Taxe, nach welcher das Wildpret in denen Königlichen Aemtern verkauft werden soll	43
XXII. Vom Fall-Wildpret und der Folge	45
XXIII. Von Wolfs-Jagden	46
XXIV. Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch anderer Forst-Revenues in denen Aemtern und Immediat-Städten	47
XXV. Wenn und wie die Forst-Rechnungen in denen Aemtern und Immediat-Städten geschlossen und revidiret werden sollen	49
XXVI. Von denen Floß-Bachen in Schlesien, und Ablagen der Königlichen Forsten, auch wie es wegen der Holz-Wärter in denen Ablagen, und sonst mit dem Floß-Holze zu halten, ingleichen von Rodung in denen Forsten, auch in Dorf- und Untertanen-Wäldern; nicht weniger von Forst- und Jagd-Processen	50
XXVII. Von der Amtsführung des Ober-Forst-Meisters	55
XXVIII. Beschluß und Vorbehalt der neuen revidirten und vermehrten Holz-Mast- und Jagd-Ordnung	56





80726

X 2290/136



Neue
revidirte und vermehrte
Holz = Mast = und Jagd = Ordnung,
für Unser
souveraines
Erb = Herzogthum Schlesien
und die
souveraine
Grafschaft Glatz.



De Dato Potsdam den 19. April 1756.

Dreslau,
gedruckt bey Wilhelm Gottlieb Korn.

7.260

